

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

**Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und
Heimatkunde**

Oldenburg, 1957-

Teil I. Geschichte

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

Teil I

Geschichte







Dr. EBERHARD CRUSIUS

30. 7. 1907 — 11. 7. 1976

1958 — 1969 Archivdirektor in Oldenburg





Eberhard Crusius

30. 7. 1907 — 11. 7. 1976

Eine Würdigung

Von HEINRICH SCHMIDT

Er hatte ein empfindliches Gefühl für Maß und Form; Formlosigkeiten — wie und wo immer — stießen ihn ab. Er urteilte mit einem sicheren Gespür für Werte und für geistige Leistung, aber alle Aufdringlichkeit, die Macht der Ellenbogen und der lautesten Stimme war ihm tief suspekt. Er wußte die Realitäten der Zeitentwicklung klug einzuschätzen und hing sich nicht kurzsichtig nur ans Bestehende — aber unverkennbar hielt er zugleich Distanz zum Lärm des Zeitalters. Er wahrte Stil in einer Umwelt auswuchernder Stillosigkeiten: das mochte ihn gelegentlich als „altmodisch“ erscheinen lassen, und doch wuchs ihm gerade daraus in seinem Lebens- und Arbeitsbereiche Autorität zu. Eine stille Autorität freilich, die ohne große Worte auskam und es vermied, sich ins Öffentliche zu propagieren; sie lebte recht eigentlich von der Zurückhaltung. Eberhard Crusius war durch mehr als elf Jahre dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg ein vorbildlicher Direktor; er hat den Teil I (Geschichte) des „Oldenburger Jahrbuchs“ trefflich redigiert und er wirkte als anregendes Mitglied im Arbeitskreis der staatlichen Kulturinstitute Oldenburgs, im Beirat des Oldenburger Landesvereins, im Ausschuß der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen — doch hat er keine dieser Positionen benutzt, sich in den Vordergrund des Oldenburger Kulturlebens zu drängen, und es mag sein, daß er auch manchem landesgeschichtlich interessierten Oldenburger unbekannter geblieben ist, als er es verdiente. Er gehörte wahrlich zu den Menschen, die mehr waren als sie zu sein schienen, und es stimmt in mancherlei Hinsicht melancholisch, daß nun sein Tod den Anlaß gibt, die Leistung seines Lebens — abgerungen einer stets empfindlichen, gefährdeten körperlichen Konstitution — zu erinnern und zu rühmen.

Eberhard Crusius wurde 1907 in Perleberg in der Prignitz geboren. Sein Vater war Offizier, nach 1918 dann höherer Beamter im Reichsdienst, seit 1924 als Regierungsrat beim Versorgungsamt in Oldenburg. So kam Eberhard Crusius als Schüler 1924 erstmals in die Stadt an der Hunte; 1926 bestand er hier am Gymnasium — damals im „Alten Palais“ am Damm — das Abitur. Diese seine erste Oldenburger Zeit kam wohl wieder in Erinnerung, als es 1958 unvermeidlich wurde, die Direktorenposition am einstigen Oldenburger „Landesarchiv“ mit einem Nicht-Oldenburger zu besetzen. Als indes der Abiturient 1926 Oldenburg verließ, um —



zunächst in Marburg, dann in München und Berlin, schließlich wieder in Marburg — Geschichte, Deutsch und Latein zu studieren, ahnte er nicht, daß ihn sein Lebensweg wieder hierher zurückführen würde. 1933 wurde er in Marburg, als Schüler des Mediaevisten Edmund E. Stengel, zum Dr. phil. promoviert. Neigung und Fähigkeit prädestinierten ihn zu wissenschaftlichem Umgang mit der Geschichte und ihren Quellen; entsprechend trat er 1934 in den Vorbereitungsdienst für den Beruf des wissenschaftlichen Archivars in Preußen ein. 1936 legte er am preußischen „Institut für Archivwissenschaft“ in Dahlem die „Archivalische Staatsprüfung“ ab, war dann zunächst „Archivassistent“ am Staatsarchiv in Kiel, wurde 1940 Archivrat am „Reichsarchiv“ in Danzig — und mußte folglich im Wirbel des Zusammenbruchs 1945, der die Gebiete östlich von Oder und Neiße von Deutschland trennte, nach neuer Arbeitsmöglichkeit an einem westdeutschen Archive suchen. Er fand sie im August 1945 am Staatsarchiv in Osnabrück. Hier blieb er als Archivrat bis zu seiner Versetzung an das Staatsarchiv in Oldenburg, 1. Februar 1958; die Ernennung zum Archivdirektor (damals noch volltönender: „Staatsarchivdirektor“) folgte alsbald.

Sein Amtsvorgänger Hermann Lübbing war noch zu oldenburgischen „Freistaats“-Zeiten Archivleiter geworden; so ließ sich der Dienstantritt von Eberhard Crusius in Oldenburg auch als Zeichen einer tieferen Integration des Oldenburger Staatsarchivs in den Zusammenhang der niedersächsischen Archivverwaltung verstehen. Diese Entwicklung zu fördern, ohne darüber die gesunden oldenburgischen Traditionen des Archives zu zerstören, war kaum jemand geeigneter als Eberhard Crusius: ihm kam eine tiefe Einfühlungskraft in gegebene menschliche, örtliche, atmosphärische Zusammenhänge zugute, eine hohe Liberalität zugleich, die sich verband mit ruhigerer Zielstrebigkeit. Er hatte solche Eigenschaften vielfach zu bewähren — so im personellen Ausbau, in der Steigerung von Leistungskraft und wissenschaftlichem Niveau seines Instituts, so vor allem im Zuge des großen Erweiterungsbaus, der — schon in Lübbings letzten Dienstjahren angestrebt — Anfang 1961 in Gang kam, 1964 eingeweiht wurde und mit seinem ragenden Magazinhochhaus seither am deutlichsten eine neue Aera in der Geschichte des Staatsarchivs Oldenburg sinnfällig macht. Wo und wie immer es möglich war, suchte Eberhard Crusius auf die Baugestaltung, diese problematische Verbindung älterer, klassizistischer Architektur mit modernen Bauelementen, stilisierend einzuwirken: wie ihn denn überhaupt an Erweiterungsbau und Neueinrichtung des Archivs in besonderer Weise die Möglichkeit faszinierte, sein reiches Gefühl für Form und Stil zur Wirkung bringen zu können, soweit es die Verhältnisse erlaubten.

Denn Eberhard Crusius war ein Ästhet im besten und tiefsten Sinne des Begriffes; er wußte es — entgegen einem landläufigen Klischee vom trockenen, aktenhubernden Archivar — auch in seinem Berufe zu sein. Mehr-



fach führte ihn seine Neigung in der Quellenarbeit auf kunstgeschichtliches Terrain: so mit einem großen Aufsatz über „Die Land- und Justizkanzlei in Osnabrück und das öffentliche Bauwesen im Hochstift während des 18. Jahrhunderts“, 1952, so später in Oldenburg mit einer Untersuchung über „Das Münnische Grabmal in Neuenhuntrorf“, 1961. Auch konzentrierte er eine sich seit seinen frühen Archivarsjahren immer wieder belebende, liebevolle und sensible Aufmerksamkeit auf den wissenschaftlichen, deutenden Umgang mit Siegeln und Wappen, diesen Trägern einer bildreichen Kleinkunst in der Überlieferungswelt des Archivs. Er publizierte einige feinsinnige Aufsätze zu siegelkundlichen und heraldischen Themen, und 1957 stellte er im Staatsarchiv zu Osnabrück eine vorzügliche Ausstellung „Heraldik in Niedersachsen und Westfalen“ zusammen — hier nun eine weitere ästhetische Möglichkeit des Archivars demonstrierend: die Ausstellung von Archivalien. Ein Ergebnis intensiver theoretischer und praktischer Beschäftigung mit ihrer formalen und inhaltlichen Problematik, ihren Schwierigkeiten, aber auch ihren Chancen, erfolgreich zu sein, war der 1964 publizierte Aufsatz „Zur Methodik der Archivalienausstellung“, und was Eberhard Crusius auf diesem Felde an Erfahrung anzureichern wußte, kam zu sinnfälligem Ausdruck auch in der schönen, von Harald Schieckel zusammengestellten Archivalienausstellung des Staatsarchivs Oldenburg: „Graf Anton Günther von Oldenburg“ im Jahre 1967. Hier entwarf eine in Inhalt und Darbietung geglückte Auswahl von Dokumenten, zusammen mit dem treffend erläuternden Katalog, ein dem modernen Geschichtsverständnis und zugleich den Quellen gemäßeres, umfassenderes und tiefer konturiertes Bild des bedeutenden Grafen als alle bisherige publizistische Bemühung.

Näher freilich als die barocke und robust anmutende Zeit Anton Günthers lag Eberhard Crusius eine spätere Periode der Landesgeschichte, in der zwar immer noch der Fürstenhof das Zentrum der öffentlichen Dinge markierte, zunehmend aber bürgerliche Individualität aus seinem Schatten trat und bürgerlicher Bildungsgeist die Konturen des Zeitalters zu bestimmen begann: das mittlere und ausgehende 18. Jahrhundert. Crusius hatte ein feines Empfinden für den jeweiligen Eigencharakter, die je eigene geistige Atmosphäre und „Welt“ geschichtlicher Zeit- und Wesenszusammenhänge. Aber jeder Historiker, der nicht nur formal und äußerlich, sondern mit seiner ganzen Persönlichkeit und gleichsam elementar bei seiner Sache und Wissenschaft ist, kennt wohl bestimmte Zeiten der Geschichte und spezifische soziale Phänomene und geistige Tendenzen in ihr, denen er sein persönliches und wissenschaftliches Interesse weitaus intensiver als anderen widmet: als lenke ihn eine innere Verwandtschaft, ein Bedürfnis nach Zugehörigkeit, nach Bestätigung der eigenen Identität im vertrauten Umgang mit dem historischen „Stoff“. Eberhard Crusius war in einem durchaus heimatlichen Verständnis des Wortes „zu Haus“ in der Frühzeit des „deutschen Idealismus“, ihrer noch von philanthropischer Aufklärung beherrschten, aber schon auch vom

Sentiment bewegten Bildungssphäre, ihren klaren und gebundenen, aber gelegentlich auch gefühlig verschatteten Stilelementen, ihren in Gesprächen, Briefen und Zeitschriften hin und her diskutierten Themen und Hoffnungen, ihren geistig-gesellschaftlichen Organisationsformen und Verhaltensweisen, und man könnte sich ihn selbst recht gut vorstellen als einen humanistisch gebildeten Beamten des späteren 18. Jahrhunderts, der sich noch in der existentiellen Sicherheit und Selbstverständlichkeit landesherrlichen Dienstes geborgen weiß und zurückschaut vor dem Gedanken an blutige Revolution, aber dennoch auf der intellektuellen Höhe der Zeit lebt, offen und anregend an ihren Diskussionen teilhat und sich auf eine leicht skeptische Weise wohlfühlt in der literarisch und progressiv durchhauchten Honoratiorenatmosphäre eines residenzstädtischen Bildungszirkels.

Seine Liebe zur Geschichte orientierte sich nicht an den Gerüchen von Stall und Straße, ging hinaus über die wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge und Handgreiflichkeiten des geschichtlichen Alltags, hielt sich auch nicht primär an die Aktionen und Entwicklungen des eigentlich politischen Lebens: sie richtete sich auf die geistigen Elemente und Tendenzen in den Menschen und Dingen, auf die Produzenten, die Träger und Vermittler von Ideen, auf die Äußerungen des Geistes in Kunst und geschriebenem Wort. Sie vor allem sprachen sein ästhetisches Empfinden an, diese Antenne seines Interesses an der Geschichte; sie weckten den Widerhall seines verstehenden Wesens. Während seiner Archivjahre in Osnabrück wurde ihm der am Anfang des deutschen „Historismus“ stehende, große Osnabrücker Schriftsteller und Staatsmann Justus Möser (gest. 1794) zu einer zentralen Figur seiner wissenschaftlichen Bemühungen. Eberhard Crusius hat entscheidend mitgewirkt an der Bearbeitung von drei Bänden (8–10) der von der Göttinger Akademie der Wissenschaften besorgten Neuausgabe von Justus Möser's sämtlichen Werken und die Arbeit an dieser Editions Aufgabe mit nach Oldenburg genommen; er hat Möser's Leben und Bedeutung in einem vorzüglichen Beitrag für das von H. Heimpel, Th. Heuss und B. Reifenberg herausgegebene Sammelwerk „Die großen Deutschen“ gewürdigt und er hat ihm — man ist versucht zu sagen: selbstverständlich — 1955 eine Osnabrücker Archivalienausstellung („Osnabrück zur Möserzeit“) gewidmet, in deren Katalog zu blättern noch immer ein belehrendes geistiges Vergnügen ist. Oldenburg konnte seinem spezifischen Geschichtsinteresse keine Gestalt von vergleichbarer geistiger Dimension bieten — immerhin aber, im späten 18. Jahrhundert und um 1800, eine Szenerie des Erwachens und raschen Wachsens geistigen Lebens, literarisch-pädagogisch-politischer Diskussion und auch schriftstellerischer Produktion im Umkreis und vor dem Hintergrund der Hofhaltung Herzog Peter Friedrich Ludwigs. Diese geistig wohl substantiellsten Jahre der oldenburgischen Vergangenheit, durchmischt von einer noch immer, aber auf sparsam-verhaltene Weise prägenden höfischen und einer zugleich geradezu plötzlich aus der Ackerbürgerei aufsteigenden klassizistisch-bürgerlichen Kultur,



mußten Eberhard Crusius auf die natürlichste Weise stärker anziehen als alle anderen Perioden der Oldenburger Landesgeschichte: sie waren — wie zuvor das bürgerliche Osnabrück der „Möserzeit“ — seinem humanistisch-bildungsbürgerlichen Selbstverständnis, seiner Neigung zu kultiviertem Verhalten und Austausch und seinem Gefühl für geistige Substanz am ehesten gemäß. Er liebte denn auch an Oldenburg die noch immer charakteristischen Elemente späthöfischer und klassizistischer Provenienz in Architektur und Stadtbild und gelegentlich auch noch in der Sphäre bürgerlichen Umgangs; er empfand es tief anregend, als Archivleiter in einem Hause arbeiten zu können, das noch aus der Spätzeit des Oldenburger Klassizismus stammt und seinen Stil bewahrt hat, und es gelang ihm, sein Dienstzimmer mit einer wand- und raumbherrschenden Grisaille von Johann Heinrich Wilhelm Tischbeins Hand auszustatten: Signum einer unmittelbaren Wechselbeziehung zwischen eigenem Stilbedürfnis und historischem Interesse. Er verfolgte mit kritisch-wacher Anteilnahme die Entwicklungen der eigenen Zeit — und „lebte“ doch zugleich in der Atmosphäre Tischbeins.

Sein gründliches Wissen über die geistigen Zustände und Entwicklungen im Oldenburg der Peter-Friedrich-Ludwig-Zeit in einer Darstellung großen Formats auszubreiten, reichten seine Zeit und seine Lebenskraft nicht mehr aus. Ohnehin flossen ihm die Formulierungen nicht in beliebiger Quantität aus der Feder; weit mehr als das breit-beredete Buch lag ihm der gehaltvolle Aufsatz, die geistige Ziselierarbeit. In einer eindringlichen Studie untersuchte er 1962 „Konservative Kräfte in Oldenburg am Ende des 18. Jahrhunderts“; dabei trat vor allem die Rolle des herzoglichen Leibmedicus Heinrich Matthias Marcard in schärferes Licht. Weniger ums Detail als vielmehr um die große Übersicht ging es in dem Beitrag, den Eberhard Crusius für die Festschrift der Landessparkasse zu Oldenburg anlässlich ihres 175jährigen Bestehens 1961 lieferte: hier demonstrierte er in dem Aufsatz „Die geistigen Strömungen“ (in Oldenburg um 1786) die Fähigkeit zur souveränen Zusammenfassung eines durchaus komplizierten geistesgeschichtlichen Stoffes. Er hielt sich dabei nicht nur in lokaler Begrenzung an die unmittelbar oldenburgischen Erscheinungen, sondern ließ ihre weit über Oldenburg hinausreichenden Beziehungslinien und geistigen Zuordnungen erkennbar werden und bezog in der größten Selbstverständlichkeit den gesamten nordwestdeutschen Raum in seine Betrachtung ein: in jedem Satze Spiegelung soliden Wissens und feinen Verständnisses. Crusius schrieb einen ungezierten, ganz auf das Sachliche konzentrierten Stil, und seiner Sachlichkeit entsprach seine vorurteilsfreie, unbefangene, geistig bewegliche Auffassung von Landesgeschichte; sie beschränkte das forschende Interesse nicht innerhalb vorgegebener Landesgrenzen, orientierte seine Reichweite vielmehr an den jeweiligen Sachzusammenhängen, konnte also Landesgrenzen relativieren, aber gerade damit die spezifischen Konturen und Eigenarten bestimmter Landesverhältnisse vor dem allgemeineren Hintergrund deutlicher kennzeichnen.



Dieser in seinen Umgangsformen gelegentlich vergangenen Zeiten zugehörig scheinende Mann also war in seinen Einsichten und Urteilen ganz gegenwärtig und in seinem Verständnis der Aufgaben eines — im niedersächsischen Rahmen mittelgroßen — Archivs inmitten noch kräftig behaupteter alter Landestradi-tion ganz und gar zeitgemäß. Er begriff den Archivar nicht eben nur als einen mehr oder weniger verborgenen Dokumentenhüter, sondern zugleich und in der fraglosesten Weise als Interpreten seiner Quellen-schätze, als einen natürlichen Vermittler historischen Wissens und, im Zusammenhange dieser Funktion, als einen sachlich berufenen Korrektor von Vor- und Fehltrüben des Geschichtsbewußtseins in seinem historisch gewachsenen Archivsprengel. In diesem Sinne, aber dabei in seiner eigenen, unaufdringlichen, vornehmen Weise, nahm er die Aufgaben des Archivleiters in Oldenburg wahr, redigierte er seit 1963 den Teil I des Oldenburger Jahrbuches, betätigte er sich als sachlich treffender Rezensent von Literatur zur oldenburgischen Landesgeschichte, suchte er zudem auf neuen Wegen den Kontakt zwischen Archiv und Öffentlichkeit zu verbessern — so vor allem mit Einführung der „Historischen Abende des Staatsarchivs“ seit 1967, diesem geglückten Versuch, das in Verfall geratene landesgeschichtliche Vortragswesen in Oldenburg neu zu beleben. Auch und gerade hier ging es ihm um ein möglichst unbefangenes und kritisches, vielseitiges und aktuelles Verständnis von Landesgeschichte — Eberhard Crusius hat mit solcher Intention Maßstäbe gesetzt, die für die Mitarbeiter des Staatsarchivs gültig blieben.

Der erst 62jährige hatte sein dienstliches Haus in Ordnung und seinem Nachfolger den Weg problemlosen, kontinuierlichen Weiterschreitens vorgebahnt, als ihn andauernde Krankheit 1969 zwang, aus dem aktiven Archivdienst zu scheiden. Der Geist zwar kennt keine Pensionierung, und ein geistig beweglicher und produktiver Archivar mag den sogenannten „Ruhestand“ wie eine neue Freiheit zu geistiger Aktivität erleben: frei von den Fesseln der Verwaltungsroutine und ungestört von den täglich neuen Ablenkungen des Dienstbetriebes kann er sich auf seine wissenschaftlichen Pläne und Arbeiten konzentrieren und so noch im Alter zu den reinsten Selbstbestätigungen kommen — und wie fruchtbar hätte ein so aufs Geistige angelegter Mensch wie Eberhard Crusius solche Freiheit zu nutzen vermocht! Aber er war seit je von zarter, empfindlicher Verfassung, und aus der unreflektierten Kraft körperlicher Gesundheit zu leben war ihm — jedenfalls in seinen niedersächsischen Jahrzehnten — nicht vergönnt. Vielleicht hat gerade die lange Erfahrung gesundheitlicher Gefährdung seiner Liberalität einen Zug von Skepsis beigemischt. Seinem so sehr aufs Ästhetische gerichteten, so lebhaft an Harmonie sich erfreuenden Geiste waren die Zerbrechlichkeiten und Fragwürdigkeiten, die Disharmonien des Lebens tief bewußt. Ihm wuchs daraus eine Steigerung der Sensibilität und zugleich wohl auch ein Bedürfnis nach Distanz zu: als brauchte er Schutz vor der blinden Existenz gesunder

und taktloser Naivität. Seine Zurückhaltung nahm zu mit seiner Krankheit, und sie entsprach auch einer einfühlsamen Rücksichtnahme: er scheute sich, andere mit seinem persönlichen Leiden zu behelligen. Er demonstrierte nicht mit ihm, sondern ertrug es in einer stillen Tapferkeit. Der körperliche Verfall, der ihn 1969 aus dem Dienst genötigt hatte, zerstörte die Möglichkeiten seines „Ruhestandes“ — von der den Kranken behutsam umgebenden Liebe seiner Familie wohl zu mildern, doch in seiner letzten Konsequenz nicht aufzuhalten. Zurück bleibt die reiche, dankbare und andauernde Erinnerung an einen Mann von hohem geistigen und menschlichen Format — aber auch die hilflose Frage, warum Verdienst, Geist, bewährte Menschlichkeit so unbarmherzig eng mit Krankheit und Schmerz verkettet sein können. Eberhard Crusius ist in den Bereich der Antworten hinübergegangen.





Die Abschaffung der Heuerhebungs-Mahlzeit in der Herrlichkeit Kniphausen

Von ALMUTH SALOMON

Mit dem Martinitag nahten für die Beamten der Herrlichkeit Kniphausen die unruhigsten Tage des Jahres; denn zu Martini waren die Herrenheuer und die übrigen herrschaftlichen Gefälle zu zahlen¹⁾. Bereits Ende September oder Anfang Oktober ging das erste Schreiben in dieser Angelegenheit an den Landesherrn. Jahrzehntelang behielt es im 18. Jahrhundert einen ähnlichen Wortlaut. Jedes Jahr wieder brachten die Beamten bestimmte Tage kurz vor oder nach Martini für die Heuerhebung in Vorschlag, wobei sie darauf hinwiesen, daß diese Tage wegen des dann zu erwartenden Mondscheins gewählt werden mußten. Verwundert fragt man sich, wozu man bei der Verwaltungstätigkeit der Steuereinzahlung Mondschein nötig hatte. Den ersten Hinweis gibt der ebenfalls immer ähnlich lautende zweite Teil der jährlichen Schreiben, in dem um die Genehmigung gebeten wird, wegen des „Tractements“ akkordieren zu dürfen. Einige ausführlichere Berichte geben eine Vorstellung davon, wie diese Tage im einzelnen verliefen.

Am ersten Tag fand die Weinkaufs-Abhandlung statt, am zweiten Tag die Bruch-Abhandlung. Es wurden also an diesen beiden Tagen die unständigen Gefälle eingezogen, die im Laufe des Jahres fällig geworden waren. Am dritten und vierten Tag waren die eigentlichen Heuer-Hebungs-Tage. Am dritten Tag kam das Sengwarder Kirchspiel, am vierten Tag das Accumer und das Fedderwarder Kirchspiel. Es mußte an diesen Tagen aber nicht nur die Heuer bezahlt werden, wie der Name nahelegen könnte, sondern auch alle sonstigen ständigen Abgaben an die Herrschaft. Am fünften Tag endlich wurde die Heuer von den Garmser Pächtern gehoben.

Daß der Ausdruck „Heuer-Hebung“ stellvertretend werden konnte für die Einziehung der alten herrschaftlichen Gefälle überhaupt (die Contribution war nicht dazugehörig), hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß die Landesherrschaft in den Herden, an denen ihr das Eigentum am Herd selbst nicht zustand, wenigstens einige beherrschte Lande besaß. Das hatte zur Folge, daß so gut wie jeder Eingesessene der beiden Herrlichkeiten Inhausen und Kniphausen wenn nicht für den Herd, so doch für einen Teil seines Landes an die Landesherrschaft Heuer zu bezahlen hatte. So muß es sich schon sehr früh als zweckmäßig herausgestellt haben, die Einziehung dieser grundherrlichen Abgabe zusammen mit den gerichtsherrlichen Abgaben vorzunehmen.

¹⁾ Die folgenden Ausführungen beruhen auf Akten des Staatsarchivs Oldenburg, Best. 120—528.



Die Heuerhebungs-Tage waren für die Eingesessenen aber nicht nur Zahl-tage, sondern auch ein gesellschaftliches Ereignis — und das brachte die eigentlichen Umstände für die Beamten mit sich. An den ersten beiden Tagen, dem Tag der Weinkaufs-Abhandlung und dem „Bruch-Gerichts-Tage“, waren nur etwa fünf bis sieben Bediente zu speisen. 1757 wird dazu vermerkt, daß des Mittags Wein und am Nachmittag Kaffee gereicht wird. An den Heuerhebungs-Tagen gab es aber nicht nur mittags eine Tafel für die Bedienten und für die Schaffer — angesehene Hausleute, die bei der Heuerhebung zur Hand gingen —, sondern am Abend wurde nach alter Gewohnheit allen Hausleuten, die bezahlt hatten, ein Essen gegeben. Die Häuslinge erhielten jeder zwei Kannen Bier. Am fünften Tag endlich wurden neben den Garmser Pächtern auch die Schaffer noch einmal zu Mittag gebeten. Diese Bewirtung an den fünf Tagen war eben das „Tractement“, über welches akkordiert werden und dessentwegen auf den Mondschein geachtet werden mußte, damit die Leute nach dem Abendessen am dritten und vierten Tage auch sicher und gut wieder nach Hause kämen. — Zunächst war es üblich gewesen, die Ausrichtung dieser Bewirtung gegen eine feste Summe und die Zulieferung von 12 Hasen, 6 Pflichtlämmern, 40 alten Hühnern und Gemüse an jemanden zu vergeben, der bereit war, dafür die Bewirtung im üblichen Rahmen auf der Burg Kniphausen zu übernehmen. Ab 1758 hat der Schloßverwalter und spätere Rentmeister Erdmann diese Aufgabe wahrgenommen, aber nunmehr auf Rechnung der Herrschaft.

Die Beamten auf Kniphausen waren jedesmal froh, wenn sie zum Abschluß einen Bericht wie z. B. 1766 schreiben konnten: „Wir ermangeln nicht hirdurch vorläufig und schuldigst zu berichten, daß bey der jetzo vollbrachten Heuer-Hebung alles gut und wohl und in der besten Ordnung zugegangen seye; Die Versamlung war an beeden Tafeln sehr zahlreich und jedermann vergnügt.“ Die „beeden Tafeln“ erklären sich so, daß es im Laufe der Zeit üblich geworden war, nicht nur den Hausleuten ein Abendessen zu geben, sondern auch die herrschaftlichen Bedienten, die Prediger, Kaufleute, Deichgeschworenen, Schulbedienten und Vorwerkspächter mit ihren Frauen an einer zweiten Tafel zu bewirten, so daß an diesen beiden Tagen wirklich alle, die nur einigermaßen Ansehen genossen, auf der Burg Kniphausen bei der Heuerhebungs-Mahlzeit beisammen waren. Nur war nicht in jedem Jahr „jedermann vergnügt“ gewesen, und „in der besten Ordnung“ ging es auch nicht immer zu.

Gerade ein solcher Bericht aus dem Jahre 1743, in dem die Leute mißvergnügt waren, teilt uns einige Einzelheiten über den Verlauf der Heuerhebungs-Mahlzeit mit. Die Beamten mußten der Herrschaft berichten, daß die Eingesessenen „übel zufrieden“ waren und sich beschwert hätten, daß man ihnen erstens Schüsselwasser statt der Suppe und stinkend Fleisch gegeben habe, ihnen zweitens Pfeifen und Tabak verweigert und drittens



statt der gewöhnlichen 9 Tonnen Bier nur 5^{1/2} gereicht und also Getränk vorenthalten habe. Daraufhin hatten die Beamten den Mundkoch Schmid befragt, der in diesem Jahre die Bewirtung ausgerichtet hatte. Dieser bezeugte, das Fleisch sei gut gewesen. Er habe Sonnabend geschlachtet, Sonntag das Fleisch salzen lassen und am Donnerstag sei die Hebung gewesen. Und daß die Suppe gut gewesen sei, könnten die Leute aus dem Dorf bezeugen, die den Rest bekommen hätten. Tabak und Pfeifen seien hereingebracht und vorhanden gewesen. Und was das Bier anbeträfe, so könnten im Bierkeller nur 6 Tonnen liegen. Er hätte stattdessen den Leuten ein paar Stunden vor der Mahlzeit satt Bier gegeben. — Landrichter Wardenburg fügte noch hinzu, daß außerdem eine Schlägerei entstanden sei, als Koch Schmid sich um 1^{1/2} 12 Uhr nachts geweigert habe, noch Bier herauszugeben, bis sie ihn schließlich dazu gezwungen hätten. — Die Vernehmung der zur Heuerhebung gebeten gewesenen Schaffer ergab dann eine Bestätigung der Klagen, so daß wohl anzunehmen ist, daß der Mundkoch Schmid in diesem Jahre zu viel daran verdienen wollte.

Halle Stadlander sagte nämlich aus, die Suppe sei nur salziges Fleischnaß gewesen, salzig wie Pökel. Zwei der Gäste hätten ihm Fleisch unter die Nase gehalten, um davon zu kosten. Es habe so gestunken, daß er es nicht habe essen können, sondern es in die Schüssel zurückgelegt habe. Die Fleischstücke seien überhaupt so klein gewesen, daß die Leute nicht satt geworden wären, sondern sich aus Unwillen „einer den andern mit den Knochen geworffen“. Der Buskohl sei so aus dem Wasser gehoben aufgegeben worden und die Blätter nicht einmal zerschnitten gewesen. Die ganze Mahlzeit sei so schlecht und fast nicht eßbar gewesen, daß gleich anfangs Murren eingesetzt habe. Popke Peters z. B. habe hoch und teuer versichert, daß er sein Lebtage seinem Gesinde noch kein so schlechtes Essen vorgesetzt habe. Außerdem seien die üblichen Gesundheiten wenig herumgekommen, weil sie alles Bittens unerachtet keinen Wein mehr hätten bekommen können (1757 wird als Gewohnheit vermerkt, daß jedem ein gutes Glas Wein gegeben wird). An Bier habe Schmid nur 5 Tonnen geliefert, dazu am dritten Tag noch eine halbe. Am zweiten Tage seien nach der Mahlzeit nicht wie gewöhnlich Pfeifen und Tabak gereicht worden. Schließlich hätten die Leute Bier, Tabak und Pfeifen erzwungen. — Der nächste Zeuge berichtete ganz ähnlich; der dritte fügte hinzu — nachdem er bemerkt hatte, Buskohl und Rüben seien sehr mager gekocht gewesen — nach der Mahlzeit hätten die Leute bedauert, daß sie das Essen nicht zur Herrschaftlichen Tafel gebracht hätten, um dort kosten zu lassen. — Weitere Zeugen bestätigten diese Aussagen. Ob Mundkoch Schmid für die mangelhafte Ausrichtung der Mahlzeit zur Rechenschaft gezogen worden ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr ersehen.

Unfrieden konnte aber auch aus anderen Gründen entstehen, wie eine Hochgräfliche Verordnung für die Durchführung der Heuerhebungs-Mahlzeit von 1747 bezeugt. Ganz offensichtlich hatte es Rangstreitigkeiten zwischen den



Predigern von Accum und Fedderwarden gegeben. Damit nun eine völlige Gleichheit zwischen den beiden Kirchspielen — die beide an einem Tage kamen — hergestellt würde, wurde verordnet, „daß für dieses jetzt laufende 1747ste und hinkünftig für alle folgende ungleiche Jahre einer derer Prediger des Kirchspiels Accum im Gebeth der Versammlung vorgehen und der Accumer oder ein sonst zu diesem Kirchspiel gehöriger Schulmeister vorsingen soll; und hinwiederum für das folgende 1748ste und alle folgende gleiche Jahre, einer derer Prediger des Kirchspiels Fedderwarden bäten und der Fedderwarder oder ein ander zu diesem Kirchspiel gehöriger Schulmeister vorsingen soll . . .“ Leider wird nicht genau mitgeteilt, wann dieses gemeinsame Gebet mit Gesang stattfand — am Morgen vor der Hebung oder am Abend zu Beginn der Heuerhebungs-Mahlzeit. Das letztere dürfte wohl das Wahrscheinlichste sein, da man sich vorstellen muß, daß die Eingesessenen im Laufe des Vormittags nach und nach eintrafen und die Prediger und Schulmeister erst am Abend zur Mahlzeit kamen.

Mit ungemischter Freude haben die Beamten wohl nie — jedenfalls nicht im 18. Jahrhundert — der Heuerhebungs-Mahlzeit entgegengesehen. Der Gedanke, die Heuerhebungs-Mahlzeit ausfallen zu lassen, tauchte erst 1761 auf. Zunächst berichteten die Kniphäuser Beamten, daß sie wegen des Tractements wieder mit dem Schloßverwalter gesprochen hätten. Dieser sei wieder bereit gewesen, es zu übernehmen, schätze die Kosten aber diesmal wegen der Teuerung auf 160 Rthl. in Gold. Dies war für die kleine Herrlichkeit Kniphausen ein ins Gewicht fallender Ausgabeposten, so daß die Landesherrschaft befand, das Tractement komme zu teuer und solle deshalb in diesem Jahr ganz ausfallen. Dafür sprach in ihren Augen außerdem der Umstand, daß die Zeiten zu unsicher seien, als daß man die sämtlichen Jahreseinnahmen auf einmal auf Kniphausen liegen haben wolle. Man solle das Geld nach und nach aus den Bauerschaften heben; dann seien auch die Untertanen sicherer vor Überfällen. Infolge des siebenjährigen Krieges machten nämlich Deserteure und „anderes Gesindel“ die Gegend unsicher, und es war wohl nicht ganz abwegig, Überfälle auf Untertanen und Beamte sowie auf den Geldtransport von Kniphausen nach Varel zu befürchten, wenn die Einziehung der Abgaben nach alter Gewohnheit gehandhabt wurde.

Die Beamten nahmen die Vorschläge des in Den Haag weilenden Landesherrn, des Reichsgrafen Bentinck, zur Kenntnis und teilten diesem alsbald in einem Schreiben vom 12. 10. mit, wie sie es einzurichten gedachten. Am liebsten hätten sie es gesehen, wenn sie die Untertanen der drei Kirchspiele dazu hätten bewegen können, selber um diese Veränderung anzuhalten. Aber da man bereits fast Mitte Oktober hatte, blieb ihnen nicht mehr genug Zeit, um in dieser Weise auf die Eingesessenen einwirken zu können; denn immerhin sahen sie voraus, daß es einige geben würde, die gegen die Abschaffung der alten Gewohnheit sein würden. So wollten sie die Angelegenheit mit den Ausschuß-Verordneten der drei Kirchspiele beraten, ihnen darstellen, wie



die Zeitumstände es nicht erlaubten, die Hebung wie gewöhnlich vorzunehmen und daß deshalb auch die Mahlzeit nicht gegeben werden könne. Als Ersatz für diese sollte nach ihrem Vorschlag der Landesherr 100 Rthl. zum Besten der Untertanen hergeben — entweder „zur Ergötzlichkeit“ für jene, die ihre Gefälle zur rechten Zeit bezahlt haben, oder als Zuwendung für den Schulfonds. Die Beamten zweifelten nicht daran, daß die Untertanen dem letzteren Vorschlag gern zustimmen würden.

Damit hatten sie sich aber gründlich getäuscht. Einige Untertanen hatten sie schon vor der Einberufung der Ausschüsse zur Annahme ihres Vorschlages zu bewegen gesucht. Diese hatten auch nicht eigentlich viel dagegen — wenn nur nichts von dem versprochenen Geld in den Schulfonds käme! Dasselbe wiederholte sich vor den beiden Ausschüssen der Untertanen — ganz besonders zeigte sich größter Widerwille auf den Gesichtern, sobald bei dem Vortrag des Vorschlags der Schulfonds erwähnt wurde. Zuerst war der Ausschuß von Sengwarden befragt worden. Die Beamten hatten ausdrücklich versichert, daß dieser Vorschlag nichts für die Zukunft besagen sollte, sondern nur in diesem Jahr wegen der Zeitumstände so verfahren werden solle. Die Mitglieder des Ausschusses äußerten sich aber dahingehend, daß die Sicherheit der herrschaftlichen Gelder auch gewährleistet werden könne, ohne daß die Mahlzeit einzugehen brauche. Und im übrigen wollten sie erst die Meinung der Accumer und Fedderwarder hören. Diese erklärten einstimmig, wie sie hofften, daß die Landesherrschaft es bei den alten Gebräuchen belassen und ihnen die Heuerhebungs-Mahlzeit nicht entziehen werde. Wegen Hebung der Gelder könnte dem Vorschlag gemäß verfahren und diese nach und nach eingezogen werden. Der nun wieder hereingerufene Sengwarder Ausschuß stimmte dem in allem zu. Alle miteinander wollten sich nicht mit den versprochenen 100 Rthl. zufrieden geben — auch nicht, wenn sie nicht in den Schulfonds kämen, sondern ihnen zur Ergötzlichkeit ausgezahlt würden. Alle verlangten, daß die bisher übliche Mahlzeit gegeben werden möchte, die sie für einen Vorzug der Herrlichkeit Kniphausen vor anderen Ländern hielten. Es war den Beamten durch keinerlei Versicherung oder Zureden möglich, sie von der Meinung abzubringen, daß die Heuerhebungs-Mahlzeit gänzlich eingehen würde, wenn sie dem Vorschlage zustimmten.

In ihrem Bericht über den Ausgang der Verhandlungen bemerkten die Kniphauser Beamten, daß die Herrschaft ihrer Meinung nach wohl trotzdem den Vorschlag durchsetzen könne — aber das würde der Einziehung der Gelder nicht günstig sein! Nunmehr sollte so verfahren werden, daß in einer Woche die Sengwarder bezahlen, in der nächsten die Accumer und Fedderwarder. Für die dritte Woche wurde die Mahlzeit vorgesehen, nachdem es sich als so schwierig erwiesen hatte, sie ausfallen zu lassen.

In den folgenden Jahren wurde zunächst nicht wieder von der Abschaffung gesprochen, und man verfuhr weiter nach der alten Gewohnheit.



1768 wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen, diesmal mit dem ausgesprochenen Ziel, die Heuerhebungs-Mahlzeit gänzlich abzuschaffen. Der Verwalter Oyen hatte zu verstehen gegeben, daß viele der angesehensten Eingesessenen die Abschaffung wünschten. So sah sich der Kanzleirat Brüning veranlaßt, die Sache zur Überlegung zu geben. Er sah auch keine besonderen Schwierigkeiten voraus. Über die Ursprünge des Brauches wisse man nichts mehr, aber vermutlich sei es ursprünglich nur eine Kleinigkeit gewesen. Aber jedenfalls sei es eine willkürliche Sache von Seiten der Landesherrschaft, die diese jederzeit wieder aufheben könne. Die Herrschaft trage diese Last freiwillig, während die Untertanen nicht einen Schritt für die Herrschaft tun würden, von dem sie nicht überzeugt wären, daß sie solchen absolut tun müßten. 1761 habe man es falsch angefangen und ohne Grund den Untertanen nachgegeben, denn es sei keine Gerechtigkeit der Untertanen. Man solle jetzt die Ausschußmänner gar nicht erst zusammenrufen und auch keine Offerte machen. Dadurch würden die Untertanen nur in dem Wahn bestärkt, daß es sich um eine habende Gerechtigkeit handele. Stattdessen seien die Heuerhebungstage bekannt zu machen und gleichzeitig anzuzeigen, daß die Mahlzeit nicht gereicht werden könne, da die herrschaftliche Kasse die Kosten nicht tragen könne, daß aber die Untertanen trotzdem zur Zahlung verpflichtet seien und gegen die Säumigen mit der Execution vorgegangen werde. Wenn man in den folgenden Jahren auch so verfare, werde sich die Sache von selber geben, zumal nur etwa die Hälfte der Eingesessenen selber komme und zur Mahlzeit bleibe, während die andern ihre Stelle bei der Mahlzeit durch ihren Knecht vertreten ließen. Diese Regelung hätte drei Vorteile, nämlich 1. die Ersparung der großen Kosten, 2. die Abwendung der Feuersgefahr, die bisher immer 8 Tage lang bestand, 3. die Hebung selber werde ruhiger und sicherer.

Die Kollegen des Kanzleirats wünschten die Abschaffung zwar ebenfalls, aber sie waren nicht so zuversichtlich, daß es dabei ohne Schwierigkeiten abgehen werde. Amtmann Siegen meinte: „Ich kan mich jedoch nicht überreden, daß eben viele Eingesessenen, nach ihrer bekannten Denckungsart, nach welcher sie auf ihre alte Sitten und Gewohnheiten sehr steif und fest halten, dafür seyn solten, daß solches ohne Entgeld abgeschafft werden mögte.“ Es könne wohl sein, daß man anfangs den zahlenden Bauern nur eine Kleinigkeit gereicht habe. Aber solches sei vermutlich ursprünglich in ganz Friesland der Brauch gewesen; denn Spuren davon fänden sich auch in anderen Herrlichkeiten, wie er sich aus Lütetsburg, Gödens und Petkum habe versichern lassen. Und selbst bei den Kirchen müßten solche Schmausereien üblich gewesen sein, „wovon die rudera noch bey Ablieferung der jährlichen Kirchen- und Pastoren Gerechtigkeiten sich äußern.“ Andererseits aber könnten die Untertanen aus der Landesverfassung die Notwendigkeit des Tractements auch nicht herleiten — es sei denn, man läse dies aus den Bestätigungen der hergebrachten Rechte und Freiheiten anlässlich der Huldi-

gungsakte heraus, was aber nach Amtmann Siegens Meinung schwer fallen dürfte. Er schloß damit, daß man den Versuch der Abschaffung machen solle, aber dabei müßte man sich auf alle Fälle gefaßt machen und Vorsorge treffen, daß man nicht doch genötigt werde nachzugeben.

Kammerrat Stayer äußerte sich ähnlich. Auch er vermutete den Ursprung in den Sitten der alten Friesen, wegen der vielen Spuren von ähnlichen, wenn auch nicht so kostspieligen Gebräuchen anderwärts. Die Ursache davon, daß diese Sitte in Kniphausen nicht nur beibehalten, sondern noch gesteigert worden sei, sah er in dem Interesse der Herrschaft, einen möglichst großen Teil der Gefälle ohne Zwang zu erhalten. Und dieser Zweck sei auch erreicht worden; denn die Leute hätten allen Ehrgeiz aufgewandt, zur Zeit der Heuerhebung — wo nicht die ganze Summe — so doch einen großen Teil aufzubringen, „und vor nicht gar vielen Jahren war es noch einem Hausmann an seinem Credit sehr nachtheilig und es ward für eine Anzeige genommen, daß Er nicht mehr bezahlen könne, wenn Er sich nicht bey der Heuer Hebungs Mahlzeit befand.“ — Sein Vorschlag ging dahin, diese Mahlzeit wieder auf ihren ursprünglichen Umfang zu beschränken, d. h. den Bediententisch aufzuheben und nur den Untertanen, die wirklich bezahlten, die nach altem Gebrauch bestimmten Speisen und Getränke zu reichen. Für die Zukunft möge man Überlegungen zur gänzlichen Abschaffung anstellen, da die Untertanen in jedem Fall die schuldigen Gefälle bezahlen müßten, wiewohl er doch befürchtete, „daß die gänzliche Abschaffung dem größten Haufen zu wieder seyn würde, da sie so viele Einwendungen gemacht, als in anno 1761 die Mahlzeit nur auf 1 Jahr ausgesetzt werden sollte.“

Landrichter Wardenburg faßte in seiner Relation die Meinungsäußerungen seiner Kollegen zusammen und fügte seine eigenen Gedanken und Vorschläge hinzu. Nach seiner Vermutung wurden anfänglich nur Branntwein, Brot und Bier gereicht. Er wies dann auf die ständig steigenden Kosten hin. Vor 50 Jahren, als auch schon der Bediententisch bestand, habe man 60 Rthl. benötigt. Inzwischen sei man bei den hohen Warenpreisen und der schlechten umlaufenden Münze bei 150—180 Rthl. angelangt. Abgesehen von den hohen Kosten sei es auch eine sehr unruhige Hebung, wenn so viele Menschen in zwei Tagen zusammenkämen; dazu kämen sie oft zu weit im Trunke, und dabei entstehenden Widersetzlichkeiten sei kaum zu begegnen. Auch auf die von Kanzleirat Brüning angeführte Feuersgefahr machte er besonders aufmerksam, welche durch die Zubereitung so vieler Speisen und durch die große Ansammlung rauchender Menschen entstehe. Im übrigen schloß er sich dem Vorschlag des Kammerrats Stayer an, den Bediententisch aufzuheben, wodurch man etwa die Hälfte der Kosten sparen könne. Auch die Mahlzeit für die zahlenden Untertanen abzuschaffen, hielt er dagegen für bedenklich. Nach den 1761 gemachten Erfahrungen vermutete er, daß die Untertanen die Gelder dann zurückhalten und nur mit Zwang bezahlen würden. Mit

der kleinen Kniphausenschen Miliz sei die Zwangsbeitreibung aber nicht möglich, sondern man müßte sich dann der Hilfe der Könige von Dänemark (Landesherr von Oldenburg) oder Preußen (Landesherr von Ostfriesland) oder des Fürsten von Zerbst (Landesherr von Jever) bedienen. Und so könnte die gänzliche Abschaffung der Mahlzeit leicht darauf hinauslaufen, daß die ganze Hebung ausfalle, die doch zur Bezahlung der Zinsen ganz unentbehrlich sei!

Auf diesen Bericht aus Kniphausen beschloß die Regierung, man solle 1768 noch weiter nach alter Gewohnheit verfahren, aber für das kommende Jahr die Abschaffung überlegen. Da aber auch Martini 1769 herannahte, ohne daß man zu einem Entschluß gelangt war, verblieb man auch 1769 weiter bei der Heuerhebungs-Mahlzeit im gewohnten Rahmen.

1770 legte die Kammer Kniphausen einen neuen Bericht betreffs der Abschaffung der Heuerhebungs-Mahlzeit vor. Inzwischen hatte sich in der Kammer ein Bericht des Amtmanns Balich von 1637 gefunden, der folgendermaßen lautet: „Dieweil auch die Zeit herannahet, daß man sich auf die Ausrichtung der Heuerbörung zu richten pflaget. Und aber bey dieser Gelegenheit, da man das Volk auf dem Hauß hat, sichs nicht wohl damit schicken will, daß man diese Gästerey auf dem Hauß halte; so stelle Ihre Hochgräfliche Gnaden gnädigen Gefallen ich in Unterthänigkeit anheim, ob man solches dies Jahr einstelle und mit Vorwendung der angezogenen Verhinderiß jeder Herrlichkeit etwa drey Tonnen eingebrauten Bieres, sintemalen die Inhauser den ersten und die Kniephauser den andern Tag kommen, etwa hinunter in des Mohrvogts, Johann Frantzen Hauß zum Besten geben solle.“

Angesichts dieses Berichtes hatte Amtmann Siegen noch mehr Bedenken als zuvor, die Mahlzeit einfach abzuschaffen. Zunächst führte er aus, daß damals 1637 auf Kniphausen eine Kompanie dänischer Truppen („das Volk“) lag und daß außerdem „ein Ausschuß von 30 Mann junger wehrhafter Leuthe aus den Herrlichkeiten ab und zu gingen, weil man befürchtete, daß Land Graf Wilhelm von Heßen, der mit seinen Trouppen in Ostfriesland ein und bereits bis Gödens vorgerücket, zum Faveur des in anno 1626 exmittirten Phillipp Wilhelms von Kniephausen, der inzwischen eine Gräfin von Naßau geheirathet hatte, ein dessein auf Kniephausen und Zugehörungen habe.“ Aus diesem Bericht gehe zudem klar hervor, daß damals schon die Heuerhebung eine Gästerei gewesen, „und daß man ohngeachtet des Oldenburgischen allenthalbigen Gewichts und, daß man mit fremden und eigenen Trouppen genugsahm versehen, um allenfalls den Widersetzlichen zu begegnen, jedennoch bedenklich gefunden, diese Gästerey ein einiges Jahr völlig zu unterlassen; sondern solche unter Vorwendung der angezogenen Verhinderiß nur eingeschränkt habe . . . “. — Auch die zwei Jahre zuvor von Landrichter Wardenburg und Kammerrat Stayer vorgeschlagene Einziehung des Bediententisches fand nicht seinen Beifall. Die Untertanen, die viel auf

Ehre hielten, würden es für einen affront halten, wenn sie nicht mehr in Gesellschaft ihrer Vorgesetzten speisen sollten, wie es ihre Vorfahren getan hätten. Sollten deshalb Unruhen auf der Mahlzeit entstehen, würde man sie nicht unterdrücken können. Dann wäre es fast besser, die ganze Mahlzeit auf einmal aufzuheben, als anstößige und in die Augen fallende Veränderungen vorzunehmen. Man solle langsam wieder auf den alten bescheidenen Fuß zu kommen suchen.

Diesen Überlegungen schlossen sich seine Kollegen an. Man wollte mit den Einladungen zum Bediententisch sparsam sein und die Bewirtung an dem Weinkauf-Abhandlungstag und dem Bruch-Abhandlungstag eingehen lassen. In dieser Weise wurde 1770 und in den folgenden Jahren verfahren.

1774 trat unerwartet eine neue Situation ein. Der vormalige Schloßverwalter und damalige Rentmeister Erdmann, der die Mahlzeit regelmäßig seit 1758 ausgerichtet hatte, teilte den Kammerbeamten Siegen, Stayer und Garlichs mit, daß er die Mahlzeit in diesem Jahr nicht ausrichten könne, da seine Frau kränklich sei und ihm außerdem die sonst gewohnte Hilfe seiner Tochter fehle. Die Beamten erkannten dies als eine so leicht nicht wiederkehrende Gelegenheit, die Heuerhebungs-Mahlzeit nun endlich abzuschaffen, ohne den Mißmut der Untertanen zu erregen. Aber — so führten sie in ihrem Vorschlag aus — da es nun einmal nicht zu leugnen sei, daß es ein uraltes Herkommen sei, daß denjenigen, die an den festgesetzten Tagen ihre Heuer und andere Gefälle entrichteten, eine Ergötzlichkeit an Essen und Trinken gereicht werde, so solle dafür denjenigen, die pünktlich bezahlten, 9 Schaf oder 24 Grote an ihren Abgaben nachgelassen werden. Das werde vermutlich der Herrschaft billiger kommen als das Tractement und Weiterungen von Seiten der Untertanen verhindern. Außerdem brauche man keine Rücksicht mehr auf den Mondschein zu nehmen und könne das Geld pünktlich zu Martini fordern. — Außer dem unvermuteten Zufall, daß Rentmeister Erdmann das Tractement nicht mehr halten wollte, kam für die Abschaffung gerade 1774 noch ein anderer günstiger Umstand hinzu, wie die Beamten bemerkten: Der Landesherr Reichsgraf Bentinck war in diesem Jahr in der Herrlichkeit gewesen und die Eingesessenen waren mit seinem Benehmen ihnen gegenüber sehr zufrieden gewesen. Bei dieser Gelegenheit war in diesem Jahr schon ein Tractement für die Untertanen gegeben worden, welches 140 Rthl. gekostet hatte. Allen diesen Gründen verschloß sich der Landesherr nicht — man solle es ohne die Mahlzeit versuchen.

Wie die Beamten erwartet hatten, nahmen die Untertanen zum großen Teil gern die 9 Schaf, wenn auch nicht alle damit zufrieden waren. Für die herrschaftliche Kasse hatte dies eine große Ersparnis gebracht, denn man hatte an Vergütung nur gut 40 Rthl. ausgezahlt, während die Mahlzeit 160—180 Rthl. gekostet haben würde. Da es 1774 so gut verlaufen war, führte man 1775 und 1776 die Heuerhebung in der gleichen Weise durch, und die Be-

amten glaubten alles in bester Ordnung und Ruhe — bis einige Eingesessene im Mai 1777 folgende Eingabe an ihren Landesherrn richteten:

„Unterthänigste Vorstellung und Bitte für die sämtliche Eingesessenen der Herrlichkeit Kniphausen.

Hochgebohrner ReichsGraf, Gnädigster Graf und Herr!

Eure HochReichsGräfliche Excellence unterthänigste Supplicanten wagen es in einer Sache, die für sie von großer Wichtigkeit ist, zu Höchstderoselben Huld ihre Zuflucht zu nehmen.

Eure HochReichsGräfliche Excellence haben gleich Höchst Deroselben Vorfahren seit undenklichen Jahren geruhet, Höchstderoselben getreue Unterthanen an denen beyden Tagen, da das so genennte Heuer und Dienstgeld entrichtet wird, eine Abendmahlzeit zurichten zu lassen. Dieses war denen Unterthanen ein festlicher Tag, wenn sie in Gegenwart ihrer Landes Herrschaft, oder denjenigen Personen, so die Herrschaft hier vorstellen, sich versammeln und ihre Freude an den Tag legen konnten.

Dieses und das hohe Alter dieser Feyerlichkeit machte sie ihnen doppelt angenehm, und jeder befließ sich nach äußersten Kräften, an dem bestimmten Tage seine Schuldigkeit zu entrichten, da er nur unter dieser Bedingung an diesem Vergnügen und an dieser Ehre Theil nehmen konnte.

Ew. HochReichsGräfliche Excellence geruhen dannenhero gnädigst zu erachten, wie schmerzlich es denen Supplicanten gewesen, daß dieser alte Gebrauch nun bereits seit zwey Jahren unterbrochen worden, und auch dieses Jahr keine Mahlzeit gegeben ist; und um noch wie viel schmerzlicher es ihnen seyn müsse, da bey der im Jahr 1757 vorgegangenen glücklichen Veränderung der Regierung ihnen versprochen worden: daß alles so wie es vorhin gewesen bleiben, und alle Rechte und Gewohnheiten conserviert werden sollten, nun aber bey ihnen die gerechte Furcht entstehen muß, daß solche endlich völlig werde abgeschaffet werden.

Da nun diese Sache denen Supplicanten wirklich wichtig ist: indem es ihnen äusserst unangenehm seyn würde, eine Gewohnheit abgeschaffet zu sehen, die durch das Alter ehrwürdig geworden: so wagen es Supplicanten, Eure HochReichsGräfliche Excellence unterthänigst zu bitten; Höchstdieselbe geruhen gnädigst die alte Gewohnheit wiederum herzustellen, und denen Supplicanten die vorhin bey der Heuerhebung gewöhnlich gewesene Abend Mahlzeit wiederum reichen zu lassen.

Eure HochReichsGräfliche Excellence werden sich durch diese hohe Gnade die Herten aller Höchst Deroselben getreuen Unterthanen noch mehr zu eigen machen und deren Liebe, wo solche noch vermehret werden kann, vermehren.

In dieser Hofnung, Eure HochReichsGräfliche Excellence werden die Bitten

Höchst Deroselben getreuer Unterthanen Platz greifen lassen, verharren selbige in tiefster Devotion.

Eure HochReichsGräfliche Excellence
unterthänigst-treu-gehorsamste Knechte

Harm Ihrbs Weyers
Hinrich Dircks
Ulferich Hoyen
Albert Daniels
Christoffer Hoien
Johann Gerries“

Hillert Frerichs
Cornelius Hillerß
Gerhard Garlichs
Alverich Hoyen Cornelsen
Minss Tiarcks

In ihrem Begleitschreiben, mit dem die Kniphäuser Beamten diese Eingabe weiterreichten, gingen sie bis zu Tacitus zurück, um darzulegen, daß schon die alten Deutschen ein besonderes Vergnügen an Schmausereien zu besonderen Gelegenheiten hatten. Außerdem seien sie besonders gastfrei gewesen. Diese Gastfreiheit sei auch der Grund, weshalb der Gutsherr seine Meier, wenn sie ihre Heuer bezahlten, aus freien Stücken bewirtet habe. Und diese allgemeine Gewohnheit sei der Ursprung der so genannten „Hyerbörung“ oder nachherigen Heuerhebungs-Mahlzeit. Wieder wurde der Bericht des Amtmanns Balich von 1637 herangezogen — diesmal, um darzutun, wie sparsam ehemals die Bewirtung gewesen sei, obwohl doch Amtmann Siegen genau wußte, daß 1637 eine Ausnahmesituation geherrscht hatte und man daher nicht von den damals lediglich ausgegebenen 6 Tonnen Bier auf den sonst üblichen Umfang der „Gästerei“ schließen konnte. Für die seitdem erfolgte Veränderung machten sie in ziemlich unbestimmter Weise die „Zeitumstände“, „Veränderungen der Regierung und gutsherrlichen Gerechtsame“ sowie „mißliche Aussichten des einen oder anderen Teils“ verantwortlich. Und was die Neuregelung anbetreffe, so sei aus dem Betragen der Eingesessenen zu entnehmen, daß die meisten damit zufrieden seien. Die Eingabe stamme nämlich keineswegs von allen Eingesessenen, sondern die elf Unterzeichner seien nur der vierzigste Teil. Einer davon sei auch noch ein Krüger, der kein großer Partizipant der Mahlzeit gewesen sei. Die Beamten versäumten auch nicht hinzuzufügen, daß keiner der elf der reformierten Gemeinde angehöre — umso weniger Gewicht hatte die Landesherrschaft auf ihre Bitte zu legen.

So kamen sie zu dem Schluß, daß die Eingesessenen kein eigentlich begründetes Recht hätten, die Heuerhebungs-Mahlzeit zu verlangen. Dem uralten Herkommen sei schon durch die Zahlung der 9 Schaf mehr als genug Genüge geleistet worden. Die Gründe für die Abschaffung seien noch immer gegeben, nämlich die Unbequemlichkeit für die Herrschaft loszuwerden, die Kostenersparnis und die Abwendung der Feuersgefahr im Haus Kniphäusen. Man müsse zwar mit Vorsicht zu Werke gehen, um nicht in Verlegenheit zu geraten. Aber in Abwägung aller Umstände schlugen sie vor, weiter zu verfahren wie in den drei vergangenen Jahren.



Man spürt förmlich, wie sie alles daransetzten, die Heuerhebungs-Mahlzeit unter keinen Umständen wieder einzuführen, nachdem sie diese einmal nach so langen Anläufen glücklich abgeschafft hatten, ohne daß es zu ernsteren Widerständen gekommen war. Der Landesherr folgte dem Vorschlag seiner Beamten und gab der Bitte seiner Untertanen nicht nach — so blieb es endgültig bei der Abschaffung.

Die geschilderte Angelegenheit enthält verschiedene bemerkenswerte Aspekte. Die Kniphauser Beamten werden wohl recht haben mit ihrer Meinung, daß es sich um ein uraltes Herkommen handle, welches vormals in ganz Friesland üblich gewesen sei. Man braucht zwar nicht gleich bis zu Tacitus' Zeiten zurückzugehen, aber der mittelalterliche Ursprung scheint mir gewiß. 1637 muß es schon eine alte Gewohnheit gewesen sein. Das wird auch der Grund dafür sein, daß Graf Anton Günther von Oldenburg und in seinem Auftrag der Amtmann von Kniphausen sich hüteten, die „Gästerei“ ausfallen zu lassen — trotz der unsicheren Zeitläufte im Dreißigjährigen Krieg. Eine solche Verärgerung seiner gerade neu gewonnenen Untertanen konnte er sich um so weniger leisten, wenn kriegerische Aktionen zugunsten des vorherigen Besitzers befürchtet wurden. Daß die Inhaber verschiedener Herrlichkeiten noch im 16. Jahrhundert auf den Gedanken gekommen sein sollten, die Bewirtung ihrer Untertanen anlässlich der Bezahlung der Heuer neu einzuführen, ist auch ganz unwahrscheinlich. Amtmann Siegen und Kammerrat Stayer dürften daher auch recht haben mit ihrem Hinweis, daß das Vorkommen ähnlicher Bräuche in anderen Herrlichkeiten und auch bei der Ablieferung der Kirchen- und Pastoren-Gerechtigkeiten ein Zeichen für das hohe Alter dieser Sitte ist. Wenn die Beamten aber den Ursprung dieser Sitte auf die Gastfreiheit der Grundherren zurückführten, so ist das keineswegs sicher. Folgte man dieser Erklärung, so läge nämlich der Sitte der rein profane Zweck zugrunde, den Bauern, welche häufig einen weiten und beschwerlichen Weg zurückgelegt hatten, vor dem Rückweg eine Stärkung reichen zu lassen. Man kann sich aber schlecht vorstellen, daß eine solche Menschenfreundlichkeit unter den Grundherren so weit verbreitet war, daß sich daraus ein allgemeiner Brauch entwickeln konnte²⁾.

²⁾ Jacob Grimm hätte allerdings wohl dazu geneigt, dieser Ansicht der Kniphauser Beamten zuzustimmen. Er schreibt nämlich: „Ich hebe hervor, wie sehr es in der sitte des alterthums lag, die entrichtung der zinsen und abgaben zu mildern und durch kleine gefälligkeiten zu vergüten. Wir pflegen wohl noch heute dem bauer, der sein schuldiges geld bringt, ein frühstück vorzusetzen. Je mehr die ferne landesherrschaft und ihre strengeren beamten an die stelle der näheren freundlicheren gutsherren traten, je mehr sich die naturalleistungen in münze verwandelten, desto härter ist alles geworden.“

in Jacob Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 1, Darmstadt 1965, S. 544 f. Die beigegeführten Beispiele betreffen aber immer einzelne Personen, niemals eine Gemeinschaft wie hier.

Es ist vielmehr zu überlegen, ob hier nicht ein Zusammenhang mit einem im Mittelalter weit verbreiteten Rechtsbrauch vorliegt. Bei Rechtsgeschäften verschiedenster Art war es üblich, als Gegengabe gegen eine zu gewährende Leistung eine geringe Geldsumme, die sogenannte „arrha“, zu zahlen. Dadurch wurde der betreffende Vertrag unwiderruflich, und der Empfänger der „arrha“ verzichtete auf jede anderweitige Verfügung über den Vertragsgegenstand. Etwa seit dem Ende des Mittelalters diente die Zahlung der „arrha“ nur noch der Bestärkung des Vertragsabschlusses. In vielen Fällen war es üblich, daß die Kontrahenten zusammen mit den Geschäftszeugen die „arrha“ vertranken bzw. verzehrten, wodurch dann der formlose Vertrag erst seine Rechtskraft erhielt. Für die solcherart vertrunkene und verzehrte „arrha“ gab es die verschiedensten Bezeichnungen: Weinkauf, Bierkauf, „bodewin“, „ervekop“, Leihkauf, Litkauf („lit“ = Obstwein, Gewürzwein), Weingeld und andere mehr³⁾. Der Weinkauf ist auch in Friesland wohlbekannt als Abgabe, die der Meier in allen Veränderungsfällen an den Grundherrn zu zahlen hatte. Der Grundherr verzichtete durch den Empfang des Weinkaufs auf eine anderweitige Verfügung über das Land.

Auch wenn die jährliche Heuer fällig war, könnte die Zahlung einer „arrha“, die gemeinsam vertrunken und verzehrt wurde, die Fortdauer des Rechtsverhältnisses zwischen Grundherr und Meier bekräftigt haben, wie denn überhaupt im Mittelalter alle Rechtshandlungen von sinnfälligen und den anwesenden Zeugen sichtbaren Gesten begleitet waren. Bei der Annahme eines solchen Ursprungs erklärt sich auch, weshalb die Landesherrschaft bzw. die sie repräsentierenden Beamten die Heuerhebungs-Mahlzeit gemeinsam mit den Hausleuten einnahmen — waren sie doch der eine der beiden Kontrahenten bei diesem Rechtsgeschäft. Wenn die Kniphauser Beamten 1770 vermuteten, ihre Hinzuziehung habe den Grund, daß „dadurch diejenige, so da gespeist und getränkt werden, in Ordnung und Respect erhalten werden“, so sagt das zwar eine Menge über den Geist des 18. Jahrhunderts aus, aber nichts über den ursprünglichen Sinn.

Als weitere Deutungsmöglichkeit wäre auch an die gemeinschaftsstiftende und gemeinschaftserneuernde Kraft zu denken, die gemeinsamen Festmählern im Mittelalter eigen war. In die Richtung solcher „rituellen Speisegemeinschaft“⁴⁾ weisen das von Gesang begleitete Gebet sowie die Erwähnung der Gesundheiten, die nach altem Brauch getrunken werden mußten. Die Gemeinschaft, die auf solche Weise jedes Jahr neu bekräftigt

³⁾ Vgl. Haberkern-Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker*, 3. Auflage, München 1972 S. 47, S. 661; Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 24. Aufl., Leipzig 1944, S. 128, S. 322.

⁴⁾ Vgl. Karl Hauck: *Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert*, in: *Studium Generale* Bd. 3, 1950, S. 611—621, insbesondere S. 620.



wurde, kann von Anfang an der grundherrliche Verband von Grundherr und Meiern gewesen sein, wie es der Name „Heuerbörung“ oder „Heuerhebungs-Mahlzeit“ nahelegt. Beispiele für einen ähnlichen Brauch bei der Bezahlung des Jahreszinses gibt es vereinzelt aus anderen deutschen Landschaften — aus dem Erzstift Trier und dem Thurgau⁵⁾ sowie aus der Nähe von Zülpich⁶⁾.

Möglicherweise ist diese Bezeichnung aber erst relativ jung und zu einem Zeitpunkt entstanden, als bereits Heuer und andere Gefälle zusammen entrichtet wurden. Wenn man mehr Gewicht auf die Tatsache legt, daß alle Hausleute daran teilnahmen, auch wenn sie Eigentümer ihres Herdes waren, könnte die ursprünglich durch das Festmahl vereinigte Gemeinschaft auch die Gerichtsgemeinde gewesen sein. Es ist daran zu erinnern, daß sowohl die gerichtsherrlichen regelmäßigen Gefälle als auch die Brüche zu diesem Termin eingezogen wurden. Die Mahlzeit hätte dann in früheren Zeiten zum Abschluß des Gerichtstages den wiederhergestellten Frieden zwischen allen Mitgliedern der Gerichtsgemeinde und ihre vollständige Aussöhnung miteinander besiegelt. Für diese Annahme spricht die Tatsache, daß noch immer die Hausleute der beiden Herrlichkeiten getrennt voneinander kamen, was man sicher nicht dadurch erklären kann, daß es sonst zu viele auf einmal gewesen wären. Vielleicht geht auch die ständische Scheidung hierauf zurück — die Hausleute wurden zur Mahlzeit gebeten, die Häuslinge oder Warfleute erhielten nur Bier. Nur der Besitzer eines Herdes war eben früher vollgültiges Glied der Gerichtsgemeinde gewesen.

Es ist sehr wohl möglich, daß ursprünglich die bei Gericht angefallenen Brüche ganz oder teilweise bei dieser Gelegenheit gemeinsam verzehrt und vertrunken wurden und daß deshalb der Gerichtsherr die Mahlzeit ausrichten mußte. Nach verschiedenen mittelalterlichen friesischen Rechtsatzungen fiel nämlich das Friedensgeld ganz oder teilweise an die Gemeinde; so fiel es z. B. im benachbarten Rüstringen nach den älteren und neueren Küren und noch nach den Butjadinger Küren von 1479 ganz an die Gemeinde. Nach einer Wangerländer Urkunde von 1340 wurden diese Brüche gleich in Gestalt von Bier gegeben. Auch sonst ist gemeinsames Vertrinken des Friedensgeldes bezeugt⁷⁾.

⁵⁾ Georg Ludwig von Maurer: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. 3, Neudruck Aalen 1961, S. 341.

⁶⁾ Conrad Thümmel: Aus der Symbolik des altdeutschen Bauernrechts = Sammlung gemeinverst. wiss. Vorträge, NF Ser. II, H. 28, Hamburg 1887, S. 26.

⁷⁾ Rudolf His: Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, Leipzig 1901, S. 213 ff. und besonders S. 242 ff.



Auch für diese Möglichkeit gibt es einzelne Beispiele aus anderen deutschen Landschaften⁸⁾. Doch sind dort die Fälle zahlreicher, in denen nicht die Gerichtsgemeinde, sondern die Markgenossenschaft das Markengericht mit einem Gelage beschloß, bei welchem die Bußen vertrunken wurden⁹⁾. In Friesland übte die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als weltliches Selbstverwaltungsorgan die entsprechenden Funktionen aus. Die oben schon berührte ständische Unterscheidung bei der Heuerhebungs-Mahlzeit sowie die Anwesenheit aller Hausleute als der an der Gemeinheit Berechtigten würden auch hierzu passen. Dennoch ist diese Möglichkeit hier wohl weniger wahrscheinlich; denn nach Ausweis der von Ebel veröffentlichten ostfriesischen Bauerrechte¹⁰⁾ werden die Bußen für Zuwiderhandlungen gleich in einen Anteil für den Landesherrn und einen für die Gemeinde getrennt, wobei der letztere häufig in der Gestalt von Bier zu liefern ist, so z. B. 1657 in Reepsholt¹¹⁾. Es wird in keinem der Bauerrechte gesagt, was mit diesem Bier geschieht bzw. wann und wo es vertrunken werden soll; aber es hat nicht den Anschein, als ob die Landesherrschaft irgendetwas damit zu tun gehabt hätte. Nun ist ein solches Bauerrecht für die Herrlichkeit Kniphausen bisher nicht bekannt geworden. Alle Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß die Verhältnisse hier ähnlich lagen. Gegen diesen Ursprung der Heuerhebungs-Mahlzeit spricht also die Tatsache, daß die Landesherrschaft sie bezahlen mußte.

Faßt man in der angedeuteten Weise die Teilnehmer der Mahlzeit als Glieder der Gerichtsgemeinde auf, so wäre also nicht die Bezahlung der Heuer, sondern die Bezahlung der Gerechtigkeiten der ursprüngliche Anlaß gewesen, an den sich die gemeinsame Mahlzeit angeschlossen. Gelage der beschriebenen Art lassen sich im ganzen genommen vorzugsweise bei Gilden, Hansen, Bruderschaften und anderen Bündnissen nachweisen, Gemeinschaften, deren Glieder durch Eide miteinander verbunden waren. Als Trägerin des Brauches schiene mir auch von daher die Gerichtsgemeinde, welche hier

⁸⁾ Karl von Amira — Claudius Frhr. von Schwerin: Rechtsarchäologie, Berlin 1943, S. 76.

Jacob Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. II, Darmstadt 1965, S. 509.
Georg Ludwig von Maurer: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. 4, Neudruck Aalen 1961, S. 125 bringt Beispiele für das Hofgericht im Fronhofsverband.

⁹⁾ Amira-Schwerin, a. a. O. S. 79.

Grimm, a. a. O. Bd. II, S. 52, S. 510.

Georg Ludwig von Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, S. 275 ff.

¹⁰⁾ Wilhelm Ebel: Ostfriesische Bauerrechte = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands Bd. 5, Aurich 1964.

¹¹⁾ Ebel, a. a. O. S. 139 f.



gleichzeitig die Landgemeinde war, wahrscheinlicher als der grundherrliche Verband. Eine gewisse gemeinschaftsbildende Kraft scheint ja übrigens die Heuerhebungs-Mahlzeit noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts besessen zu haben, wie die Äußerungen der Ausschußmitglieder 1761 zeigen.

Bei jeder der vorgeschlagenen Deutungsmöglichkeiten aber wäre die Heuerhebungs-Mahlzeit der Rechtssphäre zuzuordnen. Eine bloße „Gästerei“ hat sich daraus vermutlich erst entwickelt, als der alte Sinn des Brauches in Vergessenheit geraten war.

Die Ausweitung des Kreises der Beteiligten in Kniphausen scheint nun in der Tat eine Besonderheit dieser Herrlichkeit zu sein. Da es aber nicht mehr feststellbar ist, seit wann außer den Hausleuten auch die übrigen Angehörigen der Oberschicht dazu eingeladen wurden, kann auch nicht mehr gesagt werden, ob die Ursache in barockem Repräsentationsbedürfnis gesucht werden muß oder in dem Bestreben der jeweiligen Herrschaft, die Untertanen an sich zu binden — ein Verlangen, welches bei dem umstrittenen Recht auf die Herrlichkeit Kniphausen begreiflich erscheint.

Die Art und Weise aber, in welcher die Beamten diese ganze Angelegenheit behandelten, und die Reaktion der Eingesessenen darauf werfen ein gutes Licht auf die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts in der Herrlichkeit. Bis zur Mitte des Jahrhunderts dauerte die Heuerhebungs-Mahlzeit unangefochten fort. Jeder Hausmann setzte — wie wir hörten — seinen Ehrgeiz darein, die Bedingungen der Teilnahme zu erfüllen. Die Eingabe der elf Eingesessenen von 1777 gibt noch den Geist wieder, der vorher allgemein geherrscht hatte. Dann aber wurde diese Sitte zunehmend mehr in Frage gestellt, und zwar nicht nur von den Beamten, sondern auch von einem Teil der Eingesessenen, die sie nicht mehr als zeitgemäß empfinden mochten. Es entspricht dem Geist der Zeit vielmehr, wenn man nüchterner wurde und die Beziehungen zwischen Regierung und Untertan weniger persönlich sah — zumal die vermutete rechtliche Bedeutung der Mahlzeit längst in Vergessenheit geraten war. Alle die Gründe, die seit 1768 von den Beamten zugunsten der Abschaffung ins Feld geführt wurden, galten ganz ebenso auch schon Jahrzehnte vorher. Trotzdem war niemand auf den Gedanken gekommen, das „uralte Herkommen“ abzuschaffen. Jetzt aber dachte man nur noch an die Unbequemlichkeit und die Kosten, nicht aber an die ideellen Werte, die dieser Sitte innegewohnt hatten.

Wenn die Beamten 1761 die zum gemeinen Besten bestimmten 100 Rthl. gerade dem Schulfonds zuwenden wollten, so zeigt sie das auf der Höhe ihrer Zeit, in der ebenso viel über eine notwendige Schul- und Bildungsreform nachgedacht und geschrieben wurde, wie heutzutage. Der angesichts dieses Vorschlages bei den Ausschußmitgliedern zu bemerkende besondere Unwille deutet auf deren geringe Opferbereitschaft für die Schule und man-

gelnde Einsicht in die Notwendigkeit von Reformen hin — auch das durchaus typisch und in allen deutschen Landen zu finden.

Wesentlicher ist im vorliegenden Zusammenhang die Tatsache, daß sie nicht nur die Zuwendung an den Schulfonds ablehnten, sondern auch die Auszahlung an die zur Mahlzeit Berechtigten. Dabei ging es ihnen wohl kaum um Buskohl und Rüben mit Rindfleisch, sondern vielmehr um das Prinzip. Daß dies der springende Punkt war, zeigt sich auch an der Tatsache, die Kanzleirat Brüning 1768 vermerkte: daß etwa die Hälfte der Hausleute sich durch ihren Knecht vertreten ließ. Der Glanz der früheren Heuerhebungs-Mahlzeiten war dahin, man hatte selber kein Interesse mehr an der Teilnahme — aber auf das Recht darauf wurde nicht verzichtet, man schenkte der Herrschaft freiwillig nichts, worauf man ein Anrecht zu haben glaubte, auch nicht, wenn die Beamten bestritten, daß es eine „habende Gerechtigkeit“ sei.

Und so war es denn auch diese „bekannte Denkungsart“, die die Beamten so ungemein vorsichtig handeln ließ. Dabei kommt etwas zutage, was über diesen speziellen Fall hinausweist und die Situation der Landesherrschaft in einem solchen kleinen Territorium überhaupt beleuchtet. Die Beamten warnten vor Maßnahmen, die allgemeine Widersetzlichkeiten hervorrufen könnten, weil sie mit ihrer kleinen Miliz nicht imstande seien, diesen Widersetzlichkeiten zu begegnen. Sie sind sich bewußt, daß sie gegen die geschlossene Ablehnung durch die Eingesessenen keine Maßnahmen durchsetzen können. Wenn man es also vermeiden wollte, sich der Machtmittel der Nachbarn zu bedienen — und das schien in der Herrlichkeit Kniphausen sehr geraten — so mußte sich die Landesherrschaft mit den Untertanen arrangieren. In dieser Angelegenheit speziell hatte man zunächst versucht, einzelne angesehene Hausleute für die Pläne der Regierung zu gewinnen, bevor man damit an die allgemeine Öffentlichkeit trat. Die möglichen Wirkungen der geplanten Abschaffung wurden sorgfältig erwogen, jahrelang blieb der Plan unausgeführt, bis man endlich eine günstige Gelegenheit ausnutzen konnte, um ihn in die Wirklichkeit umzusetzen. Diese Furcht vor Äußerungen des Unwillens bei den Untertanen führte auch zu einem guten Teile dazu, daß die Mahlzeit nicht ersatzlos aufgegeben, sondern durch eine Geldzahlung abgelöst wurde.

Doch war das nicht der einzige Grund hierfür. Insbesondere bei dem Amtmann Siegen ist bei der Behandlung dieses Falles durch die Jahre hindurch ein deutliches Rechtsdenken zu bemerken. Er und seine Kollegen waren zwar der Ansicht, daß die Untertanen die Mahlzeit nicht als Gerechtigkeit aus der Landesverfassung herleiten könnten. Aber es war doch nicht nur das Bestreben, etwaigen Mißmut der Untertanen von vornherein auszuschließen, welches ihn die Geldzahlung als Ersatz vorschlagen ließ. Vielmehr waren

besonders er und wohl auch der Kammerrat Stayer sich bewußt, daß es trotz allem ein seit unvordenklichen Zeiten geübtes Gewohnheitsrecht war, welches man den Untertanen nicht ohne weiteres nehmen konnte oder durfte. Einerseits waren sie in allen ihren Amtshandlungen auf den Vorteil ihres Landesherrn bedacht, aber andererseits waren sie auch weit davon entfernt, durch willkürliche Maßnahmen die Rechte der Untertanen zu verletzen.

Und so kam es, daß man seit 1774 das aus Vorvätertagen stammende Beiwerk der Heuerhebung durch eine Geldzahlung ersetzte, den Zahltag pünktlich auf Martini legen konnte und keine Rücksicht mehr auf den Mondschein zu nehmen brauchte. Damit hatte die Verwaltung ein Stück Mittelalter hinter sich gelassen — daß es sich überhaupt solange halten konnte, lag sicher wesentlich an der Kleinheit des Territoriums, welche das längere Überleben solcher Relikte begünstigte.



Die Wildeshauser Töpfer im 17. und 18. Jahrhundert.

Von HEINO-GERD STEFFENS

Herr Archivrat Dr. Stephan Hartmann hat kürzlich die Archivalien der Stadt Wildeshausen geordnet, welche dem Niedersächsischen Staatsarchiv zu Oldenburg als Depositum zur Verfügung gestellt worden sind.¹⁾

Zur Ergänzung der Untersuchung von H.-G. Vosgerau über die Wildeshauser Keramik dieses Zeitabschnitts ist diese wichtige archivalische Quelle genutzt worden.

Herrn Hartmann sei für manchen zusätzlichen Hinweis herzlich gedankt. Die ältesten Nachrichten über ein Töpferhandwerk in Wildeshausen sind einem Verzeichnis der Bürgerschaft und ledigen Hausstätten aus dem Jahr 1668 zu entnehmen.²⁾

Da auch die Berufsbezeichnungen sämtlicher Einwohner aufgeführt worden sind, läßt sich ein genauer Überblick über die Handel- und Gewerbetreibenden gewinnen.

Insgesamt werden drei „pottbecker“ erwähnt:

Johann Barckhorn, Arend Lübberts und Dirich Barckhorn. Johann und Dirck Barckhorn werden bereits im Landbuch von 1643³⁾ und im Landheuerbuch von Johann Backhusen für das Jahr 1653 ff.⁴⁾ aufgeführt. In den Stadtprotokollen von 1672 bis 1699 wird zum 14. März 1674 ein Johann Barckhorn genannt⁵⁾. Nach der gleichen Quelle wohnt zum 13. Mai 1679 ein Johann Barckhorn an der Westerstraße. Mit diesem wird wohl nicht ein weiterer Johann Barckhorn identisch sein, welcher im Ortsteil Zwischen Brücken ansässig ist.⁶⁾

Daß es sich um zwei Personen handelt, geht aus dem Wildeshauser Bürgerbuch von 1669 bis 1791 hervor, welches zum Jahr 1678 Johann Barckhorn aus Zwischen Brüggen als „Junior“ vermerkt.⁷⁾ Sehr wahrscheinlich ist es

1) Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg — St. A. Oldbg. Bestand 262/9

2) St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 630

3) St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 644

4) St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 645

5) St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 607

6) vgl. Anm. 5, zum 27. Februar 1686

7) St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 631

eben jener Barckhorn Junior, welcher in den Rottlisten der Stadt am 24. 2. 1688 als Rottmeister in Zwischen Brüggen aufgeführt wird.⁸⁾

Der dritte „pottbecker“ des Jahres 1668, Arend Lübbers, wird in den Rottlisten des Jahres 1669 geführt.⁹⁾

Über die Existenz eines Töpferamtes zu Wildeshausen unterrichten die Stadtprotokolle 1672—1699.¹⁰⁾

Am 21. März 1696 erbittet der Töpfergeselle, „Topfergesell“, Christian Busch von der Stadt seine Geburtsurkunde, „Geburtsbrieff“, da er Bürger der Stadt zu werden gedenkt und „sich in hiesiges Topffer-Ambt zu setzen vorhabens“. Das Töpferamt will nicht einwilligen ohne Vorlage der Geburtsurkunde. Das Stadtprotokoll vermerkt, daß „diese Sache soll bis zum negsten ausgestellet seyn“. Christian Busch leistet am 23. Mai 1696 den Bürgereid¹¹⁾ und entrichtet am 23. 1. 1697 das Bürgergeld.¹²⁾

Sind diese Angaben nur spärlich, so geht doch daraus hervor, daß es sich bei dem Töpferamt um eine festgefügte Organisation im Bereich der Stadt Wildeshausen gehandelt zu haben scheint. Aus der Zeit vor 1700 lassen sich nur wenige weitere Hinweise auf Töpfer finden. Das Bürgerbuch 1669—1791 verzeichnet Gerdt Iken als „topffer“, welcher am 27. Mai 1693 den Bürgereid leistet.¹³⁾ In Zwischenbrücken ist Gerd Iken (Vater des Erstgenannten?) im Jahr 1675 wohnhaft¹⁴⁾. In den Kämmererechnungen des Jahres 1716/17 findet sich ein Beleg über die genaue Zahl der in Wildeshausen tätigen Töpfermeister¹⁵⁾: eine Jahrestafel gibt eine ausführliche Aufschlüsselung nach Handwerken und Berufen. Dabei stellt sich heraus, daß das Töpferamt mit 12 Mitgliedern nach den Schustern mit 15 und den Schmieden mit 14 Meistern das drittstärkste Handwerk darstellt. Eine erstaunliche Entwicklung von drei „pottbeckern“ des Jahres 1668 zu einem Töpferamt mit 12 Meistern im Jahr 1716/17!

In einem Schreiben des Töpferamtes an die Stadt Wildeshausen vom 26. März 1732 werden sämtliche Töpfermeister namentlich erwähnt, insgesamt 14 Namen.¹⁶⁾

⁸⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 1293

⁹⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 631

¹⁰⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 607

¹¹⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 631

¹²⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 607

¹³⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 631

¹⁴⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 607

¹⁵⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 692

¹⁶⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 1422

Interessant ist, daß in dieser Meisterliste der Name Barkhorn — ähnlich wie im Jahr 1668 — zweimal vertreten ist. Ferner erscheint der Name Sander dreimal, je zweimal die Namen Kramer und Müller, je einmal die Namen Vahle, Butendack, Kogge, Spille (und ein unleserlicher Name). Eine weitere Namensliste aus dem Jahr 1753 mit sämtlichen Töpfermeistern verzeichnet nur noch zehn Namen¹⁶⁾: Sanders (dreimal), Barkhorn (zweimal), Kramer, Spille, Luckens (?), von Horsten, Kogge. Aus den Namenslisten geht hervor, daß das Töpferhandwerk sich in einzelnen Familien vererbte, und daß die „Töpfersippen“ Barkhorn und Sanders noch nicht ausgestorben waren. Ein allmählicher Rückgang im Absatz scheint möglicherweise seinen Niederschlag in der geringeren Zahl an Töpfermeistern zu erfahren. Aus dem Schreiben des Jahres 1753 geht übrigens hervor, daß bei dem Wildeshäuser Töpfermeister Hinrich Sanders ein aus dem Lauenburgischen gebürtiger Lehrling „bei ihm das Töpfer-Handwerk als zunftmäßiger Geselle getrieben“.

Mehrere Töpfermeister aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind in Zwischenbrücken seßhaft gewesen. Zum Jahr 1722 wird erwähnt, daß Hinrich Sanders — im Jahr 1732 als Töpfermeister genannt — sich in „Zwischenbrüggen“ ein neues Haus auf einer wüsten Hausstätte gebaut hat.¹⁷⁾ Im Jahr 1732 gehören zur 16. Rott in Zwischenbrücken die als Töpfermeister ausgewiesenen Heinrich Sanders, Gerd Barkhorn und Christoff Heinrich Müller.¹⁸⁾ Diese Hinweise gewinnen besonderes Interesse, da ein Teil der von H. G. Vosgerau vorgelegten zeitgleichen Keramik aus Zwischenbrücken stammt. Leider ist es noch nicht gelungen, den Fundort dieses Materials mit einem der obengenannten Töpfermeister aus Zwischenbrücken in Verbindung zu bringen.

Bislang läßt sich m. W. nur ein Töpferofen des 18. Jahrhunderts im Wildeshäuser Stadtbereich lokalisieren. Im Lageplan der bei der Brandkatastrophe von 1790 abgebrannten Häuser ist das Wohnhaus von Dierk Barkhorn an der Westerstraße mit Hof und „Barkhorns Brennofen“ eingetragen.¹⁹⁾

Mit einiger Sicherheit muß es sich dabei wohl um das Grundstück eines der drei erstgenannten Wildeshäuser „pottbecker“ aus dem Jahr 1668 gehandelt haben, jenes Johann Barckhorn, welcher an der Westerstraße wohnhaft gewesen ist.

Im Jahr 1790 planten die Behörden eine Verlegung einiger abgebrannter Häuser, um künftige Feuersbrünste zu vermeiden²⁰⁾. Auch der brandge-

¹⁷⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 1295

¹⁸⁾ St. A. Oldbg. Best. 262/9 Nr. 1293

¹⁹⁾ St. A. Oldbg. Best. 298 Z Nr. 1386 a

²⁰⁾ St. A. Oldbg. Best. 106 Nr. 325

schädigte Dierk Barkhorn sollte „mutieren“ zum „Kleinen Wall“ (Nr. 1). Barkhorn weigerte sich, zumal sein Brennofen „vom Brande verschont geblieben“. Unter der Wildeshauser Bevölkerung muß es zu erheblicher Unruhe gekommen sein — man würde heute wohl von einer „Bürgerinitiative“ reden —, so daß die Umsiedlung nicht stattgefunden hat. Unbekannt ist, ob Dierk Barkhorn nach 1790 seinen Brennofen noch genutzt hat. Eine Untersuchung des Hofes und des Untergrundes des ehemaligen Barkhornschen Töpferofens an der Westerstraße könnte Wildeshauser Irdenware vom Beginn der Produktion im 17. Jahrhundert bis ins ausgehende 18. Jahrhundert ans Tageslicht fördern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß nach den benutzten Archivalien der Stadt Wildeshausen das dortige Töpferamt ein wohl organisiertes Handwerk gewesen ist.

Das sprunghafte Ansteigen der Zahl an Töpfermeistern im Beginn des 18. Jahrhunderts deutet darauf hin, daß sich die Wildeshauser Keramik in dieser Zeit gut hat verkaufen lassen. Nach der Jahrhundertmitte scheint die Blütezeit der Wildeshauser Irdenware überschritten zu sein: so darf man die schwindende Zahl an Meistern vielleicht deuten.

Es bleibt zu hoffen, daß die Ausgrabung von Töpferöfen im Stadtbereich Wildeshausen — insbesondere des Brennofens der Barkhorns an der Westerstraße — weitere Aufschlüsse über das Töpferhandwerk und die interessante und schöne Keramik bringen wird.

Verzierte Keramik aus Wildeshauser Töpfereien im 18. Jahrhundert.

Von HEINZ-GÜNTER VOSGERAU

Bei den Stadtkerngrabungen des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte kamen im Jahre 1972 am Markt 4—5 in Oldenburg, aber auch 1974 in der Achternstraße Scherben von Schalen an das Tageslicht, die in Form und Verzierung Ähnlichkeiten aufzeigten. Da es sich um rotgebrannte Scherben handelte (diluvialer Ton), war der Herstellungsort in Oldenburg oder Umgebung zu vermuten.

Eine Grabung im Stadtkern von Wildeshausen (Huntestr. 6) und Funde aus Wildeshausen-Zwischenbrücken¹⁾ wiesen Wildeshausen als Herstellungsort aus. Charakteristisch für diese Keramik sind ein flacher, deutlich abgesetzter Scheibenboden (Tafel 10 Abb. 73—77). Ein Schalenspiegel aus der Huntestraße ist ein Fehlbrand. Fehlbrände sind während des Brennvorganges im Ofen zerstörte Gefäße. Da man sie verständlicherweise nicht verkaufen konnte, findet man sie nur in der Nähe von Töpfereien. Der Schalenspiegel besitzt in zwei gravierten Kreisen die häufig in Wildeshausen auftretenden braunen Punkte.

Die Farbe der unglasierten Außenseite der Schalen ist oft etwas fleckig; der Farbton der Flecken leicht weinrot.

Eine Eigenart der Wildeshauser Töpfer erleichtert die Identifizierung der Keramik erheblich: Sie versahen ihre Erzeugnisse häufig mit den Anfangsbuchstaben von Wildeshausen, einem „W“. Er tritt in einfacher (Abb. 79) und stilisierter Form (Abb. 18 u. 39) auf oder auch als Hauptschmuckmotiv im Spiegel einer Schale (Abb. 17).

Ein weiteres gemeinsames Kennzeichen der Keramik der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert ist die Rissigkeit der Glasur bei Bodenfunden. Die Farbe der Engobe ist weißgelb, mit einem leichten grünlichen Anflug. Diese Engobe verfärbt sich bei Lagerung in bestimmten Bodenarten in ein schmutziges Grau. Ein gutes Beispiel ist die Schale Nr. 82, die aus Scherben zusammengesetzt wurde. Nur eine Randscherbe hat sich nicht verfärbt.

Da zu den Untersuchungen auch das reichhaltige Material der Insel Lethe¹⁾ herangezogen werden konnte, ergab sich durch Material und Ausführung der Verzierung eine enge Verzahnung der Funde aus Wildeshausen, Lethe

und Oldenburg. Datierte Schalen ergaben willkommene Zeitmarken. Auch einige Funde aus Ganspe (Wesermarsch)¹⁾ und Hundsmühlen bei Oldenburg erweitern das Bild.

Das vorgelegte Material stellt sicher keinen vollständigen Querschnitt der Arbeiten der im 18. Jahrhundert in Wildeshausen ansässigen Töpfer dar. Es wurden nur sicher erkennbare Arbeiten aus der Wittekindstadt herangezogen. Im Staatlichen Museum gibt es eine Schale und Scherben, deren Verzierung in einer Art „Wischtechnik“ hergestellt wurden und eine Abwandlung des hessischen Flatterdekors sein könnte. Auch diese Funde dürften Wildeshauser Erzeugnisse des späten 18. Jahrhunderts sein. Ebenfalls Schalen mit einer bräunlichgelben Engobe und primitiver Schlickermalerei, die sich zeitlich an die vorgeführten Funde anschließen.

Daß die Wildeshauser Bürger auch bei der Konkurrenz kauften, zeigte die Grabung an der Huntestraße. Hier fanden sich u. a. auch Scherben aus Wahnfried und dem Gebiet der Oberweser.

Überraschend ist es, daß in Wildeshausen auch Schalen hergestellt wurden, die man bisher den niederrheinischen Werkstätten zuschrieb²⁾. Hervorragende Beispiele sind die Schale mit graviertem Spruch von 1726 aus Oldenburg (Nr. 8) so wie ein Tellerspiegel (Nr. 14) mit dem Bildnis eines Herren, Fundort Zwischenbrücken. Diese Schalen zeigen die sichere Hand eines Meisters und keinesfalls die eines „Bauerntöpfers“, wie oft, nach meiner Meinung gedankenlos behauptet wird. Nicht die Töpferei wurde als Nebenberuf betrieben, sondern die Landwirtschaft oder Viehhaltung. Es wird auf dem Lande, ja nicht einmal in einer Stadt wie Oldenburg einen Handwerker ohne Viehhaltung gegeben haben.

Als Beispiel kann das Grundstück Oldenburg, Markt 5 angeführt werden. Hier waren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweislich nur Adelige, Drost und höhere Beamte ansässig³⁾. Hochwertige Bodenfunde bestätigen das. Aber ebenso weisen Siedlungsschichten und verfüllte Brunnen auf eine intensive Viehhaltung hin; auch noch im 18. Jahrhundert. Die Errichtung eines Töpferamtes um 1670⁴⁾ in Wildeshausen und eine Lehrzeit von 7 Jahren für diesen Beruf sprechen auch nicht für den Begriff „Bauerntöpfer“.

Leider konnten die Absatzgebiete der Töpfereien noch nicht erfaßt werden. Bei der großen Anzahl von Töpfereien zu Beginn des 18. Jahrhunderts muß der Ausstoß erheblich gewesen sein und den Bedarf von Wildeshausen und Umgebung weit übersteigen, besonders wenn man bedenkt, daß ein guter Töpfer ein Gefäß in 1—2 Minuten dreht⁵⁾. Unter den Oldenburger Bodenfunden sind Wildeshauser Töpferarbeiten stark vertreten. Ebenfalls sind Funde aus Bremen und Delmenhorst bekannt.

Technik

Brauchbaren Ton fanden die Wildeshauser Töpfer nicht an Ort und Stelle wie zum Beispiel die Dwoberger Töpfer. Nur einen kleinen Teil ihres Bedarfs konnten sie in der Nähe der Stadt decken, während der größere Teil aus dem 10 km entfernten Neerstedt beschafft wurde⁶⁾. Prozeßakten weisen auf eine weitere Abbaustelle im Amt Harpstedt hin⁷⁾.

Eine sorgfältige Aufarbeitung des Tones war vor der Verarbeitung auf der Drehscheibe nötig. Nach Fertigstellung der Schalen auf der Scheibe erfolgte eine Trocknung bis zur Lederhärte. Da frischverarbeiteter Ton infolge seines Wassergehaltes schwindet, mußte dieser Vorgang sorgfältig beobachtet werden, um Rißbildungen zu vermeiden. Der in unserem Raum anstehende diluviale Ton brennt wegen seines Eisengehaltes rot. Um die Schmuckmotive der Schalen besser hervorzuheben, aber auch einer modischen Richtung folgend, denn die damals sehr geschätzten Fayencen und Porzellane zeigten einen weißen Untergrund, versah man die Innenseiten mit einer dünnen Schicht weißen Pfeifentones. Diese Schicht wird Anguß oder Engobe genannt. Das Material der Engobe muß dem Ton des Gefäßes gut angepaßt sein, da sie sonst abblättert. Mit einem Malhörnchen wurde nun die Bemalung vorgenommen. Es bestand aus einem kleinen Tongefäß oder einem am Ende durchbohrten Kuhhorn. In die Bohrung setzte man einen angespitzten Federkiel, aus dem der gefärbte Tonbrei auslief. Mit geschickter Hand trug der Töpfer die Muster auf. Ein Fehler ließ sich nicht verbessern und stellte die ganze Arbeit in Frage.

Beimengungen von Manganoxiden ergeben braunbrennenden Schlicker, ebenfalls der Zusatz von Eisenoxiden. Einen grünen Auftrag erzielte man bei der Verwendung von Kupferoxyden. Die Anfertigung von Engoben und Glasuren erfolgte nach eigenen Rezepten der Töpfer und wurde oft geheimgehalten. Bei den Wildeshauser Schalen des 18. Jahrhunderts konnten auf der weißgelblichen Engobe bisher nur Verzierungen in grüner oder brauner Farbe beobachtet werden. Am Niederrhein verwendete man währenddessen auch Rot und Blau.

Fast alle Schalen besitzen punktierte Zonen. Während im Rheinland diese Technik nicht angewendet wurde, findet sie sich in Kirchtimke (Kreis Zeven)⁸⁾ und an der Oberweser. Da der Abstand der einzelnen Punkte ungleich ist, handelt es sich nicht um eine Rädchenverzierung. Grohne beschreibt die Anfertigung dieser Zonen⁹⁾, wenn auch wenig verständlich, wie folgt: „Beliebt waren auch Punktierzonen, die auf dem auf der schnell rotierenden Drehscheibe kreisenden Teller mit einer an einen schwankenden Stäbchen befestigten und vibrierenden Federspule hergestellt wurden.“

Die Anzahl der punktierten Zonen teilt sich unter den 52 auswertbaren Stücken wie folgt auf:

Eine Zone	5 Stücke
Zwei Zonen	38 Stücke
Drei Zonen	2 Stücke
Keine Zonen	7 Stücke

Bei den unpunktieren Gefäßen ist zu bemerken, daß sie alle gegen Ende des Jahrhunderts angefertigt sein müssen.

Nicht aufgeführt in der letzten Gruppe sind Schalen oder Scherben, auf deren Fahnen Aufwölbungen als Verzierungen zu finden sind (Nr. 8, 42, 58). Der prachtvolle Spruchteller ist verhältnismäßig gut erhalten und mit 1726 datiert. Die Aufwölbungen sind anscheinend von der Unterseite der Schale mit dem Finger herausgedrückt worden. Weitere Scherben dieser Art stammen aus Wildeshausen, Huntestraße, der Insel Lethe und aus Oldenburg, Achternstraße. Bei diesen Schalen ist das Anbringen punktierter Zonen nicht nur überflüssig, sondern nach dem beschriebenen Verfahren technisch kaum möglich.

Gravuren

Der bereits erwähnte Teller (Nr. 8) ist mit einem eingravierten Spruch und Jahreszahl versehen. Mit einem spitzen Stichel, vielleicht aus Hartholz, gravierte man die Schrift oder andere Motive (z. B. Nr. 9—12, 14—16) durch die schon aufgetragene Engobe in die ungebrannte, lederharte Schale. Die später aufgetragene Glasur gab dem so freigelegten Ton eine dunkle Farbe, die sich deutlich und scharf begrenzt von der gelblichen Engobe abhob.

Es war auch möglich, durch Ausschaben diese Fläche zu erweitern, doch konnte diese Technik bei der Wildeshauser Keramik bisher noch nicht beobachtet werden.

Ausgewertete Schalen oder Scherben:

mit gravierter Schrift	6 Stücke
mit gravierten Darstellungen	9 Stücke

Vergleich mit niederrheinischer Keramik

Beim Vergleich mit niederrheinischen Töpferwaren fällt auf, daß trotz der großen Ausstrahlungskraft des Westens für unser Gebiet die Wildeshauser Töpfer einen eigenen Stil bewahrten bzw. entwickelten. Das Blütenmotiv⁸⁾,

in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts am Niederrhein häufig verwendet und oft die ganze Oberfläche der Schale bedeckend, findet in Wildeshausen seinen Niederschlag in kleinen dekorativen Blumengebunden (Nr. 2, 3, 8).

Von dem niederrheinischen Traubenmotiv finden wir in der 2. Hälfte des Jhs. Traubenpyramiden (Nr. 27, 32). Bei zwei Schalenspiegeln übernehmen sie die Funktion von Blütenblättern; ein Zeichen dafür, daß das Motiv in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht mehr bekannt war. Es ist die gleiche Entwicklung, wie sie auch bei Fliesen zu beobachten ist.

Eine gravierte Radrosette (Nr. 7) aus Lethe findet gleiche Parallelen im Rheinland. Während die niederrheinischen Töpfer sie als Beiwerk verwendeten, zielt sie den Lether Teller als Hauptmotiv. Ein sehr ähnlicher Schalenspiegel mit Schlickermalerei stammt aus der Oldenburger Ritterstraße⁹⁾.

Die gekonnte Darstellung eines Männerkopfes (Nr. 14) in dieser Größe findet keine Parallelen bei den mir bekannten niederrheinischen Erzeugnissen.

Das Schlicker-Wellenband unmittelbar am Rand der Schale tritt in Wildeshausen wie am Niederrhein erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts auf. Die Keramik des 18. Jahrhunderts aus Wildeshausen läßt sich in drei zeitliche Gruppen gliedern:

1. Drittel des 18. Jahrhunderts. (Tafel 1—3, Abb. 1—21).

Ein datierter Schalenspiegel mit abgesetztem Boden und grün unterstrichener Schlickerschrift gibt das Jahr 1703 an (Nr. 1).

Der Fleischteller (Nr. 2), dessen Schrift von gleicher Hand sein könnte, zeigt auf der Fahne grüne Punkte und Tulpenblüten, während im Teller Blütengebilde auftauchen. Diese besitzen neben der Blüte tannenbaumähnliche Blätter, die, wie auch die grünen Punkte, nur im ersten Drittel des Jahrhunderts verwendet werden. Beachtenswert ist das erste Auftreten des braunen Schlickerpunktes in der oberen Blüte. Dieser Punkt, hier noch grün umrahmt, verselbständigt sich später und wird zu einem beliebten Motiv (Nr. 13, 28, 29, 31, 37). Der Grapen (Nr. 3, Foto Nr. 79) aus Oldenburg, die Schalenscherbe Nr. 4 (Hundsmühlen) sowie der Tassenrest Nr. 5 (Oldenburg) vervollständigen die Garnituren.

Die Schale Nr. 6 vom Oldenburger Markt besitzt einen waagerechten Rand (Abb. Nr. 75). Der Stern im Spiegel findet auch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts noch Verwendung, wenn auch in flüchtiger Ausführung (Nr. 26).

Eine besonders schöne Schale lag in Oldenburg, Markt 5 in einem Brunnen (Nr. 8, 76). Auf der Fahne sind 48 Aufwölbungen angebracht. Sie ist mit

einem humorvollen Spruch versehen und mit 1726 datiert. Auch das Wildeshauser Zeichen fehlt nicht. Einen Schalenspiegel mit gleicher Schrift bildet Grohne¹⁰⁾ als vom Niederrhein eingeführt ab. Er muß aber aus der gleichen Wildeshauser Töpferei stammen wie der Oldenburger Teller. Scherben gleicher Art mit Aufwölbungen in der Fahne sind Fundstücke aus Lethe, Oldenburg und Wildeshausen (Nr. 42, 58), ihrer Engobe und Glasur nach in die 2. Hälfte des Jahrhunderts zu datieren.

Der Schalenspiegel Nr. 9 ist ebenfalls mit einem Spruch versehen, welcher so gelautes haben könnte: „Arbeite gerne und sei nicht faul, kein gebratenes Täubchen fliegt dir ins Maul“. Insgesamt konnten sechs gravierte Teller oder Scherben mit Schriftzeichen als aus Wildeshausen stammend erkannt werden (u. a. 9, 10, 11, 12).

Aber auch figürliche Darstellungen wurden angefertigt. Ein gekonntes Exemplar ist der Schalenspiegel Nr. 14 aus Zwischenbrücken. Die stark verwitterte Bodenscherbe Nr. 16 aus der Wildeshauser Huntestraße stellt offensichtlich ebenfalls den Kragen eines Gewandes wie bei Nr. 14 dar. Der Schalenspiegel Nr. 15 wurde in Ganspe (Kreis Wesermarsch) gefunden.

Die Darstellung eines Hirsches im Spiegel (Nr. 18) einer Schale mit dem Wildeshauser „W“ in zwei Ausführungen in der Fahne fand Herr Troschel auf der Insel Lethe, die hübsche Schale Nr. 17, 74 mit dem doppelten gravierten „W“ als Hauptmotiv lag in einem Brunnen am Oldenburger Markt.

2. Drittel des 18. Jahrhunderts (Tafel 4—5, Abb. 22—36)

Die mit Schlickerschrift auf 1742 datierte Schale (Nr. 22) zeigt noch stark stilisierte Blütengebinde. Aus den Blüten werden braune Punkte, mit einem Kreis grüner Punkte umgeben. Auch dieses Detail verselbständigt sich gegen Ende des Jahrhunderts. Nun tauchen auch Wellenbänder in vielen Varianten auf, z. B. bei Nr. 23 mit der Jahreszahl 1747, dann braune Punkte zwischen den punktierten Zonen (Nr. 31), ein Muster, das sehr häufig auftritt, so wie gravierte Kreise als Mittelteile von Sternen und Sonnenrädern (Nr. 20, 21, 25, 26).

In der Blüte der Schale Nr. 32 ersetzt eine Traubenpyramide die inneren Blütenblätter. Eine Scherbe mit dem gleichen Motiv findet sich in Lethe. Weiterhin zeigt eine Scherbe (Nr. 27) aus Oldenburg eine Traubenpyramide in der Fahne (Vergl. Seite 35, 2. Absatz).

Die Ränder der Tassen, die auch von innen hell engobiert sind, besitzen oft mit Schalen und Grapen gleichlaufende Muster (Nr. 29, 31, Foto Nr. 80). Das Herzmuster, an Tassen sehr sorgfältig ausgeführt (Nr. 30 und

in weiteren Beispielen auf der Insel Lethe), wird bei späteren Schalen nur noch lässig angebracht (37, 39).

Eine wellige, abgesetzte Linie am Schalenrand erscheint erstmalig (Nr. 34).

Letztes Drittel des 18. Jahrhunderts (Tafel 6—9, Abb. 37—72)

Im letzten Drittel des Jahrhunderts macht sich ein deutlicher Qualitätsabfall bemerkbar. Die Zutaten werden geändert: Die Engobe zeigt ein bräunliches Gelb, die grüne Glasur wird mit Engobe vermischt (Nr. 47) und verläuft. Flüchtig aufgetragene Muster beschränken sich auf einfache Ornamente. Den Verfall der Bemalung machen die Tassenscherben Nr. 71 und 72 deutlich. Der obere waagerechte Schlickerstrich von Nr. 71 verkümmert bei Nr. 72 zu einem länglichen Punkt. Auch der abgesetzte Boden der Gefäße verschwindet. Dafür werden jetzt tiefere Kummen gefertigt (Nr. 78). Die Wellenlinie am Rand Nr. 48, 49, 53, 54) ist häufig und hält sich bis weit in das 19. Jahrhundert.

Der braune Punkt im grünen Punktkranz (46, 48, 54, 56) sowie die braunen Ringe (47, 66, 67) deuten auf Herstellung gegen Ende des Jahrhunderts hin, ebenso das Fehlen der punktierten Zonen bei 45, 46, 47. Eine Schale aus Lethe mit der Jahreszahl 1789 (Nr. 84) zeigt nur noch Reste der primitiven Oberflächenbearbeitung: Unregelmäßige braune Punkte, von dem beabsichtigten Winkelmotiv (wie bei Nr. 50) blieben nur einige durchgebogene Linien. Vom gleichen Fundort liegt noch eine 1790 datierte Schale vor. Auf der cremegelben Engobe ist in Randnähe die Wellenlinie, etwas weiter innen ein einfaches Ornament („laufender Hund“) angebracht, während den Spiegel eine aus wenigen Strichen hergestellte Blume und Jahreszahl ziert. Die Glasur ist hauchdünn und fehlt auf größeren Flächen.

Die Tassen sind an der unteren Hälfte und innen braun engobiert, die Muster auf der oberen Außenseite schwarzbraun. Die Darstellung einer Frau in Form einer Kaffeekanne auf einer Schale (Tafel 11 Abb. 85) aus Lethe scheint auch zeitlich ins Ende des Jahrhunderts zu gehören, in dem figürliche Kannen modern waren.

Scherben von rotbraunen, innen glasierten Töpfen mit 2 Bandhenkeln sind in Oldenburg (Tafel 11 Abb. 86) und Umgebung häufig anzutreffen. Die Töpfe besitzen an der oberen Hälfte der Außenseite eine gelbliche Schlickerverzierung. Zwischen waagerechten Linien sind Ornamente angebracht, z. B. Kleeblätter (siehe auch Schalenscherbe Nr. 62), Spiralen, „laufender Hund“ usw. Da auch hier gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Wildeshauser „W“ eingeführt wird, dürfte es sich um Wildeshauser Erzeugnisse handeln. Auch die abgesetzten Böden weisen darauf hin. Grohne bildet einen Dwoberger Topf dieser Art ab, in dem Eier für den Winter einge-

legt wurden⁶⁾. Diesem Zweck scheinen auch die Wildeshauser Töpfe gedient zu haben, denn mit Feuer sind sie in keinem Fall in Berührung gekommen. Ein Exemplar von der Insel Lethe besitzt statt des Ornamentes ein schwer leserliches Schriftband, das in seinem Schriftbild dem der niederrheinischen Schalen am Ende des 18. Jahrhunderts gleicht. 2 weitere Töpfe wurden in Wildeshausen in der Nähe der Alexanderkirche gefunden. Sie sind kleiner als die bei Ausgrabungen in Oldenburg zutage geförderten und im ausgehenden 18. Jahrhundert hergestellt. Es hat den Anschein, daß diese Töpfe mindestens seit dem 2. Drittel des 18. Jahrhunderts in großen Mengen in Wildeshausen produziert wurden.

Zusammenfassung

Anhand des vorgelegten Materials, das aus Grabungen in Wildeshausen, Oldenburg und der Insel Lethe stammt, konnte nachgewiesen werden, daß diese Keramik in Wildeshausen hergestellt wurde.

Hohe handwerkliche Leistung, insbesondere im 1. und 2. Drittel des 18. Jahrhunderts sowie Organisation und Ausbildung der Töpfer sprechen gegen den Ausdruck „Bauerntöpferei“.

Datierte Schalen von 1703, 1726, 1742, 1847, 1789 und 1790 sowie die Änderung der Engobe und Glasur gegen Ende des Jahrhunderts machen eine zeitliche Einordnung verschiedener Motive möglich.

Die Ornamente wurden in Schlickermalerei oder mit Gravuren kombiniert hergestellt, wobei nur die Farben braun und grün auf hellem Grund Verwendung fanden.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich ein rascher Niedergang in der Bemalung und in der Engoben- und Glasurqualität.

Anmerkungen

- 1) Mein besonderer Dank gilt Frau Steenken, Dötlingen, für die Überlassung des Materials aus Zwischenbrücken, dem Ehepaar Troschel, Ahlhorn für die Gastfreundschaft und freundliche Unterstützung, so wie Herrn Günter Müller, Oldenburg, und Herrn Hans Röver, Ganspe, für die gewährte Einsichtnahme in ihr Material.
- 2) D. Zoller bildet im Oldenburger Hauskalender 1974, S. 41 2 Schalen ab, die ich nach der Art der Verzierung ebenfalls als Wildeshauser Erzeugnisse ansprechen möchte.
- 3) T a n t z e n, „Gebäude Markt 5“ im Blickpunkt Nr. 76 S. 14

- 4) H.-G. Steffens, „Die Wildeshauser Töpfer im 17. und 18. Jahrhundert“, oben S.
- 5) Bernard Leach, „Das Töpferbuch“, Bonn 1971
- 6) Grohne, „Tongefäße seit dem Mittelalter in Bremen“, Jahrbuch des Focke-Museums, Jahrgang 1940.
- 7) St. A. Oldbg., Bestand 262/9 Nr. 1422 = Prozeß des Töpferamtes Wildeshausen gegen Rüdebusch, Heidtshusen, Amt Harpstedt, wegen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ton im Bereich des Amtes Harpstedt.
- 8) Scholten-Neess Jüttner, „Niederrheinische Bauerntöpferei“, Düsseldorf 1971.
- 9) Sammlung Günter Müller, Oldenburg
- 10) A. a. O. S. 89 Abb. 58 oben links. Eine Nachfrage beim Focke-Museum ergab, daß die Grohnesche Scherbensammlung im Kriege vernichtet wurde.

Fundorte der abgebildeten Keramik

Gegenstand, Fundort	Gegenstand, Fundort
1) Schalen Spiegel, Oldenburg Inv.	19) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße
2) Schale, Oldenburg, Markt 5	20) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße
3) Grapen, Oldenburg, Markt 5	21) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße
4) Schalen Scherbe, Hundsmühlen	22) Schale dat. 1742, Insel Lethe
5) Schalen Scherbe, Oldenburg, Markt 5	23) Schale dat. 1747, Insel Lethe
6) Schale, Oldenburg, Markt 5	24) Schalen Scherbe, Markt 5
7) Schalen Spiegel, Insel Lethe	25) Schalen Spiegel, Oldenburg, Markt 5
8) Schale, Oldenburg, Markt 5	26) Schalen Spiegel, Oldenburg, Ritterstr.
9) Schalen Spiegel, F. O. unbekannt, verm. Oldbg.	27) Schalen Scherbe, Wildeshausen, Huntestraße
10) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße	28) Tassenscherbe, Oldenburg, Markt 5
11) Schalen Spiegel, Insel Lethe	29) Tassenscherbe, Oldenburg, Markt 5
12) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße	30) Tassenscherbe, Oldenburg, Markt 5
13) Tassenscherbe, Oldenburg, Markt 5	31) Schalen Scherbe, verschiedene Fundorte
14) Schalen Spiegel, Wildeshausen-Zwischenbrücken	32) Schale, Oldenburg, Markt 5
15) Schalen Spiegel, Ganspe-Wesermarsch	33) Schalen Scherbe, Insel Lethe
16) Schalen Spiegel, Wildeshausen, Huntestraße	34) Schale, Insel Lethe
17) Schale, Oldenburg, Markt 5	35) Schalen Scherbe, Oldenburg, Achternstraße
18) Schale, Insel Lethe	36) Schalen Scherbe, Oldenburg, Markt 5

Gegenstand, Fundort

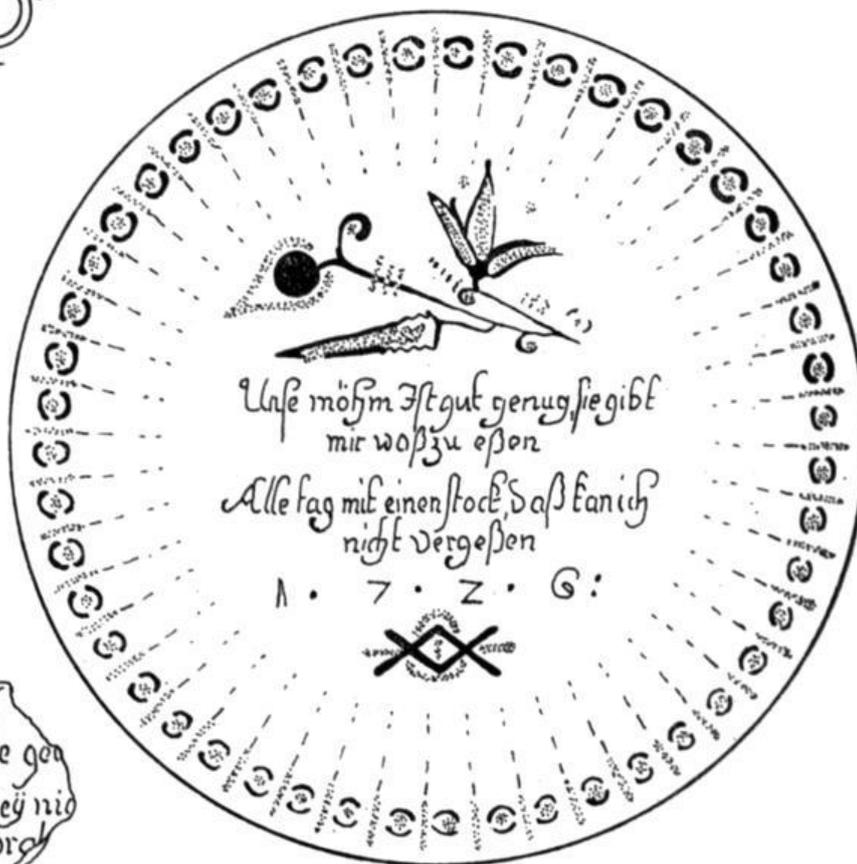
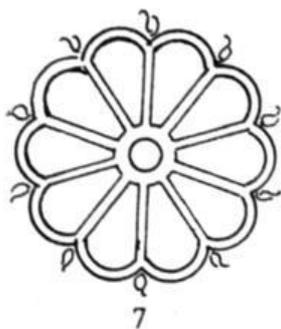
- 37) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 38) Schalenscherbe, Oldenburg, Achternstraße
- 39) Schale, Insel Lethe
- 40) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 41) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 42) Schalenscherbe, Oldenburg, Ritterstr.
- 43) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 44) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 45) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 46) Schalenscherbe, Oldenburg, Achternstraße
- 47) Schalenscherbe, Oldenburg, Achternstraße
- 48) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 49) Schalenscherbe, Oldenburg, Achternstraße
- 50) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 51) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 52) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 53) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 54) Schalenscherbe, Markt 5
- 55) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 56) Schalenscherbe, Oldenburg, Achternstraße
- 57) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 58) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 59) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 60) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße

Gegenstand, Fundort

- 61) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 62) Schalenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 63) Schalenscherbe, Oldenburg, Markt 5
- 64) Schalenspiegel, Wildeshausen, Huntestraße
- 65) Schalenspiegel, Wildeshausen, Huntestraße
- 66) Schalenspiegel, Insel Lethe
- 67) Schalenspiegel, Wildeshausen, Huntestraße
- 68) Tassenscherbe, Wildeshausen, Huntestraße
- 69) Tassenscherbe, Insel Lethe
- 70) Tassenscherbe, Insel Lethe
- 71) Tassenscherbe, Oldenburg, Gaststr.
- 72) Tassenscherbe, Oldenburg, Markt 5
- 73) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 74) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 75) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 76) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 77) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 78) Schale, Oldenburg, Markt 5
- 79) Grapen, Oldenburg, Markt 5
- 80) Grapen, Oldenburg, Markt 5
- 81) Schale, Insel Lethe
- 82) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 83) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 84) Schalenscherbe dat. 1789, Insel Lethe
- 85) Schalenscherbe, Insel Lethe
- 86) Eiertopf, Oldenburg, Markt 5



Vor m braune
 Bemalung
 grüne
 Bemalung
 punktierte
 Zonen



9



10



11



12



13

8



14



15

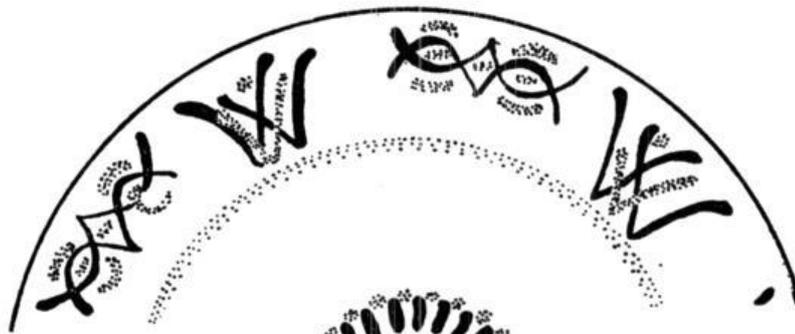


16

braune Bemalung
grüne Bemalung
gravierte Schrift



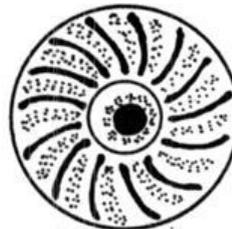
17



18



19



21

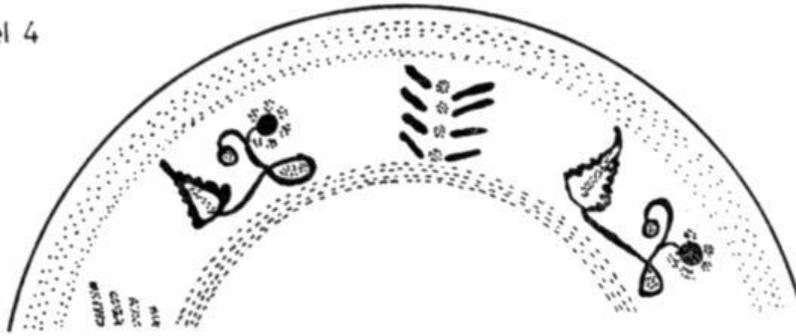


20

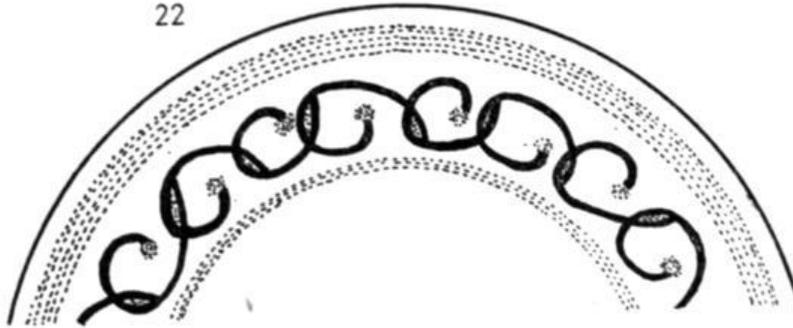


Tafel 3

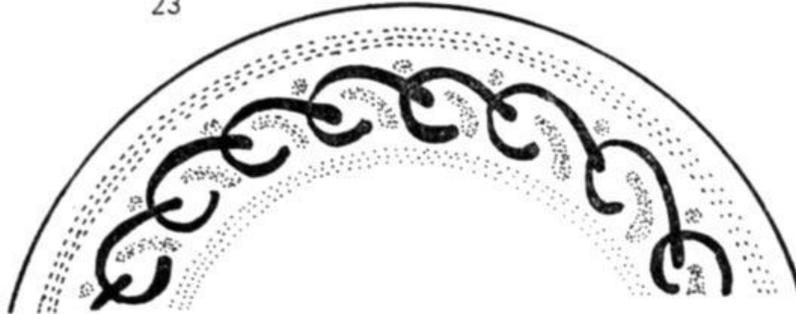
Tafel 4



22



23



24



25



26



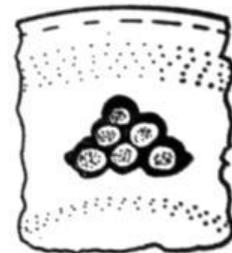
28



29



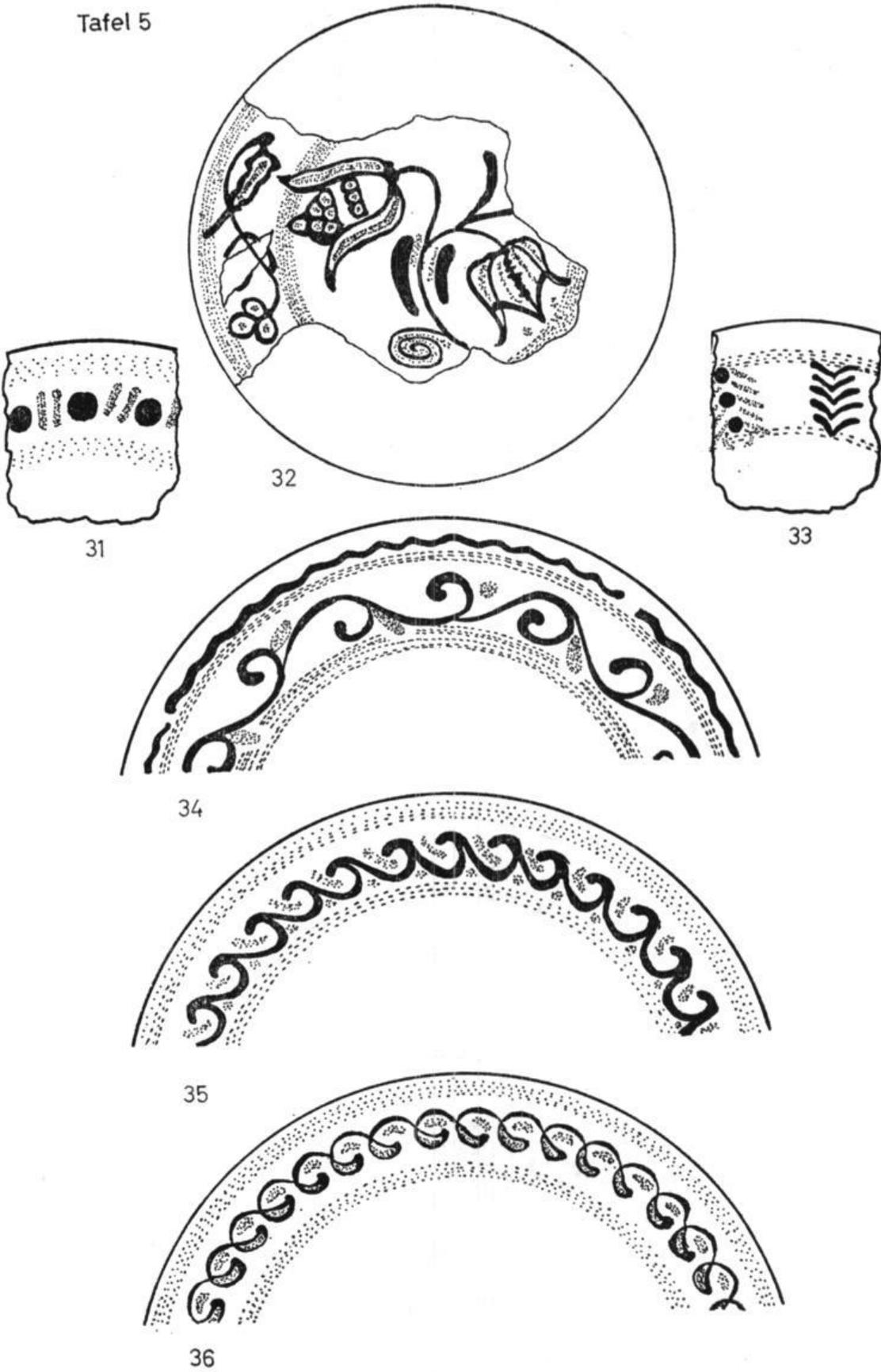
30

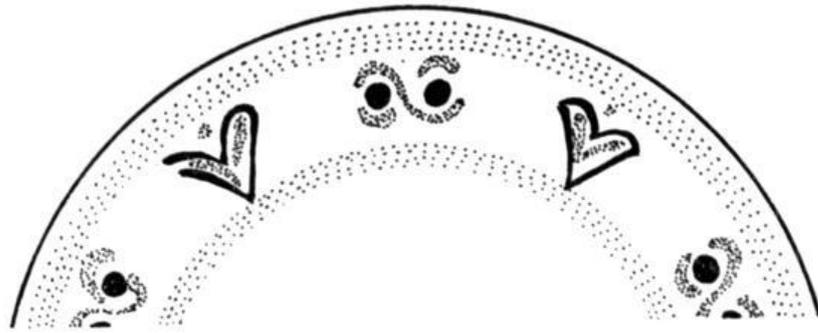


27

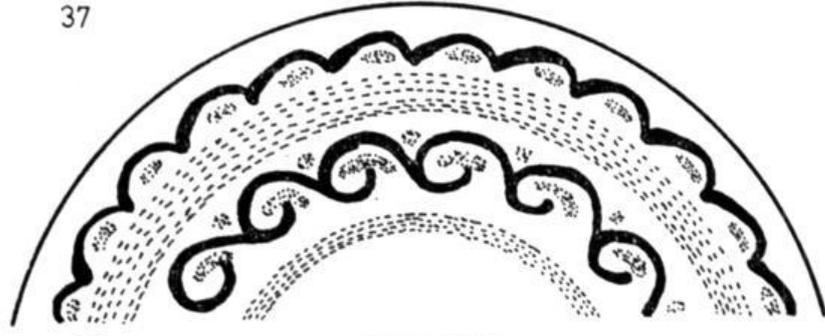
- ● braune Bemalung
- — grüne Bemalung
- ⋯ ⋯ punktierte Zonen

Tafel 5

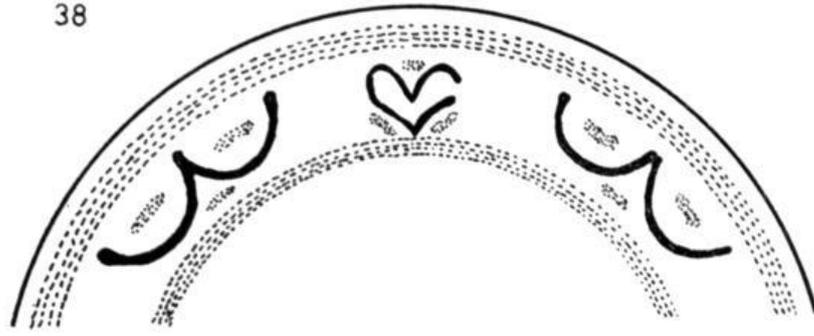




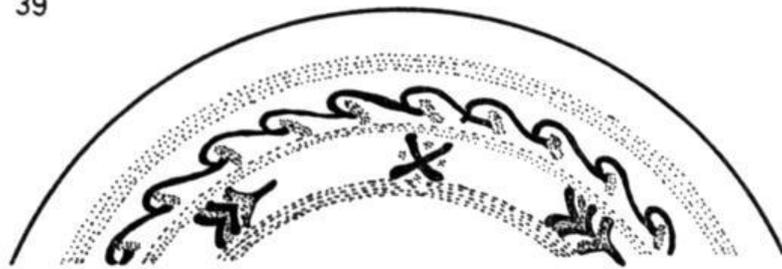
37



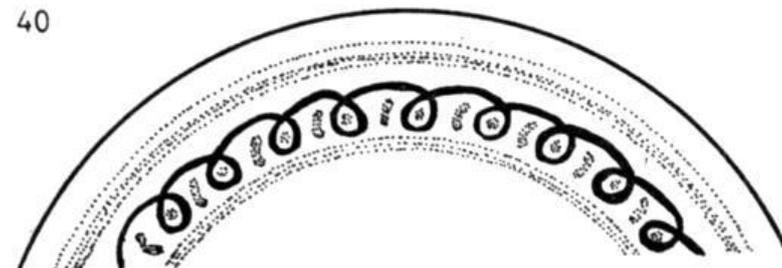
38



39



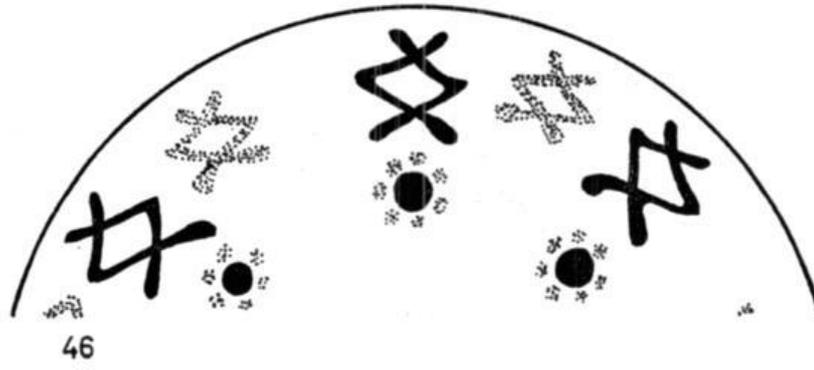
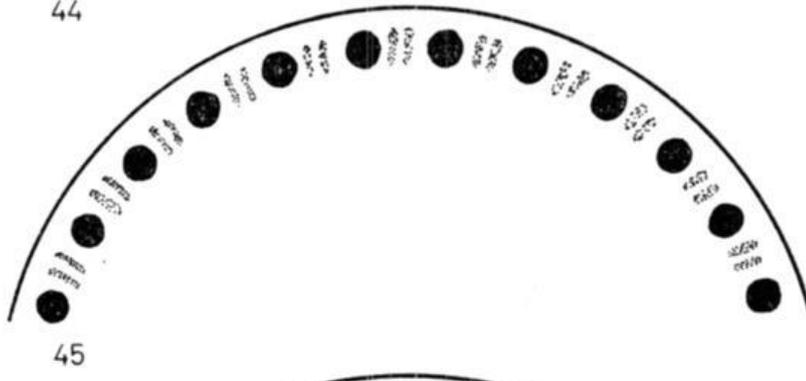
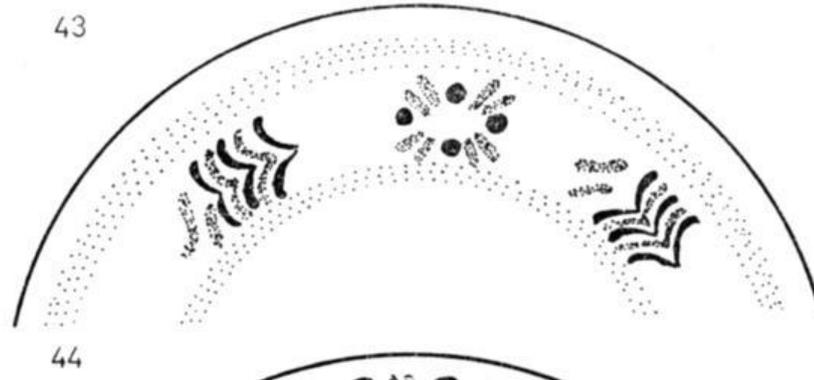
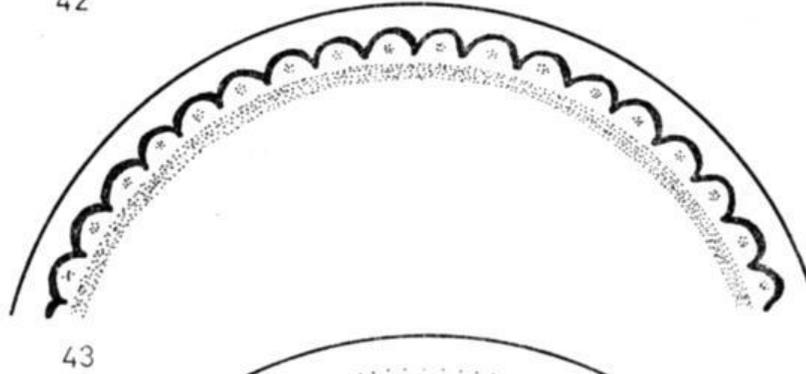
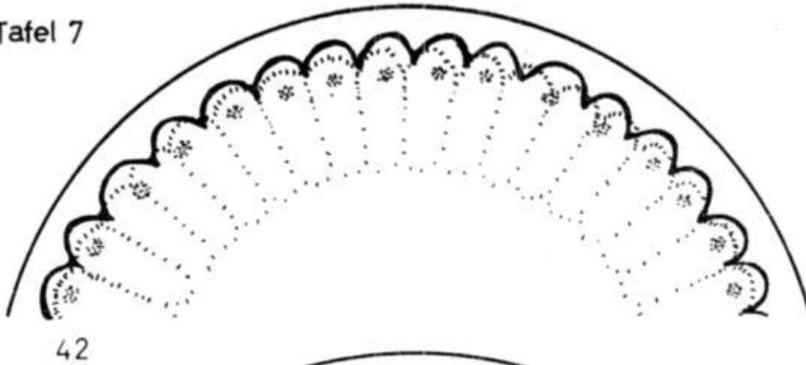
40

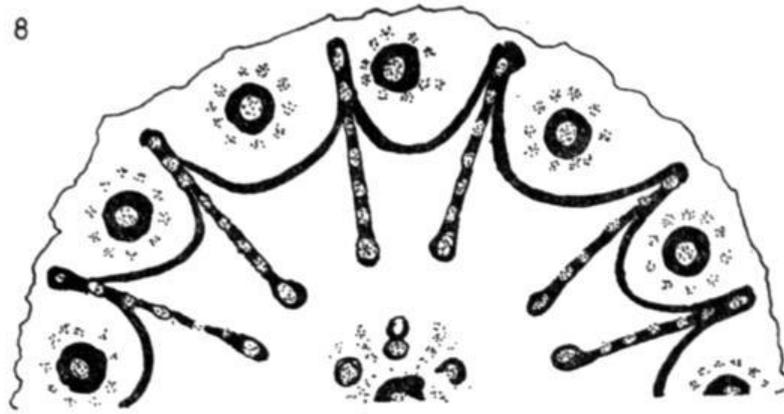


41

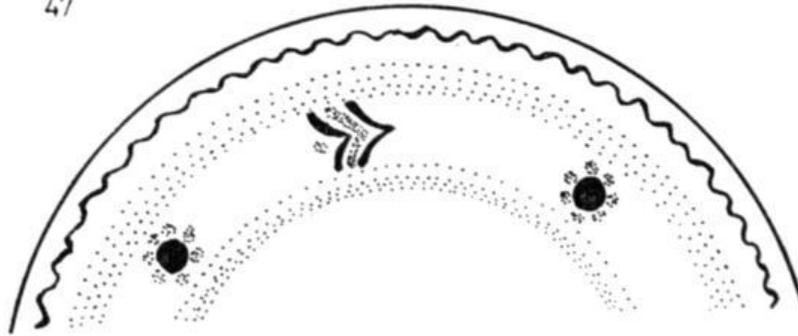
Tafel 6

Tafel 7

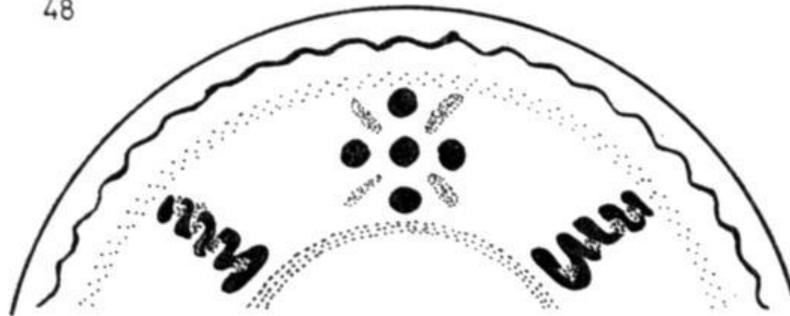




47



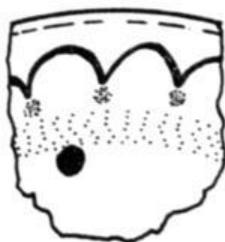
48



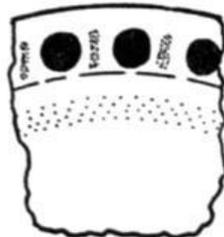
49



50



51



52

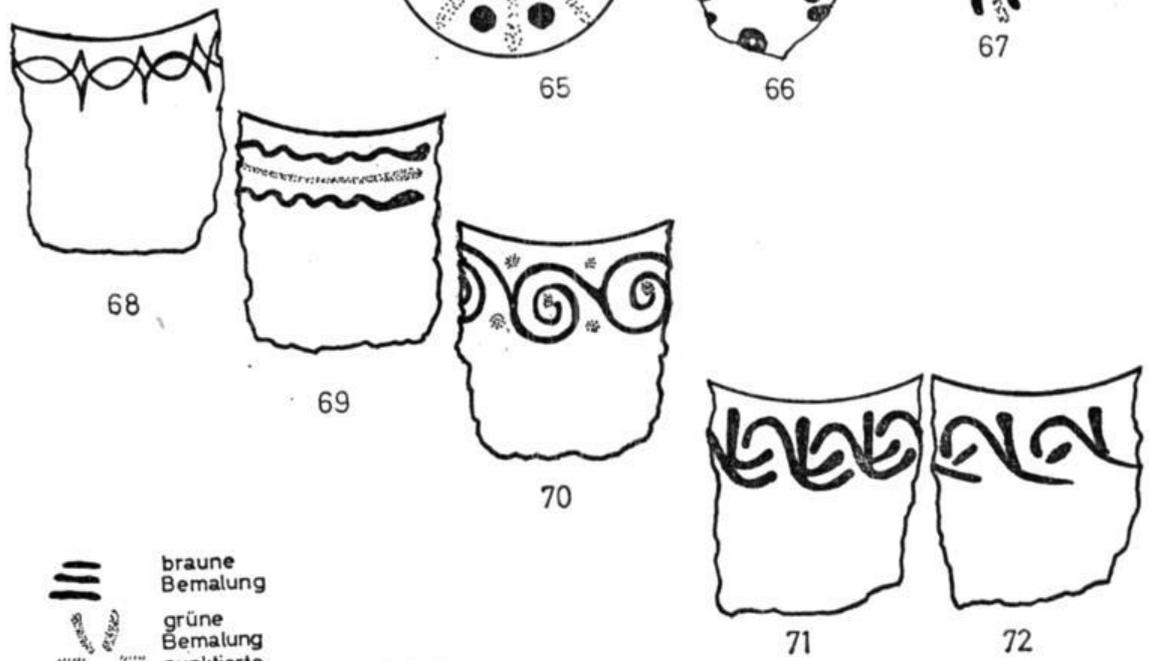
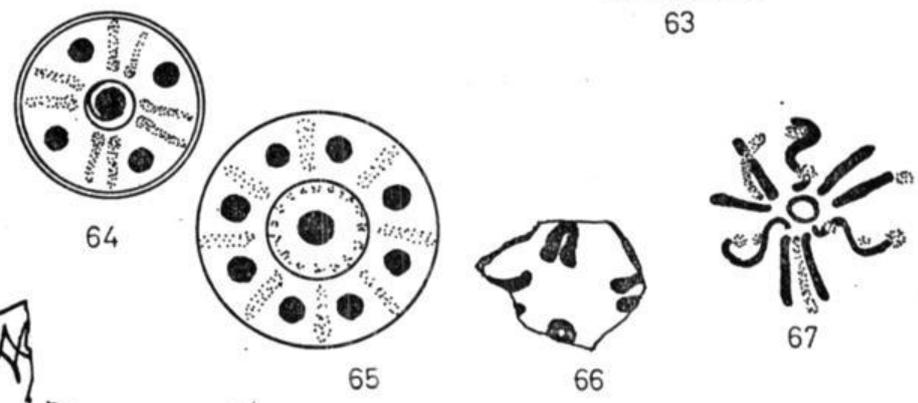
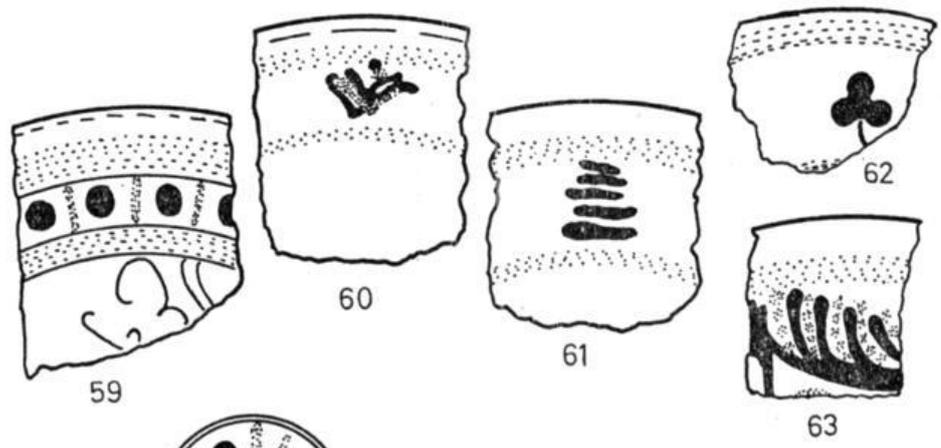
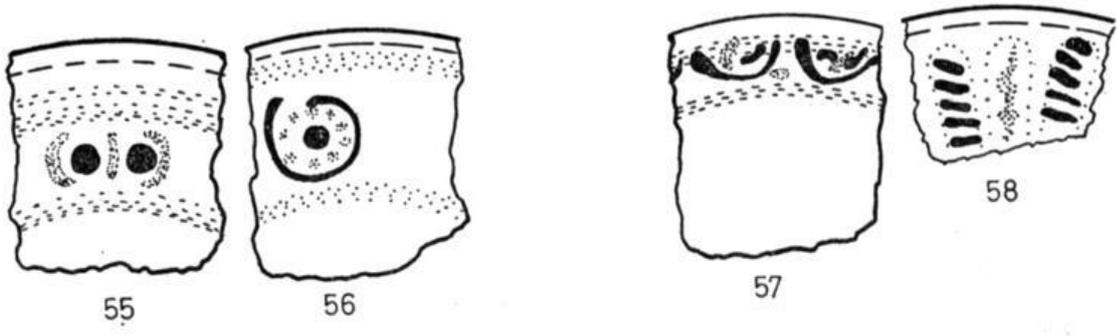


53



54

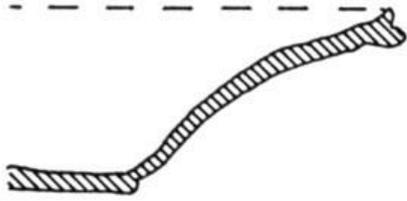




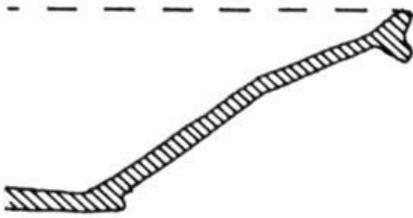

 braune
Bemalung
 grüne
Bemalung
 punktierte
Zonen

Tafel 9

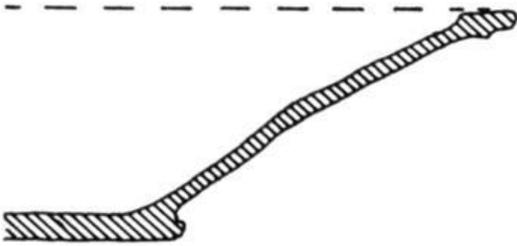




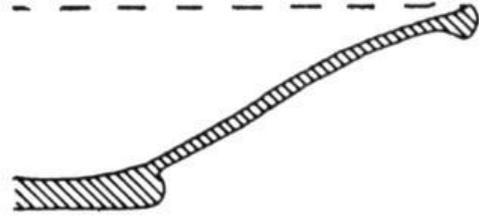
73



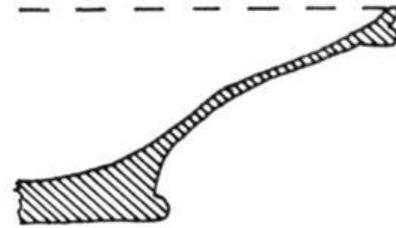
74



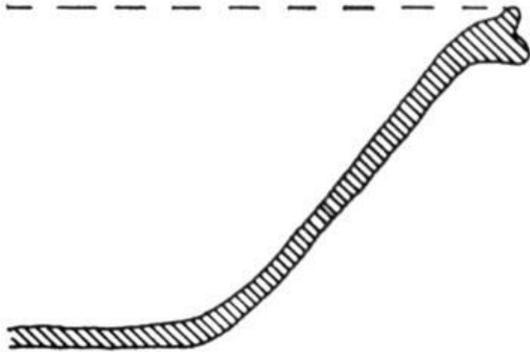
75



76



77



78



79



80



81



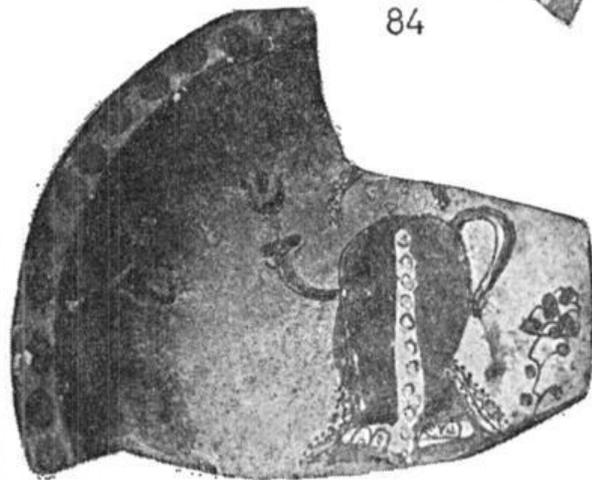
82



84



83



85

Tafel 11



86



Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1849

Ergänzungen und Berichtigungen
Von Dr. MARTIN SELLMANN

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	54
Zur These von Oldenburgs Ausnahmestellung als einziger deutscher Bundesstaat ohne eine landständische Verfassung	56
Peter Friedrich Ludwigs grundsätzliches Verhältnis zu Art. 13 der Bundesakte	58
Bedrängnisse in der Verfassungsfrage durch die Bundesversammlung	60
Die Beratungen in Karlsbad und Wien über den Art. 13 der Bundesakte während der Jahre 1819/20	66
Zum endgültigen Scheitern der oldenburgischen Verfassungspläne während der Regierung Peter Friedrich Ludwigs	68
Paul Friedrich Augusts Verfassungsversprechen vom 5. Oktober 1830	74
Erste Vorarbeiten für das oldenburgische Verfassungsvorhaben der Jahre 1831/32	77
Über den weiteren Verlauf der Verfassungsarbeiten	79
Zum Begriff der landständischen Verfassung	83
Trennung des Staats- vom Domänialvermögen, Frage einer Zivilliste	88
Die russische und die dänische Intervention	94
Ein kurzes Nachspiel in Wien und Frankfurt	100
Mutmaßliche Gründe für ein weiteres Zurückstellen der Verfassungspläne	103
Die Wiener Konferenzen von 1834 und ein Gespräch mit Kaiser Franz I. von Österreich	108
Die Oldenburger und das begonnene Verfassungswerk	112
Die Verfassungsarbeiten im Jahre 1847	118
Nochmals die Domänenfrage und das Problem der Zivilliste	123
Der Verfassungsentwurf vom März 1848	127
	53

Vorbemerkung

Man könnte meinen, es sei schon genug darüber gerätselt und geschrieben worden, weshalb Oldenburgs Regenten Peter Friedrich Ludwig (1785—1829) und Paul Friedrich August (1829—1853) der Verpflichtung des Art. 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, der für alle Bundesstaaten eine landständische Verfassung vorschrieb¹⁾, nicht nachgekommen sind und das Großherzogtum Oldenburg erst in Auswirkung der unruhigen März-tage des Jahres 1848 mit dem Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 eine Verfassungsurkunde erhalten hat.

Als erster hat sich auf Grund eingehender archivalischer Studien *Günther Jansen* im Jahre 1893 ausführlich „Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes (1815—1848)“ geäußert²⁾. *Jansens* Darstellung hat dann weitgehend *Emil Pleitner* übernommen³⁾. Ebenso fußt *Gustav Rütthing*⁴⁾ zu einem wesentlichen Teil auf *Jansens* Veröffentlichung, freilich ergänzt um einige neue, nicht uninteressante Angaben aus den „Tagebüchern eines Ungenannten“⁵⁾. Im Jahre 1927 hat sich nach einem erneuten Akten-

¹⁾ Es braucht hier nicht auf die Streitfrage eingegangen zu werden, ob Art. 13 der Bundesakte eine echte Verpflichtung der Landesherren zur Einführung landständischer Verfassungen begründet hat oder ob er lediglich eine mehr oder weniger unverbindliche „Verheißung“ solcher Verfassungen gewesen ist (vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I: Reform und Restauration, 1789—1830, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz, 1957/1967, S. 640 ff.); weder Peter Friedrich Ludwig noch Paul Friedrich August haben, wie sich zeigen wird, jemals ihre grundsätzliche Verpflichtung bestritten, auf Grund des Art. 13 dem Lande Oldenburg eine landständische Verfassung zu geben. — Ebenso interessiert es hier nicht, worauf neuerdings Wolfgang Mager (Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15. In: Historische Zeitschrift, Bd. 217, 1973, S. 296—346) hingewiesen hat, daß das Problem der landständischen Verfassungen in Wien bis zum Bruch zwischen Österreich und Preußen Ende 1814 andere Aspekte gehabt hat als nach diesem Zeitpunkt, d. h. vor allem während der Verfassungskämpfe des Vormärz.

²⁾ Oldb. Jb., Bd. 2 (1893), S. 1 ff.; später nochmals abgedruckt in Günther Jansen, Nordwestdeutsche Studien, Berlin 1904, S. 334 ff. Günther Jansen war seit 1890 Vorsitzter im oldenburgischen Staatsministerium.

³⁾ Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1 (1800—1848), Oldenburg 1899, insbesondere S. 297 f., 309, 369 f., und Bd. 2 (1848—1900), Oldenburg 1900, S. 1—33.

⁴⁾ Oldenburgische Geschichte, Oldenburg 1911, Bd. 2, S. 486 ff. und 520 ff.

⁵⁾ Dieser „Ungenannte“ (vgl. auch Rütthing, Vorwort zum 2. Bd.) ist Karl Christian Ludwig Starklof (1789—1850) gewesen, langjähriger Kabinettssekretär in Oldenburg und damit Zeuge vieler interner Vorgänge im oldenburgischen

studium wieder *Anton Kohnen* mit den oldenburgischen Bemühungen um eine Verfassung bis zum Zusammentritt des oldenburgischen Landtages im Revolutionsjahr 1848 beschäftigt⁶⁾. Fünf Jahre später folgte *Karl Rienits* im Rahmen seiner Arbeit über „Die oldenburgische Bundespolitik von 1815 bis 1848“ mit einer kurzen Schilderung der Vorgänge, die es wegen der oldenburgischen Verfassungsfrage bei dem Deutschen Bundestag in Frankfurt/Main gegeben hat⁷⁾. In neuerer Zeit hat sich noch einmal im Jahre 1957 *Dieter Schönwart* in einer sehr gründlichen Untersuchung darüber ausgelassen, ob und wie weit Herzog Peter Friedrich Ludwig überhaupt den ernstlichen Willen gehabt hat, den Art. 13 der Bundesakte für Oldenburg in die Tat umzusetzen⁸⁾; als letzter hat sich schließlich *Klaus Lampe* mit der Ausführung des Art. 13 durch Oldenburg befaßt⁹⁾.

Es soll und kann hier nicht die Aufgabe sein, alles das, was die genannten Verfasser zu den oldenburgischen Verfassungsproblemen in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts dargelegt haben, zu wiederholen und nochmals näher darauf einzugehen. Es sollen vielmehr nur die Punkte aus dem umfangreichen Kreis der Erörterungen um unser Thema erneut aufgegriffen und behandelt werden, die auf Grund neuerer Untersuchungen und Feststellungen ergänzt werden können sowie teilweise zu berichtigen sind. Dabei wird sich vor allem ergeben, daß einmal Herzog Peter Friedrich

Staats- und Kabinettsministerium, für die es sonst keine Quellen mehr gibt. Die „Tagebücher“ dieses „Ungenannten“ sind als „Erlebnisse und Bekenntnisse“ überschriebene, als „Auszüge“ gekennzeichnete und Rüthning von einem Neffen des Verfassers, dem Oberpostdirektor und Geheimen Postrat Peter Friedrich Ludwig Starklof in Oldenburg, zur Verfügung gestellte Aufzeichnungen Ludwig Starklofs aus dem Jahre 1850 gewesen. Eine von Rüthning angefertigte Abschrift dieser „Erlebnisse und Bekenntnisse“ (EuB) befindet sich im Staatsarchiv Oldenburg (St. A. Old.), Best. 297 — E 20. Es läßt sich allerdings nicht mehr klären, ob Rüthning das Original der Aufzeichnungen Starklofs vorgelegen hat oder nur eine Abschrift davon, was auch die Bezeichnung „Auszüge“ erklären würde. Nach *Edward Vehse*, *Geschichte der kleinen deutschen Höfe*, 4. Teil (1856), S. 30, soll Großherzog Paul Friedrich August die „interessanten Memoiren“ Starklofs „käuflich an sich gebracht“ haben. Über Ludwig Starklof selbst vgl. *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB), Bd. 35 (1893), S. 496 f.

- ⁶⁾ Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags. In: *Old. Jb.*, Bd. 31 (1927), S. 199 ff.
- ⁷⁾ *Niedersächs. Jahrb. f. Landesgeschichte*, Bd. 9, Hildesheim 1932, S. 52 ff., insbesondere S. 89 ff. (Die landständische Frage).
- ⁸⁾ Das Problem einer landständischen Verfassung in Oldenburg im Zeitalter der Freiheitskriege. In: *Old. Jb.*, Bd. 56 (1957), S. 1 ff.
- ⁹⁾ Oldenburg und Preußen 1815—1871. In: *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen*, XXV *Niedersachsen und Preußen*, Heft 11. Hildesheim 1972, S. 44 ff.



Ludwig sich doch länger um den Art. 13 der Bundesakte Gedanken gemacht hat, als man gemeinhin von ihm annimmt, und zum anderen Großherzog Paul Friedrich August keineswegs allein und so bald wegen der Widersprüche aus Kopenhagen und Petersburg seine Verfassungspläne in den Jahren 1831/32 aufgegeben hat, wie es *Jansen* behauptet hat. Auf's Ganze gesehen sind die allgemeinen Umstände und Schwierigkeiten, die sich innen- und außenpolitisch — nicht zuletzt im Hinblick auf die Gesetzgebung des Deutschen Bundes — einer oldenburgischen Verfassung entgegengestellt haben, bedeutend komplizierter und größer gewesen, als die bisherigen Betrachtungen gezeigt haben. Erst die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 hat alle diese Behinderungen und Hemmnisse überwinden und beiseite schieben können.

Zur These von Oldenburgs Ausnahmestellung als einziger deutscher Bundesstaat ohne eine landständische Verfassung

Es ist eine feststehende, schon von Zeitgenossen geäußerte¹⁰⁾ und in die oldenburgische Geschichtsschreibung¹¹⁾ eingegangene These, Oldenburg sei der einzige der 41 deutschen Bundesstaaten gewesen, der dem Art. 13 der Bundesakte nicht Genüge geleistet habe. Dies ist jedoch nur bedingt richtig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß bis zum Jahre 1848 auch die Landgrafschaft Hessen-Homburg ohne Verfassung geblieben ist¹²⁾. Ihre Einwohnerzahl betrug allerdings nur ein knappes Zehntel der Bevölkerung von Oldenburg¹³⁾; aber die Landgrafschaft war immerhin — wie Oldenburg — auch ein selbständiger und souveräner deutscher Bundesstaat und daher ebenso an den Art. 13 gebunden. In Hessen-Homburg ist es praktisch deshalb nicht zu einer Verfassungsgebung gekommen, weil es hier — und darin glichen sich, wie sich noch zeigen wird, in etwa die Verhältnisse

¹⁰⁾ So z. B. Christian Ludwig Runde, Präsident des oldenburgischen Oberappellationsgerichts, in einem Protokoll der Literarischen Gesellschaft von Oldenburg vom 15. 12. 1843, Prot. Bd. 15, S. 159 (St. A. Old., Best. 279—6).

¹¹⁾ Vgl. z. B. *Jansen*, aaO., S. 1; *Pleitner*, aaO., Bd. 1, S. 369, und *Kurt Hartong*, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958, S. 56.

¹²⁾ *Huber*, aaO., S. 657. Hessen-Homburgs erste Verfassung trägt das Datum vom 3. 1. 1850.

¹³⁾ Nach der Bundesmatrikel von 1818/19 hatte Oldenburg damals 217 769, Hessen-Homburg jedoch bloß 20 000 Einwohner (*Huber*, aaO., S. 584 Fußn. 8).



in Hessen-Homburg und in Oldenburg — ernstlich „niemandem einfiel, Landstände nachzusuchen“¹⁴⁾).

Hiervon abgesehen, hat es aber auch noch andere, und zwar bedeutend größere deutsche Bundesstaaten als Hessen-Homburg gegeben, in denen bis zum Jahre 1848 keine landständischen Verfassungen im Sinne des Art. 13 der Bundesakte bestanden haben. Gemeint sind damit die Länder, in denen beim Erlaß der Deutschen Bundesakte noch sog. altständische Verfassungen in Kraft gewesen sind, d. h. verfassungsrechtliche Ordnungen aus der vorabsolutistischen Zeit des alten Stände- und Feudalstaates; sie kannten als Angehörige der landständischen Körperschaften im allgemeinen nur Rittergutsbesitzer und Vertreter der landtagsfähigen Städte. Hierzu gehörten vor allem die beiden Mecklenburg¹⁵⁾ sowie die anhaltischen Herzogtümer¹⁶⁾; auch in den Freien und Hansestädten (Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt/Main) hat sich nach den Freiheitskriegen ein rein patrizisch-oligarchisches Verfassungssystem erhalten¹⁷⁾. Jedoch nur „hartgesottene Konservative“ haben diese altständischen Vertretungskörperschaften noch als „Stände“ im Sinne des Art. 13 der Bundesakte angesehen; für die öffentliche Meinung war ihre Beibehaltung und Restauration sinnwidrig und unverständlich. Vertretungskörperschaften, die vor allem keine Repräsentanten des Bauernstandes bzw. in den Hansestädten keine Vertreter breiterer Kreise der Bürgerschaft kannten, gaben ein völlig falsches Bild der veränderten Sozialstruktur wider; sie waren keine zeitgemäßen Repräsentanten der Bevölkerung mehr und nicht die „Landstände“, an die die weitaus überwiegende Zahl der Unterzeichner der Deutschen Bundesakte in Wien gedacht hat¹⁸⁾. Auch Herzog Peter Friedrich Ludwig hat einmal im Hinblick auf die mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse etwas abfällig und durchaus mit Recht gemeint, „eine Versammlung von Gutsbesitzern seien keine Stände“¹⁹⁾. Solche „Stände“ dachten nur allzu leicht

¹⁴⁾ So schon eine Erklärung des Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian von 1819 (vgl. Karl Heinrich Ludwig Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Aufl., 1. Bd., 2. Abt., Leipzig 1832, S. 1124).

¹⁵⁾ Vgl. hierzu Huber, aaO., Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit, 1830—1850, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1960/1968, S. 541 f.

¹⁶⁾ Huber, aaO., S. 534.

¹⁷⁾ Huber, aaO., S. 544 ff.

¹⁸⁾ Vgl. im einzelnen hierzu Huber, aaO., Bd. I, S. 641 f.; siehe auch Heinrich Albert Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Teil, 2. Aufl., Göttingen 1853, S. 576, Nr. 4 und Fußn. 4.

¹⁹⁾ So in einem Reskript (Nr. 1) an den oldenburgischen Bundestagsgesandten von Berg vom 16. 1. 1818 (St. A. Old., Best. 43A — 170).

allein an ihre eigenen Interessen und nicht auch an die der übrigen Klassen und Bevölkerungsschichten. Da war eine absolutistisch-patrimoniale Regierungsform, wie sie der sich für alle Kreise seiner Untertanen verantwortlich fühlende Herzog von Oldenburg, gestützt auf eine im ganzen integere Beamtschaft, in seinen Landen praktizierte, in der Tat vorzuziehen und für die breite Masse der Bevölkerung sicherlich vorteilhafter.

Peter Friedrich Ludwigs grundsätzliches Verhältnis zu Art. 13 der Bundesakte

Herzog Peter Friedrich Ludwig hat der Einführung einer landständischen Verfassung in Oldenburg zweifellos von Anfang an äußerst skeptisch gegenübergestanden²⁰). Das zeigen eindeutig seine sehr kritischen, ja geradezu ablehnenden Reaktionen, als seine beiden Gesandten beim Wiener Kongreß, Hans Albrecht Frh. von Maltzahn und Johann Friedrich Mutzenbecher, ihn davon unterrichteten, daß nach allem, was man höre, die Einführung von Landständen auch da, wo bisher keine bestanden hätten, zu einem „allgemeinen Prinzip“ erhoben werden sollte²¹); Landstände halte man „dem Zeitgeist für angemessen“ und ihre allgemeine Einrichtung würde kaum zu vermeiden sein²²). Der Herzog meinte hierzu, Stände könnten sicherlich von großem Nutzen sein, um von ihnen die Wünsche und Bedürfnisse des Landes zu erfahren; in Oldenburg habe aber zu diesem Zweck bereits jede Kommune ihre Repräsentation und auch die Ämter hätten diese Aufgabe. Stände im Sinne anderer Länder könne man in Oldenburg schon deshalb nicht haben, da es dort weder Adel noch Städte gäbe. Außerdem errege man nur Unordnung und Unzufriedenheit, wenn man jetzt im Innern eines jeden Landes Veränderungen vornehme²³). Neue Konstitutionen hielt der Herzog bloß für eine „Frucht der Einbildungskraft“; sie hätten auch Frankreich nicht vor dem Untergang retten können²⁴).

Trotz dieser zunächst ablehnenden Haltung gegenüber Landständen hat Peter Friedrich Ludwig am Ende aber doch nicht umhin gekonnt, sich dem auf eine allgemeine Einrichtung von landständischen Verfassungen gerichteten Vorgehen der deutschen Kleinstaaten und Freien Städte, die sich in Wien in dem sog. „Fürstenverein“ zusammengefunden hatten, anzu-

²⁰) So auch Schönw a r t, aaO., S. 17 Fußn. 74.

²¹) Bericht Mutzenbechers vom 24. 9. 1814 (St. A. Old., Best. 42, Nr. 1, Bl. 146).

²²) Bericht v. Maltzahns vom 9. 10. 1814 (aaO., Bl. 159).

²³) Reskript des Herzogs vom 19. 10. 1814 (aaO., Bl. 70R, 71).

²⁴) Reskript vom 7. 12. 1814 (aaO., Bl. 78, 78R).

schließen und sich ebenfalls für eine generelle Einführung von Landständen auszusprechen. Ursprünglich hatte Maltzahn es zwar abgelehnt, die Erklärung des Fürstenvereins vom 16. November 1814, die sog. „Note der Neunundzwanzig“, mit zu unterschreiben, in der — außer der Erneuerung des deutschen Kaisertums — gefordert wurde, jeder staatlichen Willkür durch landständische Verfassungen vorzubeugen und dabei den Ständen das Recht der Gesetzgebung, der Ausgabenbewilligung, der Aufsicht über die Steuerverwendung sowie ein Beschwerderecht wegen Amtsmißbrauchs einzuräumen²⁵). Durch die Verweigerung seiner Unterschrift setzte sich Maltzahn jedoch der Gefahr der Isolierung aus, zumal man ihn aus Kreisen des Fürstenvereins weiterhin bedrängte, doch noch nachträglich der Note beizutreten²⁶). Alles dies führte dazu, daß Maltzahn schließlich dem Herzog dringend nahelegte, doch nachzugeben; für ihn bestand kein Zweifel mehr daran, daß Landstände in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt werden müßten²⁷). Der Herzog hat daraufhin dann auch seine bisherige starre Haltung aufgegeben. So weit wollte auch er nicht gehen, Oldenburg unter Umständen von einer weiteren Teilnahme an den gegenwärtigen Verhandlungen ganz ausgeschlossen zu sehen²⁸). Infolgedessen konnte jetzt auch Maltzahn wenigstens die zweite Note des Fürstenvereins an Österreich und Preußen vom 2. Februar 1815 mit unterschreiben, in der zwar u. a. auch an die Note vom 16. November 1814 erinnert, die Sache der Landstände aber, wie Maltzahn besonders hervorgehoben hat, „nur im allgemeinen berührt“²⁹) und vor allem nicht noch einmal näher ausgeführt wurde, welche Rechte den Landständen in den deutschen Bundesstaaten im einzelnen beizulegen waren.

Man kann fragen, ob Herzog Peter Friedrich Ludwig mit dieser Unterschrift — neben dem späteren gesetzlichen Gebot des Art. 13 der Bundesakte — sich noch zusätzlich verpflichtet hat, in Oldenburg eine landständische Verfassung einzuführen, insbesondere aber, ob er sich dadurch auch hinsichtlich der in der Note vom 16. November 1814 aufgeführten einzelnen Rechte und Befugnisse, die den Landständen eingeräumt werden sollten, festgelegt hat. Solche Überlegungen scheint auch schon Maltzahn angestellt zu haben, wenn er dem Herzog gegenüber besonders betont hat, daß in der Note vom 2. Februar 1815 auf diesen Punkt nicht noch einmal

²⁵) Schönw art, aaO., S. 13 f.; Hub er, aaO., S. 549 ff.

²⁶) Nachtrag v. Maltzahns vom 23. 11. 1814 zum Bericht vom 19. 11. 1814 (aaO., Bl. 196).

²⁷) Bericht vom 19. 11. 1814 (aaO., Bl. 194, 194R).

²⁸) Reskript vom 22. 1. 1815 (aaO., Bl. 86, 86R).

²⁹) So in seinem Bericht vom 4. 2. 1815 (aaO., Bl. 240); vgl. hierzu auch R ü t h n i n g, aaO., S. 450 f.

näher eingegangen worden sei. Doch diese und ähnliche Fragen können offen bleiben. Denn schon in die Erklärung vom 16. November 1814 hatte man vorsichtigerweise den Vorbehalt aufgenommen, es sollte — trotz der vorerwähnten Aufzählung der für die Landstände vorgesehenen Befugnisse und Rechte — nach wie vor grundsätzlich den einzelnen Staaten überlassen bleiben, ihre ständischen Verfassungen in angemessener Art „nach dem Charakter der Einwohner, nach den Localitäten und dem Herkommen“ einzurichten³⁰⁾. Dementsprechend hat man dann auch später bei der Formulierung des Art. 13 der Bundesakte bewußt davon abgesehen, dort neben der allgemeinen Verpflichtung, in allen deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen zu schaffen, nun außerdem gesetzlich näher festzulegen, wie die landständischen Verfassungen ihrem Inhalte nach im einzelnen auszusehen hatten und welche Rechte vor allem den Ständen in den jeweiligen Bundesstaaten zugestanden werden mußten. Nicht einmal eine Frist wurde gesetzt, innerhalb der die Vorschrift des Art. 13 von den Ländern zu erfüllen war. Man war sich von vornherein darüber im klaren, daß die etwaigen Schwierigkeiten, die bei einer allgemeinen Einführung ständischer Verfassungen zu überwinden waren, in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich groß sein würden, so daß sich eine generelle Fristsetzung insoweit von selbst verbot. Man scheute sich, allzu sehr in die Souveränität der jeweiligen Landesherren einzugreifen. Nicht nur der Herzog von Oldenburg ließ sich in dieser Beziehung ungerne etwas von seinen Rechten nehmen³¹⁾; auch die meisten anderen Fürsten hatten dazu kaum eine Neigung.

Bedrängnisse in der Verfassungsfrage durch die Bundesversammlung

Peter Friedrich Ludwig ist durch die Eingabe der adeligen Gutsbesitzer aus dem Amte Vechta im Mai 1816 verhältnismäßig früh an die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte gemahnt worden³²⁾; er hat den „in tiefster Ehrfurcht“ von den wohlgeborenen Herren eingebrachten Antrag „auf eine landständische Versammlung“ damals recht ungnädig aufgenommen. Der Herzog hat zwar in seinem Bescheid vom 19. Juni 1816 nicht bestritten, daß er durch den Beitritt zur Bundesakte auch „die damit verbundenen Einrichtungen“ in seinem Lande einzuführen habe, jedoch dann

³⁰⁾ Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 1. Bd., 1. Heft, Erlangen 1815, S. 72 ff. (74).

³¹⁾ Nach ihm war der Wiener Kongreß „nicht dazu bestimmt, sich ins Innere der einzelnen Staaten zu mengen“ (Reskript vom 27. 1. 1815, St. A. Old., Best. 42, Nr. 1, Bl. 89).

³²⁾ Vgl. hierzu Jansen, aaO., S. 3; Rütthing, aaO., S. 487 ff.; Schönwartz, aaO., S. 30 ff.



die Wünsche nach einer Verfassung kurz mit dem Hinweis abgetan und abgeschnitten, eine landschaftliche Verfassung würde sich schon „von selbst finden“, ohne daß er deswegen erinnert zu werden brauche; vorerst müßten noch die (nach der französischen Zwischenherrschaft neu zu schaffende) Organisation des Landes weitere Fortschritte machen und die hierzu nötigen Bestimmungen aufgestellt werden. Man mag nun freilich die Form der etwas hochfahrenden Antwort des Herzogs bedauern; in der Sache hat Peter Friedrich Ludwig jedoch zweifellos Recht gehabt. Stände waren nun einmal für Oldenburg etwas völlig Neues, und die Schwierigkeiten, vor allem organisatorischer Art, sie hier einzuführen, sind, wie sich noch zeigen wird, in der Tat erheblich größer gewesen als anderswo; die Dinge haben — das wird man Peter Friedrich Ludwig einräumen müssen — ihre Zeit gebraucht.

Doch Mahnungen, die Verpflichtung des Art. 13 der Bundesakte einzulösen, kamen bald auch noch von anderer Seite, und diese ließen sich nicht so ohne weiteres beiseite schieben wie das verfrühte Begehren der Herren von Vechta. Es sind Vorgänge in der Deutschen Bundesversammlung in Frankfurt/Main gewesen, die in den folgenden Jahren Peter Friedrich Ludwig wiederum mehrfach an den Art. 13 erinnert und ihn insoweit bedrängt haben. Entgegen der Beschlußfassung in Wien, auf eine genauere Umschreibung der Bedeutung und des Inhalts des Art. 13 der Bundesakte zu verzichten, forderte jetzt die öffentliche Meinung von der Bundesversammlung, die unbestimmte Fassung des Artikels auszufüllen und leitende Prinzipien aufzustellen, die den einzelnen Staaten als Richtschnur bei der Erfüllung des Art. 13 dienen sollten. Man war auch in Frankfurt der Ansicht, daß dieser Gegenstand schnell erledigt werden müsse³³). Doch etwas Konkretes geschah dort vorerst nicht. Der Bundestag brauchte auch dann noch nicht tiefer in die Dinge einzudringen, als Anfang Dezember 1816 — knapp einen Monat nach seinem erstmaligen Zusammentreten — der Gesandte von Sachsen-Weimar den Antrag stellte, der Bund möge für die am 5. Mai 1815 für sein Land geschaffene Verfassung die Garantie übernehmen³⁴). Mit einer solchen Garantieerklärung erhielt die Bundesversammlung die Kompetenz, die Landesverfassung auf Anrufen eines Beteiligten gegenüber drohenden Verletzungen aufrechtzuerhalten und insbesondere Streitigkeiten beizulegen, die über ihre Auslegung oder Anwendung entstanden³⁵). An sich war die Übernahme einer solchen Garantie,

³³) Leopold Friedrich Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen, Bd. 2, Marburg 1861, S. 140.

³⁴) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung, 1. Bd., Frankfurt 1817, S. 113 (Sitzung vom 2. 12. 1816, § 35).

³⁵) Huber, aaO., S. 650.



die hier erstmals vom Bundestag erbeten wurde, durch die Bundesversammlung nicht unproblematisch. Denn in einem solchen Fall identifizierte sich der Bund mehr oder weniger mit dem Inhalt der garantierten Landesverfassung; außerdem war keineswegs geklärt, wie in einem etwaigen Streitfall die Bundesversammlung der von ihr gefällten Entscheidung Geltung verschaffen sollte und konnte. Gleichwohl hielt es aber Oldenburgs Gesandter beim Deutschen Bundestag, Günther Heinrich von Berg, für „angemessen und ratsam“, einem Antrag, wie ihn Sachsen-Weimar gestellt hatte, zu folgen, da die Bundesakte nun einmal die Begünstigung landständischer Verfassungen „laut ausspreche“ und die erbetene Garantie ein Mittel sei, „die innere Ruhe der Bundesstaaten zu sichern und das Vertrauen zwischen Regenten und Untertanen zu befestigen“³⁶⁾. Der Herzog wird zwar bei seiner grundsätzlich skeptischen Einstellung gegenüber ständischen Verfassungen wohl nicht ganz dieser Meinung gewesen sein. Ihn berührte es im Grunde genommen nur wenig, ob die Verfassung von Sachsen-Weimar eine Garantie des Bundes erhielt oder nicht; für ihn waren landständische Probleme im Augenblick noch nicht aktuell. Da er sich aber hier nun einmal äußern mußte, hielt er die beantragte Garantieerklärung — aufs Ganze gesehen — immerhin für „eine sehr zweckmäßige Einrichtung“³⁷⁾, und so konnte auch von Berg der Übernahme der erbetenen Garantie in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. März 1817 mit allen übrigen Bundestagsgesandten unbedenklich zustimmen³⁸⁾.

Kritischer wurde jedoch die Situation für Peter Friedrich Ludwig, als Ende des Jahres 1817 beim Bundestag in Frankfurt wiederum ein Antrag auf Übernahme einer Bundesgarantie gestellt wurde. Diesmal kam das Begehren von den beiden Mecklenburg, vertreten durch den Frh. von Plessen. Die beiden Großherzöge hatten mit ihren Ständen ein Abkommen geschlossen, das neue Mittel und Wege vorsah, um nach dem Wegfall der Reichsgerichte, die bisher in solchen Fällen hatten angerufen werden können, künftig bei Streitigkeiten über die Landesverfassung auf andere Weise zu einer rechtlichen Entscheidung zu gelangen³⁹⁾.

³⁶⁾ Bericht Nr. 109 vom 13. 12. 1816, St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 2.

³⁷⁾ Vgl. hierzu Reskript Nr. 33 vom 24. 12. 1816, St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 19.

³⁸⁾ Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung, 2. Bd., Frankfurt 1817, S. 107 (Sitzung vom 13. 3. 1817, § 93).

³⁹⁾ Patent-Verordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört, vom 28. 11. 1817, abgedruckt bei Philipp Anton Guido von Meyer, Corpus Juris Confederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 2. Teil: Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1859, S. 64 ff.

An sich warf dieses zweite Garantieverlangen keine wesentlich neuen Probleme auf. Es war jedoch noch mit einem weiteren Begehren verbunden, und dies mußte auch den Herzog von Oldenburg beunruhigen. Plessen beantragte nämlich im Auftrage seiner Kommittenten am 22. Dezember 1817 zusätzlich, die Gesandtschaften möchten sich auch noch über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte in den von ihnen vertretenen Bundesstaaten erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntnis setzen, was in dieser Richtung jeweils geschehen sei. Dieser Antrag⁴⁰⁾, von Hans Christoph Ernst Frh. von Gagern als eine wohl „der kühnsten und nachdrücklichsten Handlungen“ im Rahmen der Verfassungskämpfe nach dem Wiener Kongreß gepriesen⁴¹⁾, hat seinerzeit allgemeines Aufsehen erregt. Er brachte ein Thema öffentlich zur Sprache, das viele — wie auch Herzog Peter Friedrich Ludwig — noch gern zurückgestellt gesehen hätten. Für sie war eine gemeinsame Beratung in der Bundesversammlung über diesen mecklenburgischen Antrag nicht ungefährlich; sie konnte zur Folge haben, daß als letztes Resultat dieser Erörterungen jetzt doch noch allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Rechte der Landstände festgestellt wurden.

Peter Friedrich Ludwigs Gesandter von Berg hat freilich solche oder ähnliche Bedenken persönlich nicht gehabt; freimütig schrieb er dem Herzog in seinem Bericht vom 30. Dezember 1817, das Gespräch um den Art. 13 sei schon seit einiger Zeit durch die Bewegung unter dem Volke so weit gediehen, daß es, seiner Überzeugung nach, gewiß gut sei, die Sache jetzt angeregt zu haben. Die Bundesversammlung habe es nun in ihrer Hand, die Probleme des Art. 13 der Bundesakte, wie es sein müsse, mit Ernst, Festigkeit und Vorsicht zu behandeln und dadurch die falschen Urteile und „unziemenden Anmaßungen“ zu berichtigen, die immer mehr zunehmen würden, wenn man fortfahre, in diesen Dingen zurückzuhalten. Zur näheren Begründung seiner Ansicht schilderte Berg anschließend in längeren Ausführungen, wie es in Wien zu dem Art. 13 gekommen war und auf welche Art dieser Gegenstand seiner Meinung nach jetzt am besten in der Bundesversammlung zu behandeln sei⁴²⁾. Hierzu war Berg besonders legitimiert; er hatte — damals Regierungspräsident in Bückeburg — als Gesandter für Schaumburg-Lippe und Waldeck an dem Wiener Kongreß teilgenommen und in dem Gremium der Gesandten der deutschen Kleinstaaten und Freien Städte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Er war

⁴⁰⁾ Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung, 4. Bd., Frankfurt 1817, S. 107 ff. (Sitzung vom 22. 12. 1817, § 416).

⁴¹⁾ Mein Antheil an der Politik, Bd. 3, Stuttgart/Tübingen 1830, S. 209. Näheres über H. Chr. E. von Gagern siehe ADB, Bd. 8 (1878), S. 303, und NDB, Bd. 6 (1964), S. 31 f.

⁴²⁾ Bericht Nr. 140 vom 30. 12. 1817, St. A. Old., Best. 43A Nr. 114.



an der Schlußredaktion der Bundesakte beteiligt gewesen⁴³⁾ und hatte ferner bereits die Verfassung für Schaumburg-Lippe vom 15. Januar 1816 geschaffen, eines der ersten Verfassungswerke in Deutschland, das in Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte herausgebracht worden ist⁴⁴⁾. Berg verfügte also über eine besonders gründliche Kenntnis der Dinge.

Herzog Peter Friedrich Ludwig wird das umfangreiche Opus seines Bundestagsgesandten⁴⁵⁾ vermutlich mit etwas gemischten Gefühlen gelesen haben. Denn diese ausführliche Stellungnahme zu dem mecklenburgischen Antrag konnte für ihn zugleich eine — freilich versteckte — Aufforderung sein, nun in Oldenburg mit dem Art. 13 der Bundesakte ebenfalls allmählich Ernst zu machen, und hieran wurde Peter Friedrich Ludwig sicherlich auch von seinem Bundestagsgesandten nur ungern erinnert. Doch diesmal ließ der Herzog seinen Unmut nicht an seinem Gesandten von Berg, sondern an den Mecklenburgern aus, und diese gaben ihm auch einen passablen Vorwand, sich gegen ihren Antrag zu wenden und hierbei gleichzeitig von dem eigentlichen Thema etwas abzulenken. Denn wie kamen gerade die Mecklenburger dazu, an eine möglichst baldige Erfüllung des Art. 13 zu mahnen? Bei ihnen gab es ja nicht nur eine antiquierte altständische Verfassung⁴⁶⁾; bei ihnen bestand sogar noch gesetzlich die „Abscheulichkeit“ der „slavischen Leibeigenschaft“. „Ob Mecklenburg vergessen hat“, schrieb der Herzog am 16. Januar 1818 verärgert an Berg, „daß wir mit ihm eine gleiche Akte unterzeichnet haben und wir gewiß so sehr wie diese Herren unser Wort zu lösen uns beeilen werden?“⁴⁷⁾ In der Sache selbst aber, d. h. vor allem hinsichtlich der Frage, wie er sich persönlich die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte in Oldenburg dachte, hielt sich Peter Friedrich Ludwig merklich zurück; zwar gab er Berg zu, „daß man dies Geschäft ohne Scheu, doch mit Vorsicht und Offenheit, behandeln“ müsse. Er machte sich auch, wenn zu dem mecklenburgischen Antrag etwas von oldenburgischer Seite in der Bundesversammlung gesagt werden mußte, Bergs Entwurf für eine solche Erklärung, die im Ergebnis

⁴³⁾ Vgl. den Nekrolog für Günther Heinrich von Berg in den „Oldenburgischen Blättern“, 28. Jahrg. (1844), Nr. 47 vom 19. 11. 1844, S. 381 ff.; siehe auch ADB, Bd. 2 (1875), S. 363 f.

⁴⁴⁾ Über das Wirken Bergs in Diensten des Fürsten von Schaumburg-Lippe siehe Martin Sellmann, Regierungspräsident Günther Heinrich von Berg. In: „die esche“, Zeitschrift der Fa. Hans Neschen, Bückeberg, Nr. 2/72.

⁴⁵⁾ Der Bericht umfaßte mit dem als Anlage beigefügten Entwurf der Erklärung, die Berg zu dem mecklenburgischen Antrag in der Bundesversammlung abgeben wollte, insgesamt 15 Aktenbogen-Spalten.

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu oben S. 57.

⁴⁷⁾ Reskript Nr. 1 vom 16. 1. 1818, St. A. Old., Best. 43A Nr. 170.

die mecklenburgische Anregung unterstützte, mit einigen, nicht gerade entscheidenden Abänderungen zu eigen. Darüber jedoch, was in Oldenburg bereits im einzelnen zur Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte getan worden war und wie die Dinge hier weitergehen sollten, hat der Herzog damals gegenüber seinem Bundestagsgesandten zunächst kein Wort verloren. Das hat er erst fünf Monate später mit einem Reskript an Berg vom 6. Juni 1818 getan, allerdings auch hier nur in groben Umrissen⁴⁸⁾.

Inzwischen hatte aber auch der Aufsehen erregende Antrag des Frh. von Plessen vom 22. Dezember 1817, in der Bundesversammlung eine allgemeine Diskussion über den Art. 13 der Bundesakte in Gang zu bringen, bereits eine vorläufige, ja, wie die spätere Entwicklung ergeben hat, sogar eine endgültige Erledigung gefunden. Als erster hatte der preußische Gesandte erklärt, daß bei der großen Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, durch die notwendigerweise auch die jeweilige ständische Verfassung beeinflusst werde, über Grundsätze einer solchen Verfassung, die für alle paßten, und über eine Zeit, wo diese in jedem Staate in Kraft treten könnten, eine Beratung in der Bundesversammlung wenigstens jetzt noch nicht mit Erfolg stattfinden könnte; gemeinsame Erörterungen über die Erfüllung des Art. 13 waren nach allem schlicht „unzeitig“. Immerhin hatte der preußische Gesandte jedoch noch angeregt, daß alle Staaten, die noch keine Stände hätten, nach dem Verlauf eines Jahres den Bund von

⁴⁸⁾ Reskript Nr. 21 vom 6. 6. 1818 (St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 19). — In diesem Reskript, das eine Art von Sprachregelung für Berg war, wenn dieser künftig deswegen wieder einmal befragt werden sollte, hat Peter Friedrich Ludwig — wie in seinem Bescheid an die Vechtaer adeligen Grundbesitzer vom 19. 6. 1816 (vgl. oben S. 60 f.) — unter der erneuten Versicherung, er werde „wegen Erfüllung des Art. 13 nichts versäumen“, wiederum auf die besonderen Schwierigkeiten einer Neuordnung des oldenburgischen Kommunalwesens als der notwendigen Vorstufe für eine landständische Verfassung hingewiesen. Darüber hinaus wollte der Herzog jetzt aber angesichts der heftigen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit um den Art. 13 der Bundesakte und wegen einer mangelhaften Klärung der verfassungsrechtlichen Begriffe erst einmal abwarten, wie die benachbarten Regierungen ihre Verfassungsangelegenheiten regelten; sie sollten ihm, wie es Berg später einmal ausgedrückt hat (Entwurf einer Erklärung für den Bundestag vom Juni 1819, Anlage zum Bericht Nr. 57 Bergs vom 13. 6. 1819, St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 8) ein „belehrendes Beispiel“ sein. Und schließlich mußten nach der Meinung Peter Friedrich Ludwigs, ehe man in Oldenburg an eine Verfassung denken konnte, vorher noch die Herrschaft Jever und das Amt Wildeshausen durch den Austausch entsprechender Ratifikationsurkunden endgültig in oldenburgischen Besitz übergehen, was jedoch erst im Jahre 1823 geschehen ist (vgl. hierzu Georg Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Göttingen 1917, § 352, S. 187 f., und Heinrich Lanckau, Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg 1786 — 1811. In: Old. Jb., Bd. 30, 1926, S. 5 ff., 70 f.).



dem Fortgang und der Lage ihrer ständischen Einrichtungen in Kenntnis setzen sollten⁴⁹⁾. Dem hatten sich Österreich und schließlich auch alle übrigen Bundesstaaten angeschlossen, so daß am 25. Mai 1818 ein Beschluß im Sinne des preußischen Votums erging⁵⁰⁾. Berg hatte zunächst geglaubt, sich hierbei einer Stimmabgabe enthalten zu können, vermutlich deshalb, weil es zwischen ihm und dem Herzog über die Probleme des Art. 13 der Bundesakte doch wohl noch mancherlei zu klären gab. Der Herzog hatte bis dahin seinem Gesandten ja auch noch keine genauere Instruktion darüber erteilt, was dieser zur Frage der Erfüllung des Art. 13 durch Oldenburg im einzelnen sagen sollte. Da aber in der Bundesversammlung allgemein gewünscht wurde, von jedem Bundesglied wenigstens eine kurze Erklärung zu dem Beratungsgegenstand zu erhalten, hatte Berg dann, „ohne sich zu tief in die Sache einzulassen“, wie er dem Herzog damals berichtete⁵¹⁾, einige Sätze aus dem mit seinem Bericht vom 30. Dezember 1817 dem Herzog übersandten und von diesem im wesentlichen gebilligten Entwurf für seine beabsichtigte Stellungnahme zu dem mecklenburgischen Antrag vorgetragen. Zu der Frage, wie weit die oldenburgischen Vorbereitungen für die Einführung einer landständischen Verfassung gediehen seien, bemerkte er lediglich, daß für die oldenburgischen Lande, bei denen zum Teil neu berichtigte Territorialverhältnisse zu berücksichtigen seien, eine landständische Verfassung durchaus neu sei und es reife Überlegungen erfordere, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen; vieles sei bereits vorbereitet, und er zweifle nicht, daß die Bemühungen seines Herzogs bald mit dem gewünschten Erfolge gekrönt sein würden⁵²⁾.

Die Beratungen in Karlsbad und Wien über den Art. 13 der Bundesakte während der Jahre 1819/20

Mit seiner Erklärung vor der Bundesversammlung vom 25. Mai 1818 hat Berg, wenn wir seine Ausführungen mit dem späteren Reskript Peter Friedrich Ludwigs vom 6. Juni 1818 vergleichen, die damalige Situation der Verfassungsfrage in Oldenburg durchaus im Sinne des Herzogs wiedergegeben. Nur das „bald“ im letzten Halbsatz der Berg'schen Erklärung wird nicht ganz den Intentionen des Herzogs entsprochen haben. Denn dieser wollte, da ihm die Begriffe insoweit noch nicht geklärt erschienen, — seinem

⁴⁹⁾ Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung, aaO., S. 230 ff. (Sitzung vom 5. 2. 1818, § 26).

⁵⁰⁾ AaO., 5. Bd., Frankfurt 1818, S. 267 (§ 127).

⁵¹⁾ Bericht Nr. 71 vom 1. 6. 1818, St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 6.

⁵²⁾ Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung, aaO., S. 265 f.; der volle Wortlaut der Erklärung Bergs findet sich bei I l s e, aaO., S. 181—183.

Reskript vom 6. Juni 1818 gemäß — bei der Einführung einer Verfassung in Oldenburg nichts „übereilen“ und u. a. erst die „belehrenden Beispiele“ der Nachbarn abwarten. Im übrigen hat sich Peter Friedrich Ludwig aber auch vor der Bundesversammlung über die Einrichtung einer landständischen Verfassung in den oldenburgischen Landen nicht mehr zu äußern brauchen. Zu der am 25. Mai 1818 in Frankfurt für das Jahr 1819 beschlossenen allgemeinen Berichterstattung der deutschen Bundesstaaten über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte ist es nicht mehr gekommen⁵³); sie erledigte sich endgültig durch den Karlsbader Kongreß vom August 1819 und die Wiener Ministerialkonferenzen vom November 1819 bis zum Mai 1820. Berg hat nur an den Wiener Konferenzen teilgenommen; in Karlsbad ist Oldenburg nicht vertreten gewesen. Die Wiener Tagungen endigten mit der Wiener Schlußakte, d. h. dem zweiten Bundesgrundgesetz, durch das die Verfassung des Deutschen Bundes von 1815 erst ihre vollkommene Gestalt erhalten hat.

Bei den Konferenzen in Karlsbad und in Wien ist auch ausführlich über den Art. 13 der Bundesakte verhandelt worden. In Karlsbad ging es dabei in erster Linie um die prinzipielle Ausgestaltung der von den einzelnen Bundesstaaten zu schaffenden Landesverfassungen, vor allem um die Begriffe der „landständischen“ Verfassung und einer „Repräsentativverfassung“. Das repräsentative Verfassungssystem wurde von der öffentlichen Meinung jetzt auch als die modernere Ausgestaltung einer landständischen Verfassung angesehen. Nach ihm sollten die landständischen Abgeordneten vor allem nicht Exponenten des Geburts-, Besitz- oder Berufsstandes, dem sie angehörten, sondern Vertreter des ganzen Staatsvolkes sein⁵⁴). Karlsbad ist freilich ein im Ergebnis vergeblicher Versuch Metternich'scher Politik gewesen, durch eine restriktive authentische Interpretation des Art. 13 die allgemeine Entwicklung zur Repräsentativverfassung und zum „konstitutionellen“ Staat, bei dem immer mehr der aus der französischen Revolution überkommene Gedanke der sog. Volkssouveränität durchdrang, abzu-bremsen und sogar rückgängig zu machen. Andererseits hat Metternich jedoch auf den Wiener Konferenzen 1819/20 erreicht, der Konstitutionali-

⁵³) Berg hat für die für 1819 vorgesehene erneute Befragung aller Bundesstaaten über den Stand ihrer jeweiligen Maßnahmen zur Durchführung des Art. 13 der Bundesakte im Juni 1819 vorsorglich eine längere Erklärung entworfen, die er dann in der Bundesversammlung verlesen wollte (Anlage zu Bergs Bericht Nr. 57 vom 13. 6. 1819, St. A. Old., Best. 31 - Ab - B - 8). Sie hat die volle Billigung des Herzogs gefunden und entsprach in ihrem wesentlichen Inhalt dessen Reskript vom 6. 6. 1818, enthielt aber genauere Angaben darüber, was an „Einleitungen“ getroffen worden war, die „eine so durchaus neue Einrichtung“, wie es eine Verfassung für Oldenburg war, erforderte.

⁵⁴) Vgl. im einzelnen zu dem Unterschied zwischen landständischen und repräsentativen Verfassungen H u b e r, aaO., S. 641 ff.

sierung der Einzelstaaten durch die Feststellung des sog. „monarchischen Prinzips“ eine bundesrechtliche Schranke zu setzen. Nach Art. 57 der Wiener Schlußakte mußte in jedem Bundesstaat, mit Ausnahme der Freien Städte, „die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben“. Der Souverän, d. h. der Landesherr, konnte durch eine landständische Verfassung im Sinne des Art. 13 der Bundesakte „nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“; eine eigentliche „Mitregierung“ der Stände sollte bundesrechtlich unzulässig sein⁵⁵).

Sonst aber blieb die Vorschrift des Art. 13, daß in allen deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen „stattfinden“ sollten, selbstverständlich bestehen. Diese Verpflichtung galt nach wie vor für alle Bundesstaaten. Den Art. 13 als solchen zu beseitigen oder wenigstens zeitweise zu suspendieren, war, obwohl manche Landesherrn und Politiker es gern gewollt hätten, nach Lage der politischen Verhältnisse nicht mehr möglich; zu viele der deutschen Bundesstaaten waren inzwischen Verfassungsstaaten geworden. Im Gegenteil, die Wiener Schlußakte stellte nochmals klar, daß es nicht im Belieben der Landesregierungen stand, sondern eine bundesrechtliche Pflicht war, eine landständische Verfassung zu erlassen, mochte man sich auch über die Art und den Charakter einer solchen Verfassung streiten. Der Bundesversammlung wurde sogar ausdrücklich aufgegeben, „darüber zu wachen“, daß Art. 13 der Bundesakte „in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe“⁵⁶).

Zum endgültigen Scheitern der oldenburgischen Verfassungspläne während der Regierung Peter Friedrich Ludwigs

Auch Peter Friedrich Ludwig hat sich wie bisher an den Art. 13 der Bundesakte gebunden gefühlt und sich weiterhin Gedanken darüber gemacht, wie die Einrichtung einer landständischen Verfassung im Lande Oldenburg verwirklicht werden konnte. Das zeigt ein bisher unbekannt gebliebener Schriftwechsel des Herzogs mit seinem Bundestagsgesandten von Berg vom Sommer 1820. Damals entschloß sich Peter Friedrich Ludwig, Berg aus

⁵⁵) Näheres zum monarchischen Prinzip siehe bei H u b e r, aaO., S. 651 ff.; Berg hat seinerzeit seine Meinung zu diesen Problemen in einem Bericht an den Herzog vom 30. 10. 1819 (St. A. Old., Best. 43A Nr. 116) dahin formuliert, die Stände sollten „keine Repräsentanten eines souveränen Volkes, keine Richter der Regierungen, keine Censoren der Bundesbeschlüsse“ sein.

⁵⁶) Art. 54 der Wiener Schlußakte. Erzwingen ließ sich diese Überwachungspflicht der Bundesversammlung allerdings kaum, und der Bundestag hat auch von sich aus nichts mehr in dieser Richtung unternommen.

Frankfurt abzuberaufen und nach Oldenburg zu holen. Er glaubte, Berg würde ihm hier als Präsident des Oberappellationsgerichts und als zweites Mitglied seines Ministeriums weit nützlicher sein als sein Gesandter bei der Bundesversammlung, wo nach des Herzogs Meinung „für Deutschland wenigstens die Hauptsache geschehen“ war⁵⁷⁾. Peter Friedrich Ludwig brauchte zu jener Zeit bei seinen Regierungsgeschäften — trotz eines tüchtigen Beamtenstabes — eine weitere Unterstützung; „Sie wissen, daß ich für den Augenblick allein stehe“, ließ er sich Berg gegenüber aus⁵⁸⁾. Dabei bedurfte der Herzog, wie er Berg schrieb, dessen Mitarbeit nicht nur bei der endgültigen Ordnung des Oberappellationsgerichts⁵⁹⁾, sondern auch — und das interessiert hier besonders — bei „der Angelegenheit der Stände“. Hierüber müssen die beiden Herren sich, wie aus dem Briefwechsel gefolgert werden kann, kurz zuvor auch schon mündlich unterhalten haben, und zwar wird dies im Juni 1820 gewesen sein, als Berg sich zur persönlichen Berichterstattung über die Ergebnisse der damals abgeschlossenen Wiener Konferenzen in Oldenburg aufgehalten hat. Dabei muß der Herzog sogar davon gesprochen haben, eventuell „schon im nächsten Jahr (d. h. im Jahr 1821) zur Einführung der ständischen Verfassung schreiten“ zu wollen⁶⁰⁾.

Berg ist seinerzeit nicht sofort, sondern erst im Juni 1821 von seinem Frankfurter Gesandtschaftsposten nach Oldenburg zurückgekehrt. Bis dahin ist hier in der Verfassungsangelegenheit offenbar nichts Weiteres veranlaßt worden, und auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1821 hat es, wie wir wissen, keine landständische Verfassung für Oldenburg gegeben. Daß Herzog Peter Friedrich Ludwig gerade das Jahr 1821 als möglichen Zeitpunkt für sein von Art. 13 der Bundesakte gefordertes Verfassungswerk ins Auge gefaßt hat, läßt sich wohl damit erklären, daß in diesem Jahr eine Neuordnung des herzoglichen Kabinetts erfolgt ist⁶¹⁾. Es hätte von der Sache her durchaus nahe gelegen, beides miteinander zu verbinden.

⁵⁷⁾ Schreiben des Herzogs vom 22. 7. 1820, St. A. Old., Best. 270 - 15 - III.

⁵⁸⁾ Schreiben des Herzogs vom 19. 8. 1820, aaO.

⁵⁹⁾ Der Herzog hatte Berg, als er ihn Ende 1815 in seine Dienste nahm, zwar zum Präsidenten des neu errichteten oldenburgischen Oberappellationsgerichts ernannt, ihn aber, ohne daß Berg dieses Amt überhaupt antrat, sogleich als Gesandten zum Deutschen Bundestag nach Frankfurt/M. geschickt. Das Amt des Präsidenten des Oberappellationsgerichts nahm inzwischen vertretungsweise der Oberlanddrost Frh. von Brandenstein wahr (vgl. Werner Hülle, Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg, 1573—1935. In: Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 9, Göttingen-Zürich-Frankfurt 1974, S. 167).

⁶⁰⁾ Das geht aus einem Antwortschreiben Bergs an den Herzog vom 29. 7. 1820 (St. A. Old., Best. 270 - 15 - III) hervor.

⁶¹⁾ Hartong, aaO., S. 106 ff.



Warum ist es aber nun doch nicht während der Regierungszeit des Herzogs zu einer Verfassung für Oldenburg gekommen? Hat Peter Friedrich Ludwig die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte wirklich „nie ernsthaft ins Auge gefaßt“, wie *Haase*⁶²⁾ gemeint hat? Dann müßten auch die Gespräche des Herzogs mit Berg über die Schaffung einer landständischen Verfassung für Oldenburg im Sommer 1820 und die Erwähnung dieses Punktes in dem Schreiben nach Frankfurt ein unehrliches Spiel gewesen sein. Mit einer solchen Unterstellung geht man aber doch wohl zu weit. Es wird vielmehr so gewesen sein, daß der Herzog seine Verpflichtung aus Art. 13 zunächst und eine Zeit lang, wenn auch etwas schweren Herzens, durchaus hat erfüllen wollen, daß ihm aber dann mit der Zeit die Schwierigkeiten, die sich diesem Unternehmen bei dem Versuch seiner Verwirklichung entgegengestellt haben, schließlich zu groß und unüberwindbar erschienen sind.

Ein nur schwer zu beseitigendes Hindernis, das man in seiner vollen Bedeutung in Oldenburg erst später erkannt zu haben scheint, ist der Umstand gewesen, daß das Land Oldenburg während Peter Friedrich Ludwigs Regierungszeit überhaupt noch kein einheitlich durchorganisierter Staatsverband gewesen ist; es war — nach *Treitschke*⁶³⁾ — das „unnatürlichste aller deutschen Staatsgebilde“. Die drei Landesteile, das Herzogtum Oldenburg mit Jever und dem nördlichen Münsterland, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld, waren noch weitgehend selbständige staatliche Organismen, vorerst lediglich durch einen gemeinsamen Regenten verbunden. Vor allem gab es noch nicht einmal eine gemeinsame Bezeichnung für die Besitzungen des oldenburgischen Herzogs; sie wurde erst ermöglicht, nachdem Peter Friedrich Ludwigs Nachfolger, sein Sohn Paul Friedrich August, im Jahre 1829 auf Grund des Art. 34 der Wiener Kongreßakte den Titel eines „Großherzogs“ angenommen hatte. Seitdem konnten die drei Landesteile wenigstens im amtlichen Sprachgebrauch als ein „Großherzogtum Oldenburg“ zusammengefaßt werden. Zwar haben außer dem gemeinsamen Regenten auch damals schon zwischen den Landesteilen gewisse organisatorische Verbindungen bestanden; trotzdem waren die drei Landesteile aber noch lange nicht zu einem einheitlichen staatlichen Gebilde verschmolzen. Dabei spielte es keine entscheidende Rolle, daß zwischen dem Herzogtum Oldenburg und dem Fürstentum Lübeck, bedingt durch die historischen Gegebenheiten, vielleicht engere Beziehungen bestanden haben, als zwischen dem Herzogtum Oldenburg und dem erst 1817 aus einem Konglomerat der verschiedensten Territorien neu geschaffenen Für-

⁶²⁾ Carl Haase, Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 und ihre Vorgeschichte. In: Old. Jb., Bd. 55 (1955), S. 6.

⁶³⁾ Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 3. Teil, Leipzig 1885, S. 576.

stentum Birkenfeld⁶⁴). Selbst bei den Verhandlungen über das oldenburgische Staatsgrundgesetz von 1849 hat es hinsichtlich des staatsrechtlichen Verhältnisses der drei Landesteile zueinander noch erhebliche Schwierigkeiten gegeben; ja, die Birkenfelder haben seinerzeit für sich noch eine eigene Verfassung gefordert⁶⁵). Aber auch Peter Friedrich Ludwig hat mit den Birkenfeldern nicht viel im Sinn gehabt; eigentlich hat er sie gar nicht behalten wollen. Noch im Jahre 1826 hat er Nikolaus I. von Rußland bei dessen Regierungsantritt daran erinnern lassen, daß sein Vorgänger, Zar Alexander I., ihm, dem Herzog, in einem Separat-Protokoll zur Wiener Kongreßakte von 1815 versprochen hatte, sich für einen Austausch Birkenfelds gegen ein anderes, für Oldenburg günstiger gelegenes Territorium zu verwenden⁶⁶). Und nicht viel besser verhielt es sich mit der Herrschaft Jever. Die Jeveraner, auch erst im Jahre 1823 (wie das Amt Wildeshausen) endgültig formell mit dem Herzogtum Oldenburg staatsrechtlich vereinigt⁶⁷), wollte Peter Friedrich Ludwig zwar nicht wieder abgeben; aber auch bei diesen blieb in Erinnerung an die frühere jeversche „Landschaft“ und ihre „Landschaftsdeputierten“⁶⁸) stets der Gedanke lebendig, im Rahmen des oldenburgischen Staatsverbandes eine besondere verfassungsrechtliche Behandlung beanspruchen zu können.

Oldenburg ist also zu Lebzeiten Peter Friedrich Ludwigs noch kein einheitlicher, organisch zusammengewachsener Staatsverband gewesen. Vor allem fehlte deshalb den Bewohnern der verschiedenen Landesteile auch noch ein gemeinsames Staatsbewußtsein; sie waren noch nicht alle bewußte „Oldenburger“. Ihr Sinnen und Trachten war jeweils weitgehend auf regionale und lokale Interessen beschränkt. Es mußte also noch mancherlei getan werden, ehe man an eine gemeinsame Verfassung für die drei olden-

⁶⁴) Aber auch im Fürstentum Lübeck mußte nach dem Gutachten des Eutiner Kammerrats Thiele vom 24. 6./7. 8. 1819 (vgl. St. A. Old., Best. 6 D - 347, und Schönw art, aaO., S. 29 f.) vor der Einführung einer landständischen Verfassung noch eine „innere Staatseinrichtung“ geschaffen werden, wie sie bereits das Herzogtum Oldenburg besaß.

⁶⁵) Sogar noch im Jahre 1911 hat der Staatsrechtslehrer Walter Schücking (Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, Tübingen 1911, S. 20) festgestellt, daß „eine absolute staatsrechtliche Einheit bis auf den heutigen Tag nicht erreicht“ sei. Im übrigen vgl. zu dem staatsrechtlichen Zusammenhang der drei oldenburgischen Landesteile im einzelnen Hartong, aaO., S. 32 ff.

⁶⁶) Instruktion für den Frh. von Beaulieu-Marconnay vom 25. 1. 1826 für eine Reise nach Petersburg, § 6 (St. A. Old., Best. 31/11 - 21 - 1, Bl. 191 R, 192).

⁶⁷) Vgl. Anm. 48.

⁶⁸) Über die jeversche „Landschaft“ siehe Näheres bei Hellmut Rogowski, Verfassung und Verwaltung der Herrschaft und Stadt Jever von den Anfängen bis zum Jahre 1807 (Oldenburger Forschungen Bd. 16), Oldenburg/O. 1967.

burgischen Landesteile denken konnte. Und nur eine solche kam praktisch in Betracht, wenn das ganze Unternehmen nicht von vornherein Stückwerk bleiben sollte; lediglich für das Herzogtum Oldenburg eine Verfassung in Kraft zu setzen, woran man offenbar noch in den Jahren 1818 und 1819 gedacht hat⁶⁹⁾, mußte zu unübersehbaren neuen innenpolitischen Schwierigkeiten führen, ganz abgesehen davon, daß hierdurch die mangelnde staatliche Einheit der drei oldenburgischen Landesteile noch besonders dokumentiert worden wäre.

Hinzukommt aber noch etwas anderes — und das ist vielleicht der eigentlich entscheidende Punkt und ein gewichtiger Unterschied zu anderen Landstrichen des weiten deutschen Bundesgebietes gewesen: Bei der breiten Masse der Bevölkerung, vor allem im Stammland, dem Herzogtum Oldenburg, hat seinerzeit noch kein allgemeines politisches Interesse bestanden. Es ist sicherlich nicht allein Peter Friedrich Ludwig davon überzeugt gewesen, „daß die Bevölkerung Oldenburgs zur Selbstverwaltung nicht veranlagt oder nicht reif sei“; der Herzog hat in diesem Zusammenhang „Trägheit und Eigensinn“ sogar als den „Hauptcharakter“ seines Volkes angesehen⁷⁰⁾. Politisch aufgeschlossen ist zur Zeit Peter Friedrich Ludwigs sicherlich bloß eine geringe Oberschicht der oldenburgischen Bevölkerung gewesen; die große Mehrheit kümmerten politische Fragen noch wenig oder gar nicht⁷¹⁾. Allerdings könnte man nun zwar meinen, eine einheitliche verfassungsrechtliche Ordnung für alle oldenburgischen Landesteile sei gerade das Mittel gewesen, ein allgemeines politisches Interesse, insbesondere aber ein oldenburgisches Gemeinschaftsgefühl zu wecken und so ein einheitliches Staatswesen Oldenburg zusammenzuschweißen. Aber war dann nicht andererseits zu befürchten, daß ein gemeinsamer oldenburgischer Landtag ohne eine einheitliche staatspolitische Grundhaltung sich bald nach den jeweiligen Sonderinteressen der einzelnen Landesteile aufspalten und eine Plattform für Parteigeist und ständigen Streit der Abgeordneten untereinander werden würde? Ein solches innerlich zerstrittenes Gremium nur auf die eigenen Sonderinteressen bedachter und dazu vermutlich noch eigensinniger Abgeordneter konnte den Gang der Regierungsgeschäfte ungemain erschweren, wenn nicht sogar empfindlich stören. Hiervor konnte man durchaus begründete Sorge haben, und die Erfahrungen nach 1849 haben dies auch in gewisser Weise bestätigt.

⁶⁹⁾ Vgl. oben S. 64 ff. sowie die in den Anm. 48 und 53 angeführten Erklärungen des Herzogs und Bergrs vom 6. 6. 1818 bzw. Juni 1819.

⁷⁰⁾ Vgl. Schönw art, aaO., S. 26.

⁷¹⁾ Starklof hat es als Zeitgenosse so ausgedrückt: „Die Hauptmasse des Volkes, die in Oldenburg aus Bauern besteht, fühlte das Bedürfnis einer Verfassung nicht, politisches Bewußtsein war nicht vorhanden“ (EuB, S. 66 f.).

Berg hat also durchaus den Kern der Sache getroffen, wenn er als oldenburgischer Gesandter schon am 25. Mai 1818 vor der Bundesversammlung als erstes erklärt hat, bei der Einrichtung einer landständischen Verfassung für Oldenburg seien „neu berichtigte Territorialverhältnisse“ zu berücksichtigen und es erfordere „reife Überlegungen , um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen“⁷²⁾. Ja, es scheint schließlich fast so, als wenn auch er, der sonst ein eifriger Befürworter des Verfassungsgedankens gewesen ist, bei einem genaueren Kennenlernen der oldenburgischen Verhältnisse — bevor Berg 1821 von Frankfurt aus in das oldenburgische Kabinett gekommen ist, hat er sich nur besuchsweise in Oldenburg aufgehalten — sich mit der Zeit immer mehr davon hat überzeugen lassen, daß für ein oldenburgisches Verfassungswerk die Dinge noch nicht reif gewesen sind. Es mußte erst noch einige Zeit vergehen, bis sich ein einigermaßen einheitliches oldenburgisches Staatsbewußtsein in den heterogenen Territorien des Landes Oldenburg gebildet und dort das allgemeine politische Bewußtsein sich gehoben hatte. Dabei kam es dann auf einige Jahre mehr oder weniger nicht an, zumal der Art. 13 der Bundesakte für die Einlösung des Verfassungsversprechens in den einzelnen Bundesstaaten aus guten Gründen ja keine Frist gesetzt hatte und auch die Bundesversammlung insoweit nicht mehr drängte. Und ebensowenig sind im Lande selbst — übrigens ein beredtes Zeichen und eine Bestätigung der von dem Herzog gerügten „Trägheit“ der Oldenburger — zu Lebzeiten Peter Friedrich Ludwigs seit dem vorzeitigen Vorstoß der adeligen Gutsbesitzer im Amte Vechta vom Mai 1816⁷³⁾ irgendwie maßgeblichen Stimmen mehr laut geworden, die an den Art. 13 erinnert haben. Ist es da nicht denkbar, daß Peter Friedrich Ludwig, ohne sich der Verpflichtung aus Art. 13 der Bundesakte endgültig entziehen zu wollen, das Problem einer oldenburgischen landständischen Verfassung als eine ihm vorerst noch zu schwierig erscheinende Aufgabe einfach vor sich hergeschoben hat, bis er darüber gestorben ist? Ja, es könnte Peter Friedrich Ludwig nicht einmal dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er aus gewichtigen und wohl überlegten Gründen die Erfüllung des Versprechens aus Art. 13 der Bundesakte bewußt seinem Nachfolger überlassen hat. Denn die unbefristete Forderung des Art. 13 traf nicht ihn persönlich, sondern als oldenburgischen Landesherrn, konnte also auch von seinem Nachfolger erfüllt werden.

Fassen wir alles zusammen: Es gibt vielerlei Gründe dafür, daß es während der Regierungszeit Peter Friedrich Ludwigs keine landständische Verfassung in Oldenburg gegeben hat. Es muß hierfür nicht nur ein mangelnder

⁷²⁾ Vgl. oben S. 66.

⁷³⁾ Siehe oben S. 60 f.



Wille des Herzogs die Ursache gewesen sein; es kann auch einfach an den notwendigen Voraussetzungen für ein solches Verfassungswerk gefehlt haben. *Starklof* hat uns zwar berichtet⁷⁴⁾, der Herzog habe in seinen späteren Jahren lediglich „gelächelt und die Achseln gezuckt“, wenn das Gespräch auf den Art. 13 der Bundesakte gekommen sei; er hat dieses Verhalten dahin gedeutet, Peter Friedrich Ludwig habe hiermit zum Ausdruck bringen wollen, es sei „gar nicht der Mühe wert, von dieser Albernheit zu reden“, und für ihn habe es den Art. 13 praktisch nicht mehr gegeben. Sind dieses „Lächeln“ und „Achselzucken“ aber nicht vielleicht auch bloß Zeichen einer gewissen Verlegenheit gewesen? Es mußte dem Herzog schließlich lästig werden, immer wieder im Gespräch mit mehr oder weniger engagierten Anhängern des Verfassungsgedankens, zu denen auch *Starklof* zu rechnen ist, im einzelnen auseinanderzusetzen, was alles es ihm unmöglich machte, dem Lande eine landständische Verfassung zu geben. Hätte er überhaupt offen aussprechen können, daß letztlich die politische Unreife seiner Oldenburger ihn daran hinderte? Doch es mag sein, wie es will. Verständlich wäre es jedenfalls, wenn Peter Friedrich Ludwig wenig Neigung dazu gehabt haben sollte, in seinen letzten Lebenstagen nach vielen Jahren einer zwar autokratischen, aber im ganzen doch wohlwollenden und ohne nennenswerte innenpolitische Schwierigkeiten verlaufenen Regierungszeit noch mit einem unter Umständen widerspenstigen und unverständigen Landtag zusammenzuarbeiten, und die ohnehin nicht leichte Einrichtung einer landständischen Verfassung in Oldenburg deshalb vertrauensvoll seinem Nachfolger überlassen hat.

Paul Friedrich Augusts Verfassungsversprechen vom 5. Oktober 1830

Großherzog Paul Friedrich August ist, als er im Mai 1829 die mit der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Art. 13 der Bundesakte belastete Erbschaft seines Vaters angetreten hat, mit den oldenburgischen Verfassungsproblemen durchaus vertraut gewesen; bereits als Erbprinz hat er an Entwürfen für eine oldenburgische landständische Verfassung gearbeitet. Von diesen Manuskripten hat uns nicht nur *Lorenz Hannibal Fischer*, im Jahre 1831 zum oldenburgischen Staatsrat ernannt und mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. zum Regierungspräsidenten in Birkenfeld bestellt⁷⁵⁾, berich-

⁷⁴⁾ EuB, S. 57

⁷⁵⁾ Näheres über *Lorenz Hannibal Fischer* siehe ADB Bd. 7 (1878), S. 69 ff., und NDB Bd. 5 (1961), S. 199 f.; er war aus Hildburghausen gebürtig. Die Urkunden zur Ernennung Fischers zum oldenburgischen Staatsrat und zum Regierungspräsidenten in Birkenfeld siehe St. A. Old., Best. 32/10 - 15 - 2, Bl. 199 und 220 ff.

tet⁷⁶⁾; sie sind uns auch im Original erhalten geblieben⁷⁷⁾. Diese Schriftstücke beweisen, daß der Großherzog sich der schwierigen Aufgabe, die mit seinem Regierungsantritt auf ihn zukam, vollauf bewußt gewesen ist.

Der Großherzog ist dann auch schon bald mit den oldenburgischen Verfassungsproblemen praktisch konfrontiert worden. Ausgelöst wurde das Wiederaufleben der Verfassungsfrage in Oldenburg durch die französische Julirevolution des Jahres 1830. Der Funke des Aufstandes und der Tumulte sprang auch auf Deutschland über, und selbst Großherzog Paul Friedrich August soll damals etwas ängstlich geworden sein und sich seiner sonst so ruhigen Oldenburger nicht mehr ganz sicher gefühlt haben; er soll sogar „in der Stille“ überlegt haben, wie er sich und seine Residenz gegen einen Handstreich, etwa von Jever oder von Butjadingen aus, schützen könnte⁷⁸⁾. Trotzdem unternahm Paul Friedrich August zunächst noch im August d. Js. eine längere Reise nach Birkenfeld, Karlsruhe und Stuttgart. Währenddessen brach dann aber auch in Belgien die Revolution aus, kam es in Dresden, Leipzig und Kassel zu bedenklichen Unruhen, und Anfang September brannte sogar das Schloß in Braunschweig. Alles dies mußte den Großherzog in seiner Sorge vor ähnlichen Ausbrüchen bürgerlichen Unmuts auch in Oldenburg bestärken, so daß er noch am Abend des 4. Oktober 1830, dem Tage seiner Rückkehr in die Residenz, sein Kabinett und die Spitzen der oberen Behörden zusammenrief, um in einem größeren Kreise seiner Berater den Entwurf einer Proklamation zu erörtern, mit der die Bevölkerung beruhigt werden sollte; seine „geliebten Oldenburger“ sollten sich nicht von dem „verderblichen Geist der Unruhe“ anstecken lassen und keinen „Einflüsterungen von außen Gehör geben“. Es soll eine recht spannungsgeladene Sitzung mit heftigen Debatten gewesen sein⁷⁹⁾.

Der wichtigste Punkt bei diesen Auseinandersetzungen ist die Frage gewesen, ob in der Proklamation des Großherzogs auch etwas über den Art. 13 der Bundesakte und seine Verwirklichung in Oldenburg gesagt werden sollte. Obwohl von einigen Sitzungsteilnehmern eine klare und eindeutige Erklärung hierüber für notwendig gehalten wurde, fand der Großherzog sich insoweit bloß zu einer etwas verklausulierten Formulierung

⁷⁶⁾ L. H. Fischer, *Der Patrimonial-Staat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen?* Jena 1849, S. 88 und 133 f.

⁷⁷⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 2 II, Bl. 37—70.

⁷⁸⁾ Starklof, aaO., S. 67.

⁷⁹⁾ Starklof hat uns als damaliger Kabinettssekretär eine sehr lebendige Schilderung über den Verlauf der Beratungen und den Widerstreit der Meinungen hinterlassen (aaO., S. 68 f.); diese Schilderung liegt auch der Darstellung R ü t h n i n g s (aaO., S. 520) über diese Sitzung zugrunde.

bereit. Der Art. 13 wurde nicht zitiert, sondern es hieß in einem Absatz einer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. nur:

„Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Untertanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- und Abgabensystems zuvor die Wünsche Unserer getreuen Untertanen darüber zu vernehmen“⁸⁰⁾.

Das war zwar keine ausdrückliche Zusage des Großherzogs, die Verpflichtung des Art. 13 der Bundesakte nun bald zu erfüllen; angesichts der allgemeinen Stimmung konnten diese Sätze aber kaum anders gedeutet werden, und sie sind auch in dieser Weise verstanden worden. Das zeigen die Bittschriften aus dem Lande, die dem „Versprechen“ des Großherzogs vom 5. Oktober 1830 kurz danach gefolgt sind und dessen Einlösung mehr oder weniger dringlich gefordert haben.

Der Reigen dieser Eingaben begann bereits am 15. Oktober d. Js. mit Bittschriften der Ämter Jever und Minsen, denen sich wenig später die Einwohner des Amtes Tettens anschlossen. Alle drei Gesuche waren schon im September d. Js. entworfen worden, also vor der Abfassung und Bekanntgabe der Proklamation vom 5. Oktober d. Js.; sie sind aber erst am 15. Oktober bzw. am 12. November d. Js. dem Großherzog übergeben worden. Vielleicht sind die Bittsteller erst durch die Verlautbarung des Großherzogs zur Übergabe ihrer umfangreichen Schriftstücke, in denen sie unter Hinweis auf ihre vielfachen wirtschaftlichen Nöte gebeten haben, der Großherzog möge „eine Repräsentation des Landes berufen“, endgültig bestimmt und ermutigt worden⁸¹⁾. — Am 22. Juni 1831 wandten sich dann, wohl schon etwas ungeduldig geworden, weil sie bereits in einer Adresse an den Großherzog vom 28. Dezember 1830 ihre traurige Lage geschildert hatten, die Deputierten des Stedinger Landes an den Großherzog; auch sie baten um eine „landständische Verfassung“⁸²⁾. Etwas schärfer in der Tonart war weiterhin eine Eingabe des Stad- und Butjadinger Landes sowie des Kirchspiels Seefeld vom 13. August 1831, in der gegen verschiedene Abgaben protestiert, eine Reform des bisherigen Steuer- und Abgabensystems gefordert und schließlich eine „freisinnige landständische Ver-

⁸⁰⁾ Oldenburgische Gesetzsammlung (Old. Ges. Slg.), Bd. 6, S. 394 ff.

⁸¹⁾ Siehe zu den Bittschriften der Jeveraner: Actenstücke zur neuesten Geschichte der Herrschaft Jever (anonym herausgegeben von Friedrich von Thünen), Altenburg 1832, S. 28 ff. und Fußn. auf S. 37.

⁸²⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 5—12; vgl. hierzu auch Kohnen, aaO., S. 210 f.

fassung“ verlangt wurde⁸³). Die Jeveraner und die Stedinger sind auf ihre Vorstellungen hin beschieden worden, letztere mit der Bemerkung, ihr Gesuch erscheine überflüssig, da der Großherzog eine landständische Verfassung bereits zugesichert habe — womit nur die Proklamation vom 5. Oktober 1830 gemeint sein konnte —; es bestehe deshalb kein Grund zu der von den Bittstellern geäußerten Besorgnis, als sei die Erfüllung dieser Zusicherung noch weit hinausgerückt. Die Eingabe des Stad- und Butjadinger Landes sowie des Kirchspiels Seefeld wurde nicht beantwortet; der Großherzog schrieb sie „ad acta“. — Wohl als letzte haben dann noch Abgesandte aus dem Fürstentum Lübeck unter Führung des Advokaten Johann Philipp Quinctius Lindemann ihre Bitte um eine ständische Verfassung vorgetragen⁸⁴).

Erste Vorarbeiten für das oldenburgische Verfassungsvorhaben der Jahre 1831/32

Als die Eingaben des Jahres 1831 in Oldenburg eingingen, war man hier bereits mit Arbeiten für eine oldenburgische Verfassung beschäftigt. Als erstes hatte der Großherzog am 28. Dezember 1830 eine Kommission für die Ausarbeitung einer Landgemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg eingesetzt; Vorsitzender der Kommission wurde der Geheime Rat von Berg. Die Landgemeindeordnung war als Grundlage und eine Art von Vorstufe für die künftige landständische Verfassung gedacht⁸⁵).

Daneben sind dann aber auch bald die Vorarbeiten für die Verfassung selbst in Angriff genommen worden. Mit ihnen wurde zunächst — was der Forschung bisher entgangen ist — der Anfang 1831 zum oldenburgischen

⁸³) AaO., Bl. 14—21; Kohnen, aaO., S. 211. — Nicht uninteressant ist, daß in einem Begleitbericht zu dieser Eingabe der zuständige Amtmann, Kammer-assessor Carl Hinrich Bulling, bemerkt hat, ihm schein „die baldmöglichste Einführung der ständischen Verfassung sehr wünschenswert, weil es in der Natur der Sache liege, daß die Spannung sich bis dahin stets vermehre“.

⁸⁴) Starklof, aaO., S. 72; weiteres hierzu siehe bei Carl von Rotteck/Carl Welcker, Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, 11. Bd., Altona 1841, S. 764 f. Die von dem Advokaten Lindemann damals überreichte Bittschrift ist auch 1831 im Druck erschienen. Kritisch befaßt sich mit der Petition Joachim Hinrich Engel, Einige Bemerkungen über die unterthänigste Petition mehrerer Eingesessenen des Fürstenthums Lübeck, um gnädige Aufnahme des Fürstenthums Lübeck in die dem Großherzogthum Oldenburg zugesicherte ständische Verfassung. Oldenburg/Holstein 1831.

⁸⁵) Haase, aaO., S. 15 und 17. Auch Peter Friedrich Ludwig hatte schon eine Neuordnung der Kommunalverfassung als notwendige Vorbedingung für ein oldenburgisches Verfassungswerk bezeichnet (vgl. oben S. 65, Anm. 48).

Staatsrat bestellte Lorenz Hannibal Fischer betraut; sein Mitarbeiter sollte dabei Berg sein⁸⁶).

Daß dem mit oldenburgischen Verhältnissen so gut wie gar nicht vertrauten Fischer die wichtige Aufgabe übertragen worden ist, einen Entwurf für eine landständische Verfassung des Großherzogtums Oldenburg zu erstellen, überrascht natürlich. Auch Fischer selbst hat wohl das Gefühl gehabt, sich erst einmal über das Land und die Leute, für die er eine Verfassung ausarbeiten sollte, näher informieren zu müssen, und anscheinend deshalb seinen etwas ungewöhnlichen Fußmarsch als schlichter Wandersmann durch die oldenburgischen Lande unternommen⁸⁷). Hierbei hat er auch manches Gespräch darüber geführt, was die Bevölkerung von einer landständischen Verfassung erwartete. Fischer will auch überall, wo er danach gefragt hat, den einstimmigen Wunsch nach einem solchen Verfassungswerk vorgefunden und dem Großherzog nach dem Abschluß seines Rundmarsches in einer — nicht mehr auffindbaren — Denkschrift die Dringlichkeit und das Zeitgemäße des Verlangens nach einer Verfassung klar gemacht haben⁸⁸).

Statt der nicht mehr auffindbaren Denkschrift Fischers ist uns nun aber ein Verfassungsentwurf von ihm erhalten geblieben. Es ist der vollständig ausgearbeitete und von einem Kanzlisten in Reinschrift übertragene Entwurf von 78 Paragraphen (Entwurf I)⁸⁹), den *Jansen*⁹⁰) — übrigens ein Enkel des Geheimen Rats von Berg — irrigerweise diesem, seinem Großvater, zugeschrieben hat. Daß dieser Entwurf von Fischer stammt, ergibt

⁸⁶) Das hat Berg schon am 7. Februar seinem „geehrten Freunde“ Johann Smidt, Bürgermeister in Bremen, geschrieben (St. A. Bremen, U 17b). Berg hat freilich Smidt nur mitgeteilt, er solle „auch Mitarbeiter an einer Constitution“ sein; den Namen Fischers hat er dabei nicht erwähnt.

⁸⁷) Fischer, Patrimonial-Staat, S. 132 f., und Politisches Martyrthum. Eine Criminalgeschichte mit Actenstücken, Leipzig 1855, S. 36; siehe auch R ü t h - n i n g, aaO., S. 522.

⁸⁸) Patrimonial-Staat, S. 133 f.; Martyrthum, S. 37. — Allerdings hat Fischer wohl etwas übertrieben, wenn es in diesem Zusammenhang bei ihm heißt, es sei eine besondere „Kühnheit“ von ihm gewesen, dem Großherzog mit seiner Denkschrift zur Verfassungsfrage unter die Augen zu treten, da dessen Umgebung es sonst kaum gewagt habe, nur das Wort „landständische Constitution“ vor den Ohren des Gebieters leise zu flüstern. Die Frage einer landständischen Verfassung hat um die Jahreswende 1830/31 im Hinblick auf die Proklamation vom 5. Oktober 1830 sicherlich nicht allein die Umgebung des Großherzogs, sondern auch diesen selbst ständig bewegt.

⁸⁹) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 51—73.

⁹⁰) AaO., S. 4. Die (irrig) Annahme Jansens hat auch Pleitner, aaO., S. 369, übernommen.

sich eindeutig aus Randnotizen in späteren, von Berg und dem Großherzog ausgearbeiteten Verfassungsentwürfen, mit denen auf entsprechende bzw. inhaltsgleiche Vorschriften in Fischers Entwurf hingewiesen und dies durch den Vermerk: „Fischer § . . . “ oder „F. § . . . “ gekennzeichnet worden ist. Außerdem hat Fischer selbst angegeben, er sei bei seinem Eintritt in den oldenburgischen Dienst im Kabinett „mit mehreren Vorarbeiten“ für eine landständische Verfassung beschäftigt worden⁹¹⁾. Fischer verfügte für solche Arbeiten auch über die notwendigen staatsrechtlichen Kenntnisse und sogar über gewisse praktische Erfahrungen. Bereits im Jahre 1815 hatte er „Gutachtliche Vorschläge zum Entwurf einer landständischen Verfassung des Herzogtums Hildburghausen“ im Druck herausgebracht und dann auch an der im März 1818 erlassenen Verfassung seines Heimatlandes Hildburghausen mitgearbeitet⁹²⁾. Diese Mitwirkung Fischers bei dem Verfassungswerk für Hildburghausen hat auch ihren Niederschlag darin gefunden, daß Fischer einzelne Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde wörtlich oder mit unwesentlichen Änderungen in seinen Entwurf einer oldenburgischen Verfassung übernommen hat⁹³⁾.

Über den weiteren Verlauf der Verfassungsarbeiten

Wir wissen nicht, ob und wie weit Berg als „Mitarbeiter“ an dem Entwurf Fischers praktisch beteiligt gewesen ist; vermutlich wird es dabei über einzelne gemeinsame Gespräche wegen grundsätzlicher Fragen nicht hinausgekommen sein. Berg wird sein Interesse zunächst hauptsächlich den Kommissionsarbeiten für die geplante Landgemeindeordnung zugewandt haben, die ja einer oldenburgischen Verfassung vorausgehen sollte und deshalb als erstes fertiggestellt werden mußte. Mit dem Weggang Fischers nach Birkenfeld, um dort vom 1. Juli 1831 ab die Geschäfte des Regierungspräsidenten wahrzunehmen, kamen aber auch die Arbeiten an dem Verfassungswerk in verstärktem Maße auf Berg zu. Fischer ist, soweit sich dies aus den Akten ersehen läßt, damals hierzu nicht mehr herangezogen worden.

Unter dem 22. September 1831 hat dann Berg — am 9. September hatte er bereits seinem Freunde Bürgermeister Smidt in Bremen mitgeteilt, der

⁹¹⁾ Fischer, Patrimonial-Staat, S. 88.

⁹²⁾ So Fischer in einem selbst geschriebenen Lebenslauf vom 11. 9. 1830, St. A. Old., Dep. 270, 13, Kasten III.

⁹³⁾ Dem Großherzog Paul Friedrich August will Fischer allerdings nicht durch seine Mitarbeit an der Verfassung von Hildburghausen, sondern in erster Linie durch seine 1828 in Amorbach erschienene Schrift über die Verwaltungsverhältnisse des Fürstlichen Hauses Leiningen, für das er bis Ende 1830 tätig gewesen ist, bekannt geworden sein (Fischer, Martyrthum, S. 35).

Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung sei „vollendet“⁹⁴⁾ — einen eigenen, „auf höchsten Befehl verfaßten“ Entwurf mit 73 Paragraphen (Entwurf II) vorgelegt. Bergs Entwurf war noch nicht bis in die letzten Feinheiten ausgearbeitet; es waren lose Aktenblätter, auf jedem von ihnen jeweils ein Paragraph von Bergs Hand aufgezeichnet⁹⁵⁾. Berg hat diese etwas saloppe Art wahrscheinlich deshalb gewählt, weil er sich von vornherein darüber im klaren gewesen sein wird, daß an seinem Entwurf noch manches würde geändert werden; außerdem erleichterte die Loseblatt-Form spätere Umstellungen der einzelnen Paragraphen. Als Materialien für seinen Entwurf haben Berg, wie er in dem Begleitvermerk hierzu angegeben hat, verschiedene „gnädigst mitgeteilte Aufsätze“ gedient, darunter ein mit einem „A“ gekennzeichneter Entwurf des Großherzogs, den dieser bereits vor seinem Regierungsantritt ausgearbeitet hatte und den Berg nach seinen Worten „vorzüglich“ benutzt hat⁹⁶⁾. Außerdem hat Berg bei einzelnen Paragraphen auf die Grundgesetze von Weimar (5. Mai 1816), Sachsen-Meiningen⁹⁷⁾ und Sachsen-Altenburg (29. April 1831) sowie auf den Entwurf einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen⁹⁸⁾ zurückgegriffen⁹⁹⁾. Ob Berg bei seinen Arbeiten auch schon der Entwurf von Fischer vorgelegen hat, läßt sich nicht mehr klären. Einige wenige wörtliche Übereinstimmungen bei einzelnen Paragraphen und sonstige Ähnlichkeiten können auf die gemeinsame Benutzung einer gleichen Vorlage zurückgeführt werden.

Nunmehr legte der Großherzog selbst einen dritten, von dem Kabinettssekretär Christian Carl Philipp Wilhelm Zedelius in Reinschrift übertragenen Entwurf mit insgesamt 194 Paragraphen vor (Entwurf III)¹⁰⁰⁾. Paul Friedrich August will diesen Entwurf, wie er später einmal zum Ausdruck

⁹⁴⁾ St. A. Bremen, aaO.

⁹⁵⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 84—140. Der Begleitbericht Bergs vom 22. 9. 1831 befindet sich aaO., Bl. 82.

⁹⁶⁾ Der mit einem „A“ gekennzeichnete Entwurf des Großherzogs befindet sich jetzt in den Akten Best. 31/13 - 31 - 2 II, Bl. 37—56 (vgl. auch oben Anm. 77).

⁹⁷⁾ Gemeint ist die Verfassung von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 23. 8. 1829, die nach der Vereinigung Hildburghausens mit Sachsen-Meiningen die Verfassung von Sachsen-Meiningen vom 4. 9. 1824 abgelöst hat.

⁹⁸⁾ Die Verfassung des Königreichs Sachsen ist unter dem 4. 9. 1831 publiziert worden.

⁹⁹⁾ Exemplare der vorgenannten Verfassungen liegen ebenfalls in dem Aktenstück Best. 31/13 - 31 - 2 II.

¹⁰⁰⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 402—457. Verschiedene eigenhändige Konzepte des Großherzogs für diesen Entwurf befinden sich gleichfalls in den Akten Best. 31/13 - 31 - 2 II.

gebracht hat, ausgearbeitet haben, „um 1. sich selber erst klar diesen Gegenstand vor die Augen zu stellen, 2. um eine Basis der Discussion zu haben“¹⁰¹⁾. Ein eigentlicher „Gegenentwurf“, wie *Jansen* gemeint hat¹⁰²⁾, ist der Entwurf des Großherzogs nicht gewesen. Wesentliche sachliche Änderungen und Abweichungen in entscheidenden Punkten gegenüber den Entwürfen von Fischer und Berg hat der Entwurf des Großherzogs jedenfalls nicht enthalten. Er war nur bedeutend ausführlicher in technischen Details, enthielt Dinge, die eigentlich in eine besondere Geschäftsordnung für den Landtag gehörten, und zergliederte Vorschriften, für die Fischer und Berg einen Paragraphen mit mehreren Absätzen gewählt hatten, diesen Absätzen entsprechend in mehrere selbständige Paragraphen.

Eine kritische Stellungnahme Bergs zu diesem Entwurf vom 12. Januar 1832¹⁰³⁾ enthielt deshalb weitgehend auch nur Änderungsvorschläge stilistischer Art, Anregungen für präzisere Formulierungen und ähnliche Beanstandungen. Einer besonderen Erwähnung wert erscheint es vielleicht, daß Berg sich u. a. dagegen gewandt hat, daß der Großherzog in seinem Entwurf unter den Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Abgeordneten auch eheliche Geburt gefordert hatte. „Schließt uneheliche Geburt vom Staatsdienst aus?“, war Bergs Gegenfrage. Für noch bedenklicher hielt Berg eine Bestimmung, nach der richterliche Personen, Justizangestellte und Anwälte nicht zu Abgeordneten gewählt werden konnten. Nach Bergs Meinung sollten Rechtsgelehrte, Kenner der Gesetzgebung und Männer, die sich das öffentliche Vertrauen zu erwerben Gelegenheit gehabt hätten, den Ständeversammlungen nicht entzogen werden. Diese Vorschrift ist dann auch gestrichen worden, während in der Frage der ehelichen Geburt der Großherzog zunächst nicht nachgegeben hat. Ferner wehrte sich Berg dagegen, daß Personen, die Pensionen oder Wartegelder bezogen, für die Annahme der Wahl zum Abgeordneten die Erlaubnis des Landesherrn einholen sollten. Und schließlich wollte er — im Gegensatz zu dem Entwurf des Großherzogs — die Wiederwahl eines Abgeordneten zulassen; das schien ihm in hohem Grade geraten zu sein, um der Gefahr zu entgehen, im Landtag immer wieder „mit Neulingen kämpfen zu müssen“.

Der zeitlich nächste Entwurf, der sich in den Akten findet, ist wieder eine Reinschrift, diesmal mit 165 Paragraphen (Entwurf IV)¹⁰⁴⁾. Es ist eine Neufassung des großherzoglichen Entwurfs (Entwurf III), erarbeitet auf Grund von Bergs Kritik vom 12. Januar 1832 und mit zahlreichen zusätz-

¹⁰¹⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 40 (Randbemerkung vom 20. 8. 1832).

¹⁰²⁾ AaO., S. 4.

¹⁰³⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 391—401.

¹⁰⁴⁾ AaO., Bl. 290—370.

lichen Änderungen und Verbesserungen vom Großherzog selbst; vermutlich ist Zedelius der Redaktor für den Großherzog gewesen. Der neue Entwurf wurde nochmals Berg zur Begutachtung zugeleitet, der wiederum ein schriftliches Votum, diesmal vom 24. Mai 1832, abgab¹⁰⁵); es waren fast ausschließlich Vorschläge für klarere und genauere Formulierungen einzelner Paragraphen.

Dieser Entwurf IV hat dann im wesentlichen die Unterlage für die von *Kohnen*¹⁰⁶) auszugsweise wiedergegebenen „Hauptartikel des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Oldenburg“¹⁰⁷) gebildet. Diese Hauptartikel und die ihnen beigefügten Anmerkungen¹⁰⁸), beides von Berg konzipiert, wurden mit je einem Schreiben vom 27. August 1832 dem dänischen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister von Krabbe-Carisius, und dem russischen Minister-Residenten in Hamburg, Staatsrat Heinrich (Antonovič) von Struve, zugeleitet¹⁰⁹). Bedenken der beiden Kabinettsmitglieder Staatsminister Frh. von Brandenstein und Staatsrat Friedrich Uffo Dietrich Lentz, ob es nicht noch zu früh sei, die Hauptartikel den verwandten Höfen in Kopenhagen und Petersburg zur Äußerung zuzuschicken, da die Beratungen über das Verfassungswerk noch nicht abgeschlossen seien¹¹⁰), wurden von Berg nicht geteilt; er meinte, wesentliche Änderungen könnten nicht mehr erfolgen, da solche sonst von dem Bundesbeschluß vom 28. Juni d. Js., d. h. den an diesem Tage von der Bundesversammlung in Frankfurt einstimmig angenommenen „Sechs Artikeln“¹¹¹), abweichen würden¹¹²). Auch der Großherzog drängte auf eine möglichst baldige Absendung der „Hauptartikel“ an die beiden Höfe; er wollte die Ansichten der Höfe hierzu mit berücksichtigen können, wenn

¹⁰⁵) AaO., Bl. 75—78.

¹⁰⁶) AaO., S. 211—213.

¹⁰⁷) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 22—27. Daß der Entwurf IV den „Hauptartikeln“ als Grundlage gedient hat, ergibt sich daraus, daß Berg bei seinem Konzept für diese Hauptartikel (Bl. 45/46 der Akten) bei mehr als der Hälfte der Ziffern I—XX der Hauptartikel aus Gründen der Arbeitersparnis statt eines Textes Paragraphen-Nummern angegeben hat, die, wie ein Vergleich zeigt, bis auf zwei den jeweils angegebenen Paragraphen des Entwurfs IV entsprechen.

¹⁰⁸) Vgl. *Kohnen*, aaO., S. 213.

¹⁰⁹) St. A. Old., aaO., Bl. 39 und 94.

¹¹⁰) AaO., Bl. 40 R und 41.

¹¹¹) Zu den „Sechs Artikeln“ vgl. *Huber*, aaO., Bd. II, S. 154 ff.

¹¹²) St. A. Old., aaO., Bl. 41.

er mit seinen Räten über das geplante Verfassungswerk abschließend beriet¹¹³).

Endlich gibt es in den Akten dann noch einen fünften Entwurf, ebenfalls in Reinschrift und jetzt mit 122 Paragraphen (Entwurf V)¹¹⁴). Es ist eine Neubearbeitung des zweiten, verbesserten Entwurfs des Großherzog (Entwurf IV), wobei auch Formulierungs- und sonstige Änderungsvorschläge verwertet worden sind, die Berg in seinem Votum vom 24. Mai 1832 zu diesem Entwurf gemacht hatte. Offenbar ist der Entwurf V der letzte der verschiedenen Verfassungsentwürfe gewesen, die in den Jahren 1831/32 erstellt worden sind. Er wird auch die Diskussionsgrundlage für die Sitzungen Ende Oktober 1832 gewesen sein, in denen der Großherzog, wie *Starklof* uns überliefert hat, mit den Mitgliedern des Kabinetts sowie den Präsidenten und mehreren Räten der oldenburgischen Kollegialbehörden seinen Plan einer künftigen landständischen Verfassung für Oldenburg erörtert hat und die schließlich auf ein „Achselzucken und Verstummen“ der Geladenen hinausgelaufen sein sollen¹¹⁵).

Zu erwähnen bleibt noch, daß außer den fünf Verfassungsentwürfen auch mehrfache Entwürfe einer Wahlordnung¹¹⁶), einer Geschäftsordnung für den Landtag¹¹⁷) und einer Instruktion für die landesherrliche Kommission, die den Landtag in sein Amt einweisen sollte¹¹⁸), gefertigt worden sind. Auch hier ist neben Berg und dem Kabinettssekretär Zedelius der Großherzog selbst tätig geworden.

Zum Begriff der landständischen Verfassung

Starklof hat den in den Sitzungen Ende Oktober 1832 von dem Großherzog seinen Räten vorgelegten Verfassungsentwurf als ein „absolutistisches Machwerk“ bezeichnet; vor allem habe man an den Vorschriften

¹¹³) AaO., Bl. 40 (Randbemerkung des Großherzogs vom 20. 8. 1832).

¹¹⁴) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 159—185.

¹¹⁵) *Starklof*, aaO., S. 77 f.; im Anschluß an ihn *Rüthning*, aaO., S. 524, und *Kohnen*, aaO., S. 216. St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 246 ff. befindet sich eine Anzahl von Blättern, von denen das erste die Überschrift „Sitzung Oct. 22. 1832“ trägt und die in Stichworten wohl während der Sitzungen niedergeschriebene Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Verfassungsentwurfs enthalten.

¹¹⁶) St. A. Old., aaO., Bl. 1—10, 12—26, 141—158 und 204—245.

¹¹⁷) AaO., Bl. 38—50, 186—199, 257—271, 371—372, 380—387, 389.

¹¹⁸) AaO., Bl. 27—37, 375—377, 388.

über die Wahlbefugnisse, die Wählbarkeit und die Auflösung der Stände erheblichen Anstoß genommen¹¹⁹⁾.

Diese Kritik ist nicht berechtigt; *Starklof* — zu „revolutionären“ Tendenzen seiner Zeit neigend — ist von falschen Vorstellungen über den Begriff einer landständischen Verfassung ausgegangen. Denn nur eine solche sollte die in den Jahren 1831/32 in Angriff genommene künftige Verfassung für Oldenburg sein und nicht mehr; vor allem sollte es kein „konstitutionelles“ Verfassungswerk werden. Schon bei der Vorlage seines Verfassungsentwurfs vom 22. September 1831 (Entwurf II) hat Berg versichert — offenbar, weil der Großherzog Wert darauf legte und dies wollte —, der anliegende Versuch sei möglichst streng innerhalb des Begriffes einer landständischen Verfassung gehalten; die Bestimmungen der Wiener Schlußakte seien überall berücksichtigt worden¹²⁰⁾. Es war „nicht die Absicht, eine Constitution zu machen, sondern stricte eine landständische Verfassung“, hat Berg außerdem in einem Brief vom 13. Januar 1832 an den Bürgermeister Smidt in Bremen geschrieben¹²¹⁾.

Es ist nicht ganz einfach, eine „Konstitution“ von einer „landständischen Verfassung“ begrifflich abzugrenzen, wie es Berg in seinem Schreiben an Smidt getan hat. Denn „Konstitution“ bedeutet heute im allgemeinen Sprachgebrauch nichts anderes als „Verfassung“; damit wäre auch eine „landständische Verfassung“ eine „Konstitution“ gewesen. Doch so kann es Berg in seinem Brief vom 13. Januar 1832 natürlich nicht gemeint haben. Der Begriff der „Konstitution“ hat in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen spezielleren Sinn gehabt. Zunächst war, rein formal gesehen, eine „Konstitution“ eine Verfassung, die die gesamten rechtlichen Grundlagen eines Staates regelte, also vor allem die Staatsform fixierte, Bestimmungen über die Person des Regenten und die landesherrliche Familie sowie ihre rechtliche Stellung innerhalb des Staatsverbandes enthielt, andererseits aber auch im einzelnen die Pflichten und Rechte der Staatsbürger festlegte. Eine „landständische Verfassung“ beschränkte sich dagegen nur auf die Feststellung der Landstandschaft, die Aufzählung der landständischen Rechte und Pflichten sowie auf die Art und Weise, wie diese auszuüben waren. Doch es kommt bei der begrifflichen Abgrenzung noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Der Begriff der „Konstitution“ wurde häufig auch mit dem der „Repräsentativverfassung“ gleichgesetzt, ihm also ein bestimmter materiell-rechtlicher Inhalt beigelegt. In diesem Fall war die Unterscheidung von einer „landständischen Verfassung“

¹¹⁹⁾ Starklof, aaO.

¹²⁰⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 82.

¹²¹⁾ St. A. Bremen, aaO.

schwieriger, weil auch diese, wenn sie modernerer Art und keine „altständische“ Verfassung mehr war, wiederum repräsentative Elemente aufwies¹²²⁾. So sind die Begriffe damals teilweise ineinander übergegangen; sie wurden nicht selten verwechselt und synonym gebraucht.

Einen gewissen Hinweis darauf, was Berg mit einer im „strikten“ Sinne landständischen Verfassung im Gegensatz zu einer Konstitution gemeint haben wird, gibt sein Vermerk vom 22. September 1831, wenn er dort geschrieben hat, bei dem von ihm vorgelegten Entwurf einer sich möglichst streng innerhalb dieses Begriffes haltenden landständischen Verfassung seien überall die Bestimmungen der Wiener Schlußakte beachtet. Dies sollte nichts anderes besagen, als daß das dort in Art. 57 manifestierte monarchische Prinzip¹²³⁾ und die dem Landesherrn nach der Schlußakte noch sonst zustehenden Rechte durch den vorgelegten Verfassungsentwurf nicht angetastet werden sollten. Damit distanzierte sich Berg vor allem von den sog. Constitutionellen seiner Zeit. Diese sahen ihr Verfassungsideal und -modell in der Charte Ludwigs XVIII. vom Jahre 1814 und in der französischen Charte constitutionelle von 1830; ihre staatstheoretische Basis war in Verfolg der Ideen der französischen Revolution der Begriff der Volkssouveränität, nach dem alle Staatsgewalt im Prinzip vom Volke ausging und dem Fürsten allenfalls zur Ausübung übertragen war, diesem also nicht wie beim monarchischen Prinzip originär und allein zustand. Konsequenz dieser konstitutionellen Lehre war das Gewaltenteilungsprinzip mit einer maßgeblichen Mitwirkung der Volksvertretungen bei der Gesetzgebung und bei der Finanzgebarung der Exekutive, die verfassungsmäßige Feststellung von Grundrechten und eine Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Landtagswahlen.

Nun dürfen wir freilich nicht annehmen, Berg habe zu den reaktionären Kräften seiner Zeit, zu der Widerstands- oder Stillstandspartei, wie man sie im Gegensatz zu der sog. Bewegungspartei genannt hat¹²⁴⁾, gehört. Er ist, wie er zeitlebens bewiesen hat, durchaus ein Mann des Fortschritts, ein „Liberaler“ gewesen, was nach Bergs eigenen Worten „jeder gescheute und ehrliche Mann“ sein mußte¹²⁵⁾. Berg ist dabei jedoch ein Mann von „abwägender Denkungsart“¹²⁶⁾ gewesen; er stand den politischen Bewegungen

¹²²⁾ Vgl. oben S. 67.

¹²³⁾ Siehe oben S. 68 und Anm. 55.

¹²⁴⁾ Über die Bewegungs-Partei und die Widerstands- oder Stillstandspartei siehe Rotteck/Welcker, Staatslexikon, 2. Bd. (1835), S. 558—565.

¹²⁵⁾ Protokolle der Literarischen Gesellschaft in Oldenburg, Bd. 5, Sitzung vom 16. 4. 1822.

¹²⁶⁾ So Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, Neuwied-Berlin 1966, S. 260 f.

und Neuerungen seiner Zeit auch kritisch gegenüber. Vor allem sind das revolutionäre Treiben der „Radikalen“ und „Demokraten“, der „Linken“ der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und Gedanken an einen gewaltsamen Umsturz nicht seine Sache gewesen. Als „Stürme um uns her“, hat Berg die damaligen vielfältigen revolutionären Bestrebungen in Europa in einem Brief an Smidt bezeichnet, um dann fortzufahren: „Es tut wahrlich not, daß wir den Kopf oben behalten. Dann können wir wenigstens in unserm beschränkten Wirkungskreis mit der nötigen Besonnenheit handeln und das juste milieu halten, nach welchem man anderwärts vergeblich strebt“¹²⁷). Und so hat Berg — ebenso wie sein Herr, der Großherzog — auch bei seinen Arbeiten für das geplante oldenburgische Verfassungswerk „Vorsicht und Mäßigung“ walten lassen. Hinzukam, daß die Bestimmungen der Wiener Schlußakte, die allzu fortschrittlichen Maßnahmen eine Grenze setzten, Bundesrecht, mithin für Oldenburg verbindlich waren. Es war also gar nicht möglich, daß man sich hier verfassungsrechtliche Kapricen leistete und über ein vorgeschriebenes Maß hinausgehende freiheitliche Regelungen vorsah.

Berücksichtigt man alles dies, so ließ sich der Ende Oktober 1832 von dem Großherzog seinen Räten zur Diskussion vorgelegte Verfassungsentwurf bei den damaligen Zeitumständen ernstlich nicht beanstanden; er ist keineswegs ein „absolutistisches Machwerk“ gewesen, wie ihn *Starklof* charakterisiert hat. Nach dem Entwurf blieb zwar, wie Art. 57 der Wiener Schlußakte es verlangte, „die gesamte Staats-Gewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt“; der Großherzog wurde aber, was Art. 75 zuließ, in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. Vor allem sollte ihm künftig nicht mehr das alleinige Gesetzgebungsrecht zustehen, wenn es sich um neue Steuergesetze oder sonstige neue persönliche oder dingliche Leistungen der Staatsbürger zum Besten des Staates handelte; in allen diesen Fällen sollte jetzt die Zustimmung der Stände erforderlich sein. Ferner sollten die Stände das Recht erhalten, die Voranschläge der den Landeskassen obliegenden Staatsausgaben zu prüfen und sich darüber mit der Staatsregierung zu „vereinigen“. Das waren Mitwirkungsrechte, die auch schon früher in Ländern mit einer landständischen Verfassung den Ständen zugestanden hatten und einen „Absolutismus“ des Landesherrn ausschlossen. „Absolutistisch“ war weiterhin nicht die Regelung, daß der Großherzog, was *Starklof* besonders gerügt hat, das Recht haben sollte, den Landtag aufzulösen. Diese Befugnis ergab sich für den Großherzog aus dem monarchischen Prinzip; selbst noch in dem oldenburgischen Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 ist als selbstverständlich vorgesehen

¹²⁷) Brief vom 11. 3. 1831 (St. A. Bremen, aaO.). Näheres über den europäischen sowie den nationaldemokratischen Radikalismus in Deutschland nach 1830 siehe bei *Huber*, aaO., S. 125 ff.

worden, daß der Großherzog den Landtag vertagen, schließen und auflösen konnte¹²⁸⁾. Und ebensowenig waren, aufs Ganze gesehen, die Vorschriften über das aktive und das passive Wahlrecht für die Ständeversammlung zu mißbilligen. Sie sahen zwar noch kein allgemeines und gleiches Wahlrecht vor, wie es den Wünschen der damaligen „Demokraten“ entsprach. Nach den bei den Akten befindlichen Entwürfen für eine Wahlordnung sollten die Abgeordneten zum Landtage durch Wahlmänner bestimmt werden, die ihrerseits von sog. Vorwählern und diese wiederum von den Bürgerversammlungen in den Städten und den Kirchspielversammlungen auf dem Lande zu wählen waren. Außerdem waren Grundbesitz oder ein sonstiges steuerpflichtiges Vermögen die Voraussetzung für die Wahlberechtigung und die Wahlfähigkeit. Das war sicherlich ein etwas kompliziertes und weite Bevölkerungskreise ausschließendes Wahlverfahren. Es entsprach aber durchaus den Vorstellungen des damaligen Liberalismus, der die Masse der Unselbständigen und Besitzlosen noch als unfähig angesehen hat, in politischen Dingen ein Wort mitzureden und ein eigenes Urteil zu fällen. Nur der demokratische Radikalismus bestand auf einer Egalität des Wahlsystems. Auch die sog. konstitutionellen Verfassungen in Süddeutschland, die bald nach der Gründung des Deutschen Bundes in Kraft gesetzt worden waren, hatten mit Zustimmung der Mehrheit der bürgerlichen Bewegung das Wahlrecht grundsätzlich auf die besitzenden und gebildeten Schichten beschränkt¹²⁹⁾. Bedenkt man weiterhin, daß die Oldenburger in jenen Jahrzehnten für politische Fragen und Angelegenheiten des allgemeinen Wohls — selbst nach dem Urteil *Starklofs* — überhaupt noch wenig aufgeschlossen gewesen sind, so läßt sich nicht allzu viel dagegen sagen, wenn der Großherzog und seine Berater hier mit einer Ausweitung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zurückhaltend und maßvoll gewesen sind. Wie hoch der Bildungsstand der künftigen oldenburgischen Abgeordneten eingeschätzt worden ist, mag man übrigens daraus ersehen, daß in dem Verfassungsentwurf ausdrücklich vorgesehen war, daß unter den 30 Abgeordneten der Landschaft des Herzogtums Oldenburg sich 4 Abgeordnete befinden sollten, die außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit „eine höhere Ausbildung“ nachweisen konnten und von dem Landtag aus 12 vom Landesherrn namhaft gemachten Persönlichkeiten zu wählen waren; in Birkenfeld und in Lübeck sollten es bei insgesamt 10 bzw. 9 Abgeordneten je 2 „Gebildete“ sein. Paul Friedrich August hat die Sorge gehabt, seine Oldenburger würden nicht schon von sich aus eine genügende Anzahl „hinreichend geeigneter Capazitäten“ in die landständische Versammlung wählen¹³⁰⁾.

¹²⁸⁾ Old. Ges. Slg., Bd. 12, S. 55 ff., Art. 169.

¹²⁹⁾ Huber, aaO., Bd. I, S. 344 ff.

¹³⁰⁾ Fischer, Patrimonial-Staat, S. 92.



Abgesehen von diesen uns heute freilich fremd erscheinenden, jedoch den damals gegebenen Zeitumständen angemessenen Regelungen hat der Verfassungsentwurf von 1832 aber auch manche fortschrittlichen, sog. konstitutionellen bzw. repräsentativen Verfassungsideen nahekommende Züge aufgewiesen. Er enthielt zwar keinen Katalog von Grundrechten, ein typisches, nach französischem Vorbild übernommenes Merkmal für eine konstitutionelle Verfassung; andererseits finden wir jedoch in dem oldenburgischen Entwurf ein Verbot des imperativen Mandats, die Bestimmung, daß jeder Deputierte alle Staatsbürger und nicht nur die Klasse seiner Wähler vertreten sollte, das Institut der Ministerverantwortlichkeit und die Möglichkeit einer gewissen Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen in der Form, daß die Landtage ihre Protokolle durch den Druck bekannt machen konnten. Es waren dies alles Regelungen, die durchaus der Auffassung von einer moderneren Volksrepräsentation entsprachen, zwar aus sog. konstitutionellen Verfassungen übernommen waren, jetzt aber von der öffentlichen Meinung auch als der selbstverständliche Inhalt einer landständischen Verfassung neuer Prägung angesehen wurden.

Trennung des Staats- vom Domonialvermögen, Frage einer Zivilliste

Das Problem einer Trennung des Staatsvermögens vom sog. Domonialvermögen, d. h. vom Domänenbesitz und dessen Einkünften, und die Frage einer etwaigen Bestimmung einer Zivilliste für den Unterhalt des Großherzogs und seiner Familie sind in den Beiträgen zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1849 bisher nicht näher erörtert worden. Dabei hat gerade dieser Komplex im Rahmen der Erörterungen um ein oldenburgisches Verfassungswerk schon bald¹³¹⁾ eine besonders wichtige, in der Schlußphase der Auseinandersetzungen während der Jahre 1848/49 sogar eine nahezu entscheidende¹³²⁾ Rolle gespielt. Es ging hier um höchst bedeutsame finanzielle Interessen, vor allem des großherzoglichen Hauses, und *Rüthning*¹³³⁾ hat wohl nicht zu Unrecht vermutet, das

¹³¹⁾ Die Vermutung Rüthnings (aaO., S. 522), der Großherzog habe im Jahre 1831 Hannibal Fischer wohl deshalb nach Oldenburg berufen, weil dieser ein Vorkämpfer möglicher Erhaltung des Domonialbesitzes für das großherzogliche Haus gewesen sei, ist allerdings irrig. Die Aktenvorgänge der Jahre 1831/32 enthalten keinerlei Hinweise dafür, daß Fischer schon damals mit der Problematik des landesherrlichen Domonialbesitzes befaßt worden wäre; erst in den Monaten November/Dezember 1847 finden sich in den Akten Äußerungen Fischers zu dieser Frage (St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 171—176, 179—184; vgl. auch Fischer, Patrimonial-Staat, S. 36 ff., 90, 93 ff.; Martyrium, S. 36 ff.).

¹³²⁾ Siehe nachstehend S. 123 ff.

¹³³⁾ AaO., S. 559.

Zögern Paul Friedrich Augusts in der Verfassungsfrage sei vielleicht auch mit diesen Problemen in Zusammenhang zu bringen. Denn eine Trennung des Staats- vom Domanialvermögen und die Festsetzung einer Zivilliste mußten sich immer irgendwie zu des Großherzogs persönlichem Nachteil auswirken. Im einzelnen handelte es sich bei allen diesen Dingen um folgendes:

Mit der beabsichtigten Einführung einer landständischen Verfassung stellte sich ganz von selbst die Frage, wie man es künftig mit den staatlichen Finanzen und ihrer Verwaltung halten wollte. Vor allem hier sollten und mußten die Stände jetzt ein entscheidendes Wort mitreden, nicht zuletzt durch die Bewilligung der notwendigen Steuern für den Staatsaufwand. Andererseits war man sich aber auch darüber einig, daß den Ständen kein Mitwirkungsrecht bei Einnahmen und Ausgaben zugestanden werden konnte, die sich auf fürstliches Eigentum, d. h. insbesondere auf das Domanialvermögen bezogen. Bislang hatte man sich über eine solche Unterscheidung keine Gedanken zu machen brauchen. Nach den bisherigen verfassungsrechtlichen Verhältnissen waren in Oldenburg — wie gewöhnlich in allen deutschen Ländern, wo es keine landständische Verfassung gab, — alle Staats- und Domanialeinkünfte in eine, von der landesfürstlichen Kammer verwaltete Kasse geflossen. Aus dieser Kasse wurden dann auch alle auf ihr dem Herkommen nach liegenden Bedürfnisse bestritten. Dabei diente das als Eigentum des Regenten betrachtete Domanialvermögen von Anfang an jedoch nicht nur der Befriedigung der Bedürfnisse des landesherrlichen Hauses und der Hofhaltung; es wurde auch — neben den steuerlichen und sonstigen staatlichen Einkünften — für eigentliche Staatsaufgaben in Anspruch genommen und verwandt. Eine begriffliche Unterscheidung und Trennung von staatlichen Einkünften und Ausgaben und solchen des Domanialgutes erübrigte sich, solange nur dem Landesherrn die Kontrolle über beide Arten von Vermögen zustand und es deshalb auch nur eine Kasse für beide zu geben brauchte.

Die Vermischung von staatlichem und fürstlichem Einkommen und die Begleichung staatlicher und fürstlicher Ausgaben aus ein und derselben Kasse ließen sich nicht mehr aufrechterhalten, wenn künftig bei der Verwaltung des Staatsvermögens den Ständen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden sollte. Hier mußte jetzt klar unterschieden werden, vor allem durch die Schaffung getrennter Kassen und die Einrichtung besonderer Landeskassen für alle Staatseinnahmen und -ausgaben. Demgemäß haben dann auch die verschiedenen Verfassungsentwürfe der Jahre 1831/32 entsprechende Bestimmungen vorgesehen, durch die besondere Landeskassen errichtet und diesen gleichzeitig bestimmte Einnahmen überwiesen werden



sollten¹³⁴). Differenzen ergaben sich hierbei nur hinsichtlich der Frage, ob die Trennung des Staatsvermögens von dem Domonialvermögen noch vor der Verkündung der Verfassung bzw. wenigstens mit deren Inkrafttreten¹³⁵), also durch eine autoritäre Entscheidung des Großherzogs, erfolgen oder erst von dem neu geschaffenen Landtag vorgenommen werden sollte¹³⁶). Das war natürlich ein gewichtiger Unterschied, und man kann es verstehen, wenn Paul Friedrich August zunächst die Absicht gehabt hat, den ersten Weg zu wählen, bei dem etwas delikaten Geschäft also freie Hand zu haben und sich hierbei nicht mit dem künftigen Parlament auseinanderzusetzen zu müssen¹³⁷).

Doch mit der Beantwortung dieser lediglich verfahrenstechnischen Frage bei einer Trennung des Staatsvermögens vom Domonialvermögen war es allein nicht getan. Hinzukommen mußte jetzt eine Entscheidung darüber, welche Einnahmen und Ausgaben nun der Materie nach im einzelnen der einen oder der anderen Vermögensmasse zuzurechnen waren. Insoweit bestanden besonders große Schwierigkeiten, da man sich in dieser Hinsicht in der Rechts- und Staatswirtschaftslehre keineswegs einig war. Man stritt sich nicht nur darüber, ob die Domänen und die Domonialgefälle wirklich in ihrer Gesamtheit als Eigentum des jeweiligen Landesherrn anzusehen waren oder ob sie nicht wenigstens zu einem Teil ihrer historischen Herkunft nach als Staatsgut betrachtet werden konnten und mußten; ja, es wurde sogar behauptet, die Substanz der Domänen sei „in der Regel“ Staatseigentum, was zur Folge haben mußte, daß in Zweifelsfällen, bei denen sich nicht sicher nachweisen ließ, ob bestimmte, als Domanialeinnahmen bezeichnete Einkünfte landesherrlicher oder staatlicher Herkunft waren, das letztere anzunehmen war¹³⁸). So gab es hier mancherlei Streitigkeiten, die sich selten nach allgemeinen Grundsätzen lösen ließen, sondern allzu häufig, wenn man eine richtige Entscheidung treffen wollte, lang-

¹³⁴) Vgl. Entwurf I § 56, Entwurf II § 12, Entwurf III Abschn. II § 1 Nr. 3, Entwurf IV § 5 Nr. 2, Hauptartikel Art. V Nr. 6 (*Kohnen*, aaO., S. 212), Entwurf V § 5 Nr. 2.

¹³⁵) Vgl. hierzu einen Vermerk Bergs St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 393.

¹³⁶) Hierfür sprach sich vor allem Fischer (Entwurf I § 56) aus.

¹³⁷) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß in dem Berg'schen Konzept der „Anmerkungen“ zu den Hauptartikeln der Halbsatz, die Trennung zwischen dem Staatseinkommen und dem Kammereinkommen werde vor der Publikation der Verfassung erfolgen, von dem Großherzog persönlich eingefügt worden ist (St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 33).

¹³⁸) Vgl. zu dieser Streitfrage u. a. Rotteck/Welcker, Staatslexikon, Bd. 4 (1837), S. 467 ff.; (Anonym:) Die Domänen und die Zivilliste im Großherzogtum Oldenburg, Oldenburg 1848, S. 7 ff.

wierige Untersuchungen darüber nötig machten, wie eine öffentliche Abgabe jeweils in einem Lande geschichtlich entstanden war und welchen Sinn ihre verschiedenen Bezeichnungen zu verschiedenen Zeiten gehabt hatten.

Berg hat zu allen diesen Problemen erstmals in einem Promemoria für den Großherzog vom 1. Dezember 1831 ausführlich Stellung genommen¹³⁹⁾. Nach ihm waren die Domänen und die Domanialeinkünfte nach wie vor grundsätzlich Eigentum des Landesherrn und seiner Familie, wenn sie auch teilweise mit zur Bestreitung von Staatsausgaben verwandt wurden und im Laufe der Zeiten meistens zum Vorteil des Landes durch Familienverträge, Primogeniturordnungen und ähnliche Regelungen als eine Art von treuhänderischem Vermögen dem jedesmaligen regierenden Herrn zugesprochen und gegen Veräußerungen gesichert worden waren. Auf diese Weise hatten sie nach Bergs Meinung zwar nunmehr einen „öffentlichen“ Charakter angenommen, waren aber trotzdem „Patrimonialgüter“ des landesherrlichen Hauses geblieben, in erster Linie dazu bestimmt, den Unterhalt dieses Hauses zu gewährleisten und die Kosten der Hofhaltung zu bestreiten.

Einen breiten Raum nahm dann in den Ausführungen Bergs die rechtliche Absonderung der Domanialeinkünfte von den Staatseinnahmen im einzelnen ein. Zu den Domänengefällen rechnete Berg vor allem die sog. Ordinargefülle, Zehentgelder sowie Pachtgelder, — alles grund- und gutsherrliche Gefälle. Bei den hoheitlichen Gefällen, den eigentlichen Staatseinkünften, die kraft der Landeshoheit bzw. Souveränität erhoben wurden, waren die Steuern die Hauptquelle, vermehrt z. B. um Straßen- und Wasserzölle, Gerichtssporteln, Geldstrafen und Konfiskationen, Einkünfte des Post- und Münzregals sowie noch vielerlei andere Abgaben. In zahlreichen Fällen blieben allerdings Zweifel. Auch Berg mußte einräumen, daß nicht das gesamte Domänengut ohne weiteres als Eigentum des großherzoglichen Hauses angesehen werden konnte. So waren nach ihm als Staatseigentum z. B. die Domänen in Anspruch zu nehmen, die früher geistliche Güter gewesen und durch Säkularisation in staatlichen Besitz gelangt waren. Ebenso blieb es bei den Groden streitig, ob sie als Patrimonial- und sog. Tafelgut betrachtet werden konnten. Und endlich gab es nach Berg noch manche Einkünfte, die „gemischter Natur“ waren. Alles in allem, eine exakte Trennung des Domanialvermögens vom eigentlichen Staatseigentum bereitete auch für Berg mancherlei Schwierigkeiten.

Noch komplizierter aber wurden die Dinge, wenn man nach einer Scheidung der Einkünfte weiterhin an die als notwendige Folge damit verbundene Trennung der Ausgaben dachte. Hier war vor allem zu berück-

¹³⁹⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 92 - 34, Bl. 368—375.



sichtigen, daß bisher — und zwar nach dem Gutdünken des Landesherrn und ohne daß man sich genauere Gedanken darüber gemacht hatte, woher die Gelder kamen und wofür sie ausgegeben wurden, — Domäneninkünfte auch für staatliche Zwecke verwandt worden waren. Dieses Herkommen beizubehalten, hielt Berg für bedenklich, vor allem dann, wenn künftig — wie es vermutlich die Stände beanspruchen würden — alle Domäneninkünfte, die nicht für Aufwendungen des landesherrlichen Hauses gebraucht wurden und insoweit übrig blieben, zur Befriedigung staatlicher Aufgaben eingesetzt wurden. Dies führte nach Bergs Meinung gleichsam von selbst auf die Feststellung einer Zivilliste, d. h. eines festen und gleichbleibenden Betrages, der regelmäßig aus dem Domäneninkommen für den persönlichen Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie zu verwenden war. Mit einer Zivilliste konnte sich Berg jedoch in keiner Weise befreunden; ihr standen „die wichtigsten staatsrechtlichen und politischen Gründe entgegen“¹⁴⁰⁾.

Und schließlich ließen sich auch die finanziellen Auswirkungen der nach Bergs Grundsätzen zu bewirkenden Trennung des Domänialvermögens vom eigentlichen Staatsvermögen bloß überschläglich und ohne „strenge Genauigkeit“ übersehen. Nach zwei von Berg angefertigten Aufstellungen betragen die Einnahmen der neu einzurichtenden Landeskassen jährlich 373 842 Reichstaler und 54 Grote, die regelmäßigen Ausgaben 337 324 Reichstaler und 16 Grote, so daß ein Überschuß von 36 518 Reichstalern und 38 Grote blieb; bei der Domänenkasse standen 244 528 Reichstalern und 38 Grote Einnahmen 239 672 Reichstaler und 50 Grote Ausgaben gegenüber, so daß sich hier nur ein Überschuß von 4 855 Reichstalern und 60 Grote ergab.

Diesem grundlegenden Bericht Bergs vom 1. Dezember 1831 folgten als Ergänzung am 13. und 15. Dezember d. Js. noch zwei Nachträge, die sich mit der Absonderung der Staats- und Domäneninkünfte in den Fürstentümern

¹⁴⁰⁾ Welcher Art diese Gründe gewesen sind, hat Berg nicht näher dargelegt. Sie haben einmal wohl in der allgemeinen Besorgnis bestanden, daß durch eine Zivilliste nicht nur das Vermögen des Landesherrn von dem des Staates, sondern auch das Interesse des Regenten von demjenigen des Staates getrennt und das erstere zu sehr isoliert werden konnte. Zum andern konnte durch die regelmäßige Entgegennahme einer bestimmten Summe aus öffentlichen Mitteln durch den Landesherrn der Eindruck entstehen, daß dieser nicht der Regent, sondern ein Gehaltsempfänger des Staates sei, was wiederum das monarchische Prinzip beeinträchtigt haben würde. Vgl. im übrigen zur Problematik einer Zivilliste: Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Einführung einer Civil-Liste, in teutschen Bundes-Staaten. Mit einer Nachschrift des Herausgebers. In: Staatsarchiv des teutschen Bundes, hrsg. von Johann Ludwig Klüber, Bd. 1, 4. Heft, Erlangen 1816, S. 483 ff. (487).

Lübeck¹⁴¹⁾ und Birkenfeld¹⁴²⁾ befaßten. Für Lübeck konnte Berg keine genaueren Berechnungen vornehmen, weil die vorhandenen Belege dafür nicht genügten. In Birkenfeld konnte nach Bergs Meinung von einem Domanialvermögen überhaupt nicht die Rede sein, da das Fürstentum erst im Jahre 1817 unter oldenburgische Herrschaft gekommen war; an ein Haus- und Stammgut des Landesherrn ließ sich hier also nicht denken.

Bergs drei Voten vom Dezember 1831 über die Absonderung der hoheitlichen von den Domanialeinkünften sind der erste Versuch dieser Art gewesen. Der Großherzog sollte sich auf Grund dieser gutachtlichen Äußerungen erst einmal grundsätzlich darüber schlüssig werden, ob er die Idee als solche für zweckmäßig und ausführbar hielt. Vor allem konnte der Großherzog sich daran stoßen, daß der Überschuß der Domänenkasse im Herzogtum nach Bergs Berechnung verhältnismäßig gering war. Trotzdem glaubte Berg aber nicht, daß das Resultat so ungünstig wäre, um von der Sache ganz Abstand zu nehmen; gewisse Modifikationen hielt er immerhin noch für möglich¹⁴³⁾.

Paul Friedrich August hat sich mit der Prüfung der Angelegenheit einige Zeit genommen, bis er schließlich Berg beauftragte, die Akten noch dem Vorsitzenden der Kammer, Regierungsrat Johann Wilhelm Detlev Georg, und dem Kammerrat Gerhard Friedrich August Jansen¹⁴⁴⁾ zur Äußerung zuzuleiten. Georg kam in einem Votum vom 17. September 1832¹⁴⁵⁾ zu dem Ergebnis, daß bei einer Kassentrennung auf Grund des bisherigen Herkommens doch wohl noch mehr Einkünfte des Domanialvermögens für staatliche Zwecke in Anspruch genommen werden könnten und müßten, als es Berg vorgesehen hatte. Sonst aber war er der Ansicht, daß eine genaue Trennung der verschiedenartigen Gefälle Untersuchungen bei den einzelnen Grundstücken des bisherigen Domanialvermögens nötig machen würden, die „kaum ausführbar“ sein und zu „unabsehbaren Weitläufigkeiten“ führen würden. Jansen schloß sich mit einem Vermerk vom 21. September 1832¹⁴⁶⁾ dem Georg'schen Gutachten uneingeschränkt an. Auch er meinte, daß sich bei näheren Untersuchungen immer nur ein unvollständiges Bild von der Ent-

¹⁴¹⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 377/378.

¹⁴²⁾ AaO., Bl. 393.

¹⁴³⁾ AaO., Bl. 367.

¹⁴⁴⁾ Gerhard Friedrich August Jansen war ein Schwiegersohn Bergs; er hatte am 19. 12. 1827 dessen Tochter Emilie geheiratet. Deren Sohn war der spätere oldenburgische Minister Günther Jansen (vgl. oben Anm. 2).

¹⁴⁵⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 355—358.

¹⁴⁶⁾ AaO., Bl. 353 f.

stehung und der Natur der verschiedenartigen Abgaben werde gewinnen lassen.

Als Berg die Vorgänge mit den beiden Äußerungen von Georg und Jansen am 27. September 1832¹⁴⁷⁾ wieder dem Großherzog vorlegte, war er nach wie vor der Ansicht, daß die vielfachen Schwierigkeiten, die mit einer Kassentrennung verbunden waren, und alle sonstigen Bedenken, die hiergegen erhoben wurden, doch wohl nicht so bedeutend und groß seien, um deshalb den Plan ganz aufzugeben. Jedenfalls war die Angelegenheit nach Bergs Auffassung jetzt so weit vorbereitet, um sie in einen ordentlichen Geschäftsgang bringen und entweder die Kammer oder eine besondere Kommission beauftragen zu können, sich um das Weitere zu kümmern.

Dabei ist es dann vorläufig verblieben. Der Großherzog hat damals weder die Kammer noch eine Kommission zu weiteren Untersuchungen veranlaßt. Ihm ist wohl die ganze Sache wegen ihrer für das großherzogliche Haus wenig günstigen finanziellen Folgen unsympathisch gewesen. Zum mindesten brauchten hier so lange keine weiteren Entschlüsse gefaßt zu werden, als nicht auch über den Erlaß der Verfassung eine endgültige Entscheidung getroffen war. So ist dann die Frage nach der rechtlichen Natur der Domänen, ob und wieweit sie Staatsgut oder landesherrliches Eigentum waren, auch erst wieder akut geworden, als Paul Friedrich August im Jahre 1847 von neuem ernsthaft daran gedacht hat, dem Großherzogtum endlich eine Verfassung zu geben¹⁴⁸⁾.

Die russische und die dänische Intervention

Es gilt in der oldenburgischen Geschichtsschreibung und auch sonst als ausgemacht, das Verfassungsvorhaben der Jahre 1831/32 sei schließlich daran gescheitert, daß Großherzog Paul Friedrich August versucht habe, die von ihm für erforderlich gehaltene Zustimmung der russischen und dänischen Agnaten zu dem geplanten Verfassungswerk einzuholen, Petersburg und Kopenhagen aber diese Einwilligung nicht gegeben hätten¹⁴⁹⁾. Dabei wird noch besonders bedauert, daß der Großherzog diesen Einsprüchen seiner russischen und dänischen Verwandten gegenüber „machtlos“ gewesen sei und der Deutsche Bund nichts unternommen habe, ihn hiervoor zu schützen. Bei einer genaueren Prüfung läßt sich diese These jedoch nicht halten.

¹⁴⁷⁾ AaO., Bl. 352.

¹⁴⁸⁾ Vgl. nachstehend S. 123 ff.

¹⁴⁹⁾ Jansen, aaO., S. 12; Pleitner, aaO., S. 369 f.; Rütthing, aaO., S. 524 f.; Kohnen, aaO., S. 216; Rieniets, aaO., S. 91 f.; Hartong, aaO., S. 57; vgl. auch Treitschke, aaO., 4. Teil (1889), S. 176.

Es ist richtig, daß bereits Herzog Peter Friedrich Ludwig bei der Zurückweisung der Bitte der adeligen Gutsbesitzer des Münsterlandes¹⁵⁰⁾ in dem Bescheid vom 19. Juni 1816 betont hat, er müsse sich bei der Einführung einer landständischen Verfassung „mit den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses verständigen“¹⁵¹⁾. Ebenso soll Paul Friedrich August, wie *Starklof* berichtet hat, während der Sitzungen mit seinen Räten Ende Oktober 1832¹⁵²⁾ „unverhohlen“ zu erkennen gegeben haben, die Verfassung bedürfe der „Genehmigung seiner Vettern, des Kaisers von Rußland und des Königs von Dänemark“; diese „hätten als nächste Agnaten und mögliche Erben ein Wort mitzusprechen“¹⁵³⁾. Doch war diese Zustimmung der beiden Chefs des Hauses Holstein wirklich notwendig? Unter staatsrechtlichen Aspekten gesehen, sicherlich nicht; das hat schon Berg eindeutig klargestellt. In dem von dem Staatsminister von Brandenstein entworfenen Konzept des Schreibens vom 27. August 1832, mit dem die „Hauptartikel“ dem Hof in Kopenhagen zur Äußerung zugeleitet worden sind, hatte es ursprünglich geheißen, es könne dem Großherzog „nicht anders als sehr wichtig und erwünscht sein, im innigsten Einverständnis mit Sr. Majestät dem König von Dänemark in einer Angelegenheit vorzuschreiten, welche die Interessen des Herzoglich Holsteinschen Hauses und die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse der beiderseitigen Länder so nahe berühre“. Hiergegen wandte sich Berg mit dem Bemerkten, eine solche Formulierung dürfte nicht ganz der Intention des Großherzogs entsprechen. Einerseits würde damit ein zu großes Gewicht auf die Ansicht des Königs gelegt, andererseits eine Art Verpflichtung übernommen, sich nach dieser zu richten. Auch möchte es nicht nötig sein, die Qualität des Königs als Chef des Holsteinschen Hauses bei dieser Gelegenheit hervorzuheben. Er sei es als Haupt der älteren Linie, „aber doch nicht staatsrechtlich, noch weniger traktatmäßig“, wie der Kaiser von Rußland Chef des Holsteingottorpischen Hauses sei. Berg schlug deshalb vor, stattdessen lediglich zu schreiben, es könne dem Großherzog „nicht anders als sehr erwünscht sein, über einen so wichtigen Gegenstand die erlauchtsten Ansichten Sr. Majestät des Königs zu vernehmen“. In dieser Form ist dann auch das Schreiben vom 27. August 1832 nach Kopenhagen abgegangen, nachdem der Großherzog persönlich das Konzept Brandensteins nach dem Vor-

¹⁵⁰⁾ Vgl. oben S. 60 f.

¹⁵¹⁾ Schönwärt, S. 31.

¹⁵²⁾ Vgl. oben S. 83.

¹⁵³⁾ Starklof, aaO., S. 78. Auf Starklofs Angabe wird auch Rüttnings Bemerkung beruhen, der Großherzog habe es für notwendig gehalten, die Zustimmung der beiden Chefs des Holsteinschen Hauses einzuholen (aaO., S. 523); eine andere Quelle für diese Behauptung Rüttnings läßt sich nicht finden.

schlage Bergs abgeändert hatte¹⁵⁴). Entsprechend lautete das gleichzeitige Schreiben an den Hof in Petersburg¹⁵⁵). Vorher hatte der Großherzog noch in dem Vermerk vom 20. August 1832¹⁵⁶) betont, daß allein er „am Ende beschließen werde, was er für das Geeignetste und Zweckmäßige halte“.

Hiernach läßt sich die Behauptung, der Großherzog habe den Erlaß einer landständischen Verfassung für Oldenburg von der Zustimmung der russischen und dänischen Verwandten abhängig gemacht, nicht so ohne weiteres hinnehmen. Hinzu kommt, daß auch nicht Paul Friedrich August sich als erster wegen seiner Verfassungspläne mit Petersburg und Kopenhagen in Verbindung gesetzt hat. Vielmehr sind die beiden Höfe ihrerseits zuerst deswegen in Oldenburg vorstellig geworden. Schon vor mehr als einem Jahr, am 24. April 1831, war der russische Gesandte von Struve beim Großherzog in Oldenburg mit einer Verbalnote erschienen, in der es geheißen hatte, der Zar sei darüber unterrichtet, der Großherzog beabsichtige, in seinen Staaten eine repräsentative Verfassung einzuführen; dies halte man für bedenklich. Besser sei es, den künftigen Ständen — nach preußischem Vorbild — nur eine beratende Stimme beizulegen. Außerdem wurde vorgeschlagen, Oldenburg möchte sich wegen seiner Verfassungspläne auch mit der dänischen Regierung in Verbindung setzen, die sich ebenfalls mit dem Gedanken trage, für Schleswig-Holstein eine landständische Verfassung zu schaffen¹⁵⁷). Kopenhagen war dann noch selbst mit einem Schreiben vom 24. Juni 1831 vorstellig geworden¹⁵⁸). Die oldenburgische Reaktion auf diese beiden Interventionen ergibt sich aus einer von Berg konzipierten Verbalnote an Struve vom 24. April 1831¹⁵⁹); sie wiederholt, was der Großherzog bei dem Gespräch mit Struve diesem geantwortet hatte, und zeigt gleichfalls, daß Paul Friedrich August keineswegs die Absicht gehabt hat, in der Verfassungsangelegenheit ohne weiteres russischen oder dänischen Vorschlägen und Wünschen zu folgen. In der Note vom 24. April 1831 wird zwar eingangs versichert, der Großherzog habe „mit dem lebhaftesten Vergnügen“ das Interesse begrüßt, das der Kaiser an den oldenburgischen Plänen zur Einführung einer landständischen

¹⁵⁴) Vgl. zu Vorstehendem St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 39 f.

¹⁵⁵) AaO., Bl. 94.

¹⁵⁶) Vgl. Anm. 113.

¹⁵⁷) St. A. Old., aaO., Bl. 80; vgl. auch Treitschke, aaO., S. 172.

¹⁵⁸) Dies ergibt sich aus dem Schreiben nach Kopenhagen, wo auf ein dänisches Schreiben vom 24. 6. 1831 verwiesen wird (aaO., Bl. 39). Das Schreiben selbst vom 24. 6. 1831 befindet sich jedoch nicht bei den Akten; ebenso fehlt die oldenburgische Antwort hierauf.

¹⁵⁹) St. A. Old., aaO., Bl. 90.

Verfassung nähme. Man habe ebenfalls nicht die Absicht, den Ständen eine von den Beschlüssen der Wiener Schlußakte von 1820 abweichende Stellung einzuräumen und in irgendeiner Weise das monarchische Prinzip preiszugeben; es wurde auch bestätigt, daß den Ständen „im wesentlichen“ keine andere als eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung zugestanden werden sollte. Dann aber wurde die Einschränkung gemacht, daß „vielleicht nachbarliche Beispiele und innere Verhältnisse in einigen Beziehungen gewisse Formen ratsam machen könnten, welche von diesem Grundsatz abzuweichen scheinen möchten“. Außerdem könnte das Beispiel Preußens in Oldenburg nur befolgt werden, „soweit es die sehr verschiedenen Verhältnisse beider Staaten gestatten“ würden. Mit dem dänischen Hofe wollte man in dieser „das Haus wie das Landesinteresse gleichmäßig berührenden“ Angelegenheit natürlich gern „communizieren“. — Man sieht aus der ganzen Art des Schreibens und den mehrfachen Vorbehalten: Der Großherzog wollte sich bei seinen Verfassungsplänen in jeder Beziehung und nach allen Seiten hin seine Entscheidungsfreiheit vorbehalten. Der russische Vizekanzler Graf Nesselrode hat anderthalb Jahre später, in einer Depesche vom 12. Oktober 1832, die Dinge deshalb durchaus richtig gekennzeichnet, wenn er damals gemeint hat, die russische Verbalnote vom April 1831 habe bei dem oldenburgischen Adressaten (nur) „einigen“ Eingang gefunden¹⁶⁰).

Und was ist zu *Starklofs* Angabe zu sagen, der Großherzog habe während der Beratungen mit seinen Räten Ende Oktober 1832 selbst „unverhohlen“ zu erkennen gegeben, die geplante Verfassung bedürfe der russischen und der dänischen Zustimmung? Schon diese Formulierungen selbst, mit denen *Starklof* über diesen Punkt berichtet hat, lassen Zweifel aufkommen, ob der Großherzog sich wirklich so eindeutig und „unverhohlen“ über die angebliche Notwendigkeit der Genehmigung der oldenburgischen Verfassung durch die beiden Chefs des Holsteinschen Hauses geäußert hat, wie es nach den Worten *Starklofs* den Anschein haben kann und *Rüthning* aus diesen gefolgert hat¹⁶¹). Bei *Starklof* heißt es nicht, der Großherzog habe etwas Derartiges klar und deutlich gesagt; er soll es nur — wenn auch „unverhohlen“ — „zu erkennen gegeben haben“. Wenige Sätze später ist dann noch von „Hindeutungen auf die gekrönten Herren Vettern“ des Großherzogs die Rede. Alles dieses sind etwas vage Umschreibungen dafür, was der Großherzog tatsächlich in diesem Zusammenhang gesagt haben mag. Daß er in den Sitzungen Ende Oktober 1832 auch von den russischen und dänischen Bedenken gegen das geplante Verfassungswerk gesprochen hat, ist zwar wahrscheinlich; es läßt sich jedoch nach allem,

¹⁶⁰) AaO., Bl. 75 R.

¹⁶¹) Vgl. oben Anm. 153.



was wir sonst über die Dinge wissen, keineswegs als sicher annehmen, der Großherzog sei hierbei davon ausgegangen, daß ohne die Zustimmung der Höfe von Petersburg und Kopenhagen das Verfassungsvorhaben nicht vollendet werden könne. Wäre es so gewesen, dann hätte der Großherzog, was auch schon *Rüthning* aufgefallen ist¹⁶²⁾, sich damals mit seinen Räten darüber eigentlich nicht mehr zu unterhalten brauchen.

Endlich ist aber noch folgendes zu bedenken: Der eigentliche Grund der Auseinandersetzungen mit Petersburg und Kopenhagen ist der gewesen, daß Dänemark sich damals mit dem Plan beschäftigt hat, den unter seiner Herrschaft stehenden Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eine provinzialständische Verfassung nach preußischem Vorbild zu geben, den Ständen also auch nur ein beratendes Stimmrecht beizulegen. Durch ein königliches Dekret vom 28. Mai 1831¹⁶³⁾ wurde dies den Herzogtümern offiziell in Aussicht gestellt; ehe das dänische Verfassungswerk praktisch verwirklicht wurde, sollten hierzu vorher jedoch noch „erfahrene Männer“ aus den Herzogtümern gehört werden. Für Holstein, das noch Mitglied des Deutschen Bundes war und für das deshalb Art. 13 der Bundesakte galt, wurde die neue Verfassung dann durch eine königliche Verordnung vom 15. Mai 1834¹⁶⁴⁾ in Kraft gesetzt.

Dieses dänische Verfassungsvorhaben konnte selbstverständlich empfindlich gestört werden, wenn vor seiner Vollendung in dem Holstein benachbarten Fürstentum Lübeck durch die beabsichtigte Verfassung für das Großherzogtum Oldenburg Stände mit beschließender Stimme geschaffen wurden; nach Art. V Nr. 1 und Art. VII der „Hauptartikel“ sollten ja künftig jedenfalls Gesetze, die eine neue Besteuerung oder eine sonstige neue Belastung der Staatsbürger betrafen, der Einwilligung der Stände bedürfen¹⁶⁵⁾. Eine solche Regelung konnte von den „erfahrenen Männern“ der drei Herzogtümer als ein Präzedenzfall gewertet werden und diese in ihrem Verlangen bestärken, die Stände wenigstens in Holstein ebenso zu stellen. Dem entgegenzutreten, ist letzten Endes die Ursache dafür gewesen, in Oldenburg zu intervenieren. Dabei hat der Hof in Kopenhagen dem Vetter in Petersburg anscheinend zunächst den Vortritt gelassen, weil dessen Stimme gewichtiger und auch bekannt war, daß der Oldenburger Großherzog für seine russischen Verwandten mehr Sympathien hatte als für seine Vettern in Kopenhagen. Kopenhagen fand auch mit seinen Sorgen in Petersburg Gehör, und beide Höfe wurden in der Folge nacheinander in Oldenburg dahin vorstellig, die

¹⁶²⁾ AaO., S. 524.

¹⁶³⁾ Abgedruckt bei Pö l i t z, aaO., S. 729 f.

¹⁶⁴⁾ Pö l i t z, aaO., Bd. IV, 1. Abt., Leipzig 1847, S. 243 ff.

¹⁶⁵⁾ K o h n e n, aaO., S. 211 f., und oben S. 82, 86.

oldenburgischen Verfassungspläne möchten mit dem entsprechenden dänischen Vorhaben für Holstein sachlich und zeitlich abgestimmt werden. Als sich jedoch herausstellte, daß Paul Friedrich August in der Sache im wesentlichen an seinem Standpunkt festzuhalten beabsichtigte, blieb nichts anderes übrig, als wenigstens ein zeitliches Zusammengehen der oldenburgischen und dänischen Verfassungsvorhaben zu erreichen. So ist es dann zu verstehen, daß Kopenhagen in seinem letzten Schreiben nach Oldenburg vom 1. Dezember 1832¹⁶⁶⁾ es zwar nach wie vor für wünschens- und erstrebenswert gehalten hat, daß „eine Annäherung der abweichenden Ansichten in dieser wichtigen Angelegenheit, soweit sie möglich, befördert und erreicht werden“ könnte, zum Schluß sich aber auch — was bisher übersehen worden ist — damit zufrieden geben wollte, wenn die oldenburgische Verfassung, falls sie „in Hauptpunkten größere Einräumungen“ für die Stände als die dänischen Anordnungen umfassen sollte, auf jeden Fall nicht vor dem Erlaß der dänischen verfassungsrechtlichen Regelungen „emanirt“ wurde. Die dänischen Anordnungen würden, so schrieb man, wohl spätestens Mitte des Jahres 1833 erscheinen können; tatsächlich sind sie, wie bereits erwähnt ist, allerdings erst im Mai 1834 herausgebracht worden.

Praktisch hatten die dänischen — und im Grunde genommen auch die russischen — Einwendungen gegen das oldenburgische Verfassungsvorhaben sich damit im wesentlichen erledigt. Dem dänischen Begehren, das eigene Verfassungsvorhaben eventuell um einige Zeit zurückzustellen, konnte man in Oldenburg ohne weiteres nachkommen, zumal auch dort „noch alles in der Beratung stand“. Außerdem hatte der Großherzog schon bei einem Gespräch mit dem russischen Gesandten von Struve Anfang November d. Js. zum Ausdruck gebracht, daß er dem Wunsch des dänischen Königs, mit dem Verfassungswerk für das Großherzogtum nicht vor dem Erlaß der landständischen Verfassung für Holstein herauszukommen, gern erfüllen werde¹⁶⁷⁾. Kopenhagen weiter entgegenzukommen, bestand kein Anlaß. Im Gegenteil, man war ohnehin über den dänischen Vetter etwas verärgert. Dieser hatte es ja auch nicht für nötig befunden, vor dem Erlaß seines Patents vom 28. Mai 1831 über die Einführung einer provinzialständischen Verfassung in den drei Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg¹⁶⁸⁾ sich mit Oldenburg ins Benehmen zu setzen, obwohl hier der Großherzog als holsteinischer Großgrundbesitzer und Privatmann an der Sache sogar

¹⁶⁶⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 105 ff.

¹⁶⁷⁾ Dies kann aus dem als Konzept eines Antwortschreibens nach Petersburg abgefaßten Vermerk über die Audienz Struves beim Großherzog (St. A. Old., aaO., Bl. 82 ff., 87 R.) gefolgert werden.

¹⁶⁸⁾ Vgl. oben S. 98.

höchstpersönlich interessiert war¹⁶⁹). Im übrigen aber: Wenn man schon in der Verfassungsfrage auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen hatte, dann war es immer wichtiger und politisch bedeutsamer, sich nach den verfassungsrechtlichen Verhältnissen in Hannover als nach dänischen Wünschen zu richten¹⁷⁰); von Hannover war Oldenburg fast ringsum eingeschlossen. Alles in allem: Allein aus dem Umstand, daß ein von Berg Mitte November d. Js. entworfenenes Antwortschreiben nach Kopenhagen¹⁷¹) nicht mehr abgegangen ist, läßt sich jedenfalls nicht folgern, wie es *Rüthning*¹⁷²) getan hat, der Großherzog habe damit auf eine weitere Ausführung seiner Verfassungspläne verzichtet. Die Absendung war einfach schon dadurch überflüssig geworden, daß Kopenhagen mit dem Schreiben vom 1. Dezember d. Js. inzwischen eingelenkt hatte.

Und auch nach Petersburg brauchte bei dieser Situation schließlich nicht mehr geschrieben zu werden. Dem russischen Gesandten von Struve war bei seiner Audienz beim Großherzog Anfang November d. Js. ja bereits alles Erforderliche gesagt worden; ein nachfolgendes Schreiben wäre nur, wie es Berg ausgedrückt hat, eine „Aufzeichnung der mündlichen Erörterung“¹⁷³) gewesen. Bei der Besprechung mit Struve aber hatte sich der Großherzog, wie sein eigenhändiger Vermerk vom 4. November 1832 über diese Unterhaltung eindeutig zeigt, von seinen Verfassungsplänen nicht abbringen lassen; es war seiner Meinung nach „untunlich . . . , das einmal Geschehene ungeschehen zu machen“¹⁷⁴). Das besagte nichts anderes, als daß die bisherigen, weitgehend durch die persönliche Mitwirkung des Großherzogs in ihrem Ablauf bestimmten intensiven Arbeiten an dem Oldenburger Verfassungswerk nicht umsonst gewesen sein sollten.

Ein kurzes Nachspiel in Wien und Frankfurt

Die Auseinandersetzungen mit den russischen und den dänischen Agnaten haben noch, worauf uns *Rieniets* hingewiesen hat¹⁷⁵), ein nicht uninter-

¹⁶⁹) Siehe dazu aaO., Bl. 86/86 R und 36—38.

¹⁷⁰) AaO., Bl. 98 R. Vgl. hierzu im übrigen das Reskript Peter Friedrich Ludwigs vom 6. 6. 1818 (oben S. 65 mit Anm. 48); ebenso hatte auch Berg während der Wiener Konferenzen 1819/20 darauf aufmerksam gemacht, „wie ratsam es für manche Regierungen sein müsse, (bei der Einführung einer neuen Verfassung) die Entschließungen größerer Nachbarstaaten abzuwarten“ (Bericht Bergs vom 26. 12. 1819, St. A. Old., Best. 43 - H - 2).

¹⁷¹) St. A. Old., aaO., Bl. 62 und 64 ff.

¹⁷²) AaO., S. 524.

¹⁷³) St. A. Old., aaO., Bl. 99 R.

¹⁷⁴) AaO., Bl. 98 f.

¹⁷⁵) *Rieniets*, aaO., S. 91.



essantes Nachspiel — allerdings nur vertraulicher und inoffizieller Art — in Wien und Frankfurt gehabt.

Mit einem Bericht vom 14. Januar 1833 teilte der damalige oldenburgische Gesandte beim Bundestag, Hartwig Julius Ludwig von Both, dem Großherzog mit, der österreichische Gesandte in Frankfurt, Graf von Münch-Bellinghausen, habe ihn davon unterrichtet, daß der Petersburger Hof den Wiener Hof gebeten habe, dieser möge ihn, den Zaren, in seinen Bedenken unterstützen, die er gegen die oldenburgischen Verfassungspläne erhoben habe. Die russischen Besorgnisse würden auch von dem Wiener Hof geteilt, und der Vizekanzler Fürst von Metternich habe die Absicht geäußert, daß er wegen der Angelegenheit noch selbst an den Großherzog schreiben werde¹⁷⁶). In Oldenburg hat man sich durch diese Mitteilung nicht sonderlich beunruhigen lassen. Bezeichnend war es immerhin, daß man es in Petersburg für zweckmäßig gefunden hatte, noch den Wiener Hof einzuschalten. Nachdem der Gesandte von Struve bei seiner Audienz bei dem Großherzog Anfang November 1832 mit den russischen Wünschen auf Ablehnung gestoßen war, fühlte man sich in Petersburg allein wohl nicht mehr stark genug, den Oldenburger Großherzog umzustimmen. Außerdem war und blieb es etwas mißlich, sich als fremde Großmacht in innerdeutsche Verfassungsangelegenheiten einzumischen¹⁷⁷), wie es Rußland mit der Verbalnote vom 23. April 1831 und allen weiteren Vorstellungen gegen das oldenburgische Verfassungsvorhaben getan hatte, selbst wenn man sich in Oldenburg auf verwandtschaftliche Beziehungen berufen konnte. Der Wiener Hof war als führende Großmacht im Deutschen Bunde eher dafür zuständig, Bedenken in Oldenburg anzumelden, wenn man dort verfassungsrechtliche Pläne etwa repräsentativer Art verfolgte, die dem Bundesrecht widersprachen. Doch etwas Derartiges traute man in Wien dem Großherzog von Oldenburg eigentlich gar nicht zu. Der österreichische Gesandte hatte Both gleich zu Anfang der beiderseitigen Unterhaltung versichert, er sei ganz „beruhigt darüber, daß in Oldenburg keine Tribüne errichtet und nichts geschehen werde, was zur Verbreitung des demagogischen Prinzips und Beförderung der Volks-Souveränität im nördlichen Deutschland dienen könne“. Aus diesem Grunde habe er, Münch-Bellinghausen, die Mitteilung von Wien auch zunächst zurückgelegt, um darüber „ganz gelegentlich“ mit Both zu sprechen. Der österreichische Gesandte „schätze sich glücklich“, hieß es weiter, „des Großherzogs persönliche Gesinnungen zu kennen; er wisse, wie der Großherzog über die Erscheinungen und Erfahrungen der neuesten Zeit denke, und halte es daher für überflüssig, auch nur ein Wort über diesen Gegenstand weiter zu sagen“. — Es sollte also alles in allem höchstens ein „zarter Wink“ aus Wien sein und

¹⁷⁶) St. A. Old., Best. 31/13 - 19 - 51 IV, Bl. 26 f.

¹⁷⁷) Näheres über dieses Problem bei H u b e r, aaO., S. 675 ff.

nicht mehr. Offen muß dabei freilich bleiben, ob Metternich wirklich, wie Both angekündigt hat, noch persönlich an den Großherzog geschrieben hat; bei den oldenburgischen Akten hat sich jedenfalls ein solches Schreiben bisher nicht gefunden. Sicherlich hätte es auch den Wünschen Wiens mehr entsprochen, wenn man in Oldenburg für die Stände lediglich eine beratende Funktion statt einer beschließenden vorgesehen hätte. Aber auch Metternich war mit der Zeit darin etwas vorsichtiger geworden, sich in die Souveränitätsrechte bundesdeutscher Fürsten einzumischen¹⁷⁸⁾. Maßgebend konnte auch für ihn nur sein, ob sich der oldenburgische Verfassungsentwurf im Rahmen der Bundesakte und der Wiener Schlußakte hielt oder nicht; alles andere war illegal — eine unberechtigte Intervention Wiens in der oldenburgischen Verfassungsangelegenheit eingeschlossen —, und dem Vorwurf der Illegalität mochte auch Metternich sich nicht aussetzen.

So hat man dann in Oldenburg auf den Bericht aus Frankfurt vom 14. Januar 1833 bloß in der Weise reagiert, daß Both durch ein Reskript vom 1. Februar 1833¹⁷⁹⁾ Abschriften der „Hauptartikel“ mit den dazugehörigen Anmerkungen und des Vermerks über die letzte, Anfang November 1832 stattgefundene Besprechung des Großherzogs mit dem russischen Gesandten von Struve¹⁸⁰⁾ erhielt. Aus diesen Unterlagen konnte Both alles Nötige in der Sache ersehen und von ihrem Inhalt auch dem österreichischen Gesandten Graf von Münch-Bellinghausen „mit der gewohnten Umsicht“ Kenntnis geben. Diese Schriftstücke, vor allem aber die Niederschrift über die Audienz mit Struve, sprachen für sich selbst; sie ergaben, daß man in Oldenburg den Ständen nicht allzu viele Rechte zugestehen wollte und sich insoweit durchaus in den bundesgesetzlich umschriebenen Grenzen bewegte.

Both hat den österreichischen Gesandten in der gebotenen Weise unterrichtet, auf eine spätere Frage allerdings, ob dieser sich nunmehr nach näherer Einsicht, insbesondere der „Hauptartikel“, im Stande glaube, die in Wien und anderwärts entstandenen Bedenken zu beseitigen, keine klare Antwort erhalten. Münch-Bellinghausen erwiderte nur, er habe noch nicht die erforderliche Zeit gefunden, die Dinge genauer zu prüfen; im übrigen versicherte er erneut, er sei überzeugt, „daß der Großherzog in seinen Landen keine Einrichtungen treffen würde, durch welche er sich späterhin geniert und in seinen Rechten beengt und beeinträchtigt finden könnte“. Den Abschluß aller Gespräche in Frankfurt bildete dann die Bemerkung des österreichischen Gesandten, wenn der Großherzog im vorliegenden Fall

¹⁷⁸⁾ Es ist deshalb auch verfehlt, wenn Rieniets, aaO., gemeint hat, „im Ernstfalle hätte Österreich sich gewiß nicht einer energischen Einmischung enthalten“.

¹⁷⁹⁾ St. A. Old., Best. 43 A Nr. 185.

¹⁸⁰⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 82—87 R (vgl. auch Anm. 167).

völlig freie Hand habe, zu tun oder zu lassen, was er für das wahre Wohl seines Landes angemessen finde, so könne „natürlich Andern keine irgend entscheidende Stimme darüber zustehen“¹⁸¹⁾.

Mit diesem Hinweis auf die oldenburgische Entscheidungsfreiheit in der Verfassungsangelegenheit, der sich vielleicht sogar gegen die russische Intervention gerichtet hat, scheinen sich dann die Wiener Vorstellungen erledigt zu haben. Wenigstens hat Both über eine weitere Unterhaltung mit dem österreichischen Gesandten in dieser Sache nicht mehr berichtet. Vermutlich hat man auch in Wien einsehen müssen, daß rechtliche Bedenken — und nur diese hätten schließlich von Bedeutung sein können — gegen die oldenburgischen Verfassungspläne nicht erhoben werden konnten.

Sonst aber ist hier noch auf folgendes hinzuweisen: In der Korrespondenz mit dem Bundestagsgesandten von Both ist von Oldenburg aus kein Wort darüber laut geworden, man habe den Plan, für das Großherzogtum eine Verfassung herauszubringen, inzwischen aufgegeben. Dies aber hätte doch wohl nahe gelegen, wenn es wirklich der Fall gewesen wäre. Im Gegenteil, man hat dem Gesandten eine Abschrift über die Besprechung mit Struve zugeschickt; damit wurde gewissermaßen noch einmal bekräftigt, daß man trotz der russischen Einwendungen weiterhin an dem Verfassungsvorhaben festhielt. Andererseits hat man jedoch auch nichts davon geschrieben, daß sich Kopenhagen mit seinem Schreiben vom 1. Dezember 1832 neuerdings damit abgefunden hatte, wenn die Verkündung des oldenburgischen Grundgesetzes wenigstens so lange hinausgeschoben wurde, bis die Verfassung für Holstein herausgebracht war¹⁸²⁾. Das Schweigen hierüber ist wohl damit zu erklären, daß dieses nachträgliche Einlenken Kopenhagens für die Wien allein interessierende rechtliche Beurteilung der oldenburgischen Verfassungspläne an sich nichts hergab und allem Anschein nach auch Petersburg bei seinen Vorstellungen in Wien die dänische Intervention in Oldenburg nicht ins Gespräch gebracht hatte. Jedenfalls hatte der österreichische Gesandte in Frankfurt diesen Punkt dem oldenburgischen Gesandten gegenüber nicht angesprochen. Dann brauchte man auch in Oldenburg hierzu nichts zu sagen.

Mutmaßliche Gründe für ein weiteres Zurückstellen der Verfassungspläne

Wenn nicht die russischen und dänischen Interventionen die unmittelbare Ursache für das endgültige Scheitern der oldenburgischen Verfassungsbestrebungen der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts gewesen sind,

¹⁸¹⁾ Bericht Boths vom 26. 2. 1833, St. A. Old., Best. 31/13 - 19 - 51 IV, Bl. 61 f.

¹⁸²⁾ Vgl. oben S. 98 f.

welche Umstände kommen dann aber dafür noch in Betracht? Es sind offenbar mehrere gewesen.

Einen gewissen Fingerzeig gibt in dieser Hinsicht zunächst das auch bereits von *Kohnen*¹⁸³⁾ erwähnte Schreiben Bergs an den preußischen Gesandten von Haenlein in Hamburg vom 12. September 1833. Haenlein hatte sich bei Berg nach verschiedenen oldenburgischen Angelegenheiten erkundigt, u. a. auch nach der „Verleihung der Landtagsordnung“ in Oldenburg¹⁸⁴⁾. Bergs Antwort ging dahin, daß „die Publikation eines bereitliegenden Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums bisher durch verschiedene Umstände, insbesondere dadurch, daß zuförderst die im Jahre 1831 erlassene Gemeinde-Ordnung überall in Übung sein sollte, aufgehalten worden“ sei. Berg fügte, ohne daß Haenlein ihn danach gefragt hatte, noch hinzu, daß bei den oldenburgischen Verfassungsarbeiten „die Erfahrungen in mehreren Bundesstaaten nicht unbenutzt geblieben“ seien und daß man auch „das monarchische Prinzip gewahrt“ habe¹⁸⁵⁾.

Wir wissen¹⁸⁶⁾, daß die oldenburgische Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 die Teilnahme der Staatsbürger an den gemeinsamen Angelegenheiten beleben und fördern und so „eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung“ sein sollte¹⁸⁷⁾. Andererseits ist aber bekannt, daß das neue Gesetz sich nicht so eingespielt hat, wie man es ursprünglich gewünscht hat. Hierfür sind gegensätzliche Gründe angeführt worden. Berg, der ja als Vorsitzender in der Kommission für die Ausarbeitung der Landgemeindeordnung an deren Zustandekommen maßgeblich beteiligt gewesen ist, hat von vornherein befürchtet, man habe den Landgemeinden mit der neuen Ordnung wahrscheinlich zuviel Rechte und Befugnisse gegeben. Die meisten Gemeinden würden wohl, so hat Berg gemeint, nachdem sie seit so langer Zeit ganz unter der Leitung der Beamten gestanden und selbst da, wo sie es gekonnt hätten, „aus Indolenz und mancherlei andern in der Bauernnatur liegenden Gründen“ nicht selbständig hätten handeln wollen, „die neue Freiheit unbequem finden“¹⁸⁸⁾. Andere haben demgegenüber die Ansicht geäußert, das neue Gesetz habe den Gemeinden zu geringe Chancen für die Entwicklung einer echten

¹⁸³⁾ AaO., S. 216.

¹⁸⁴⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 91 - 26a I, Bl. 141/141 R.

¹⁸⁵⁾ AaO., Bl. 139, 139 R/140.

¹⁸⁶⁾ Vgl. oben S. 77.

¹⁸⁷⁾ So in der Präambel zur Landgemeindeordnung, Old. Ges. Slg., Bd. 7, S. 3 ff. (4).

¹⁸⁸⁾ Schreiben Bergs vom 13. 1. 1832 an den Bürgermeister Smidt, Bremen (St. A. Bremen, U 17 b).

Selbstverwaltung eingeräumt und die politisch interessierte Bevölkerung — die an Zahl freilich gering gewesen sein wird — habe bald das unzureichende der neuen Regelung empfunden¹⁸⁹⁾.

Doch es mag gewesen sein, wie es will. Jedenfalls sind es — seit jeher gegenüber Oldenburg etwas „aufsässig“ — wiederum die Jeverländer gewesen, die sich mit der Landgemeindeordnung von 1831 nicht haben zufriedengeben wollen. Die neue Regelung gewähre ihnen, so behaupteten sie, in keiner Weise die Rechte und Privilegien, die sie seit alten Zeiten im Rahmen ihrer landschaftlichen Selbstverwaltung besessen hätten¹⁹⁰⁾. Von der Einführung der neuen Gemeindeordnung sollte deshalb im Jeverland vorläufig Abstand genommen und stattdessen wieder die alte jeversche Verfassung hergestellt werden¹⁹¹⁾. Selbst noch im Jahre 1843 ist eine Anzahl jeverscher Kirchspiele ermahnt worden, doch endlich auch bei sich die Gemeindeordnung von 1831 einzuführen¹⁹²⁾. Diese Obstruktion hat nicht nur den oldenburgischen Behörden viel zu schaffen gemacht; sie mußte sich ebenso hemmend auf den Erlaß einer allgemeinen landständischen Verfassung für das Großherzogtum auswirken. Den Jeverländern ist auch unverblümt eröffnet worden, „daß die Teilnahme an der landständischen Verfassung von der vorgängigen Ausführung und Übung der Gemeindeordnung abhängig“ sei¹⁹³⁾. Denn mit der Gemeindeordnung sollten auch einheitliche Wahlgremien für die künftigen oldenburgischen Landstände geschaffen werden. Stattdessen sprachen aber die Jeverländer davon, sie wür-

¹⁸⁹⁾ Vgl. hierzu z. B. Fr. von Reden zu Westen, Bemerkungen zu der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogtums Oldenburg und der Herrschaft Jever vom 28. Dezember 1831, Verden, Februar 1832, S. 16, sowie Haase, aaO., S. 20. Positiv hat sich seinerzeit Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 5. Jahrg., 1. Bd. (1832), S. 289 ff., über die oldenburgische Landgemeindeordnung geäußert.

¹⁹⁰⁾ Vgl. hierzu oben S. 71.

¹⁹¹⁾ Vgl. Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte der Jeverschen Landschaft, betreffend die Anerkennung und Herstellung der Verfassung usw., d. d. 17. Mai 1832. In: (Fr. von Thünen), Actenstücke, S. 74 ff. (79).

¹⁹²⁾ So in den in Oldenburg erscheinenden „Neuen Blättern für Stadt und Land“, Nr. 102 vom 23. 12. 1843, S. 477 ff. (Einführung der Gemeinde-Ordnung in Jeverland); eine Entgegnung hierauf findet sich in den Neuen Blättern Nr. 62 vom 2. 8. 1845, S. 277 ff.

¹⁹³⁾ Hermann Friedrich Wilhelm Hinrichs, Der Oldenburgische Verfassungstreit nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Ein Beitrag zur Erörterung des deutschen Verfassungswesens seit dem Befreiungskriege bis auf unsere Tage. Sudenberg-Magdeburg 1846, S. 90, 113; vgl. auch den Schlußabsatz des in Anm. 192 angeführten Aufsatzes in den Neuen Blättern, Jahrg. 1843 (S. 479).

den, wenn der Großherzog nicht ihre besonderen Verfassungswünsche erfülle, notfalls die deutsche Bundesversammlung um Schutz bitten¹⁹⁴). Alle diese Querelen sind zweifellos eine ernste Schwierigkeit für das oldenburgische Verfassungswerk gewesen, das ja alle Teile des Großherzogtums zu einem politischen Ganzen vereinigen sollte; die widerspenstigen Jeverländer sind auf dem Wege dorthin ein ärgerlicher Stein des Anstoßes gewesen.

Ein zweites, nicht minder schwieriges Problem — allerdings anderer Art — ist die bereits erörterte Scheidung des Domanalvermögens vom Landeseigentum gewesen; auch hier sollte zeitlich entweder vor oder mindestens mit dem Erlaß der Verfassung ein gangbarer Weg gefunden werden. Damit allein, daß der Großherzog diese Dinge erst einmal beiseite geschoben und nicht weiter hatte untersuchen lassen¹⁹⁵), waren die Schwierigkeiten in dieser Hinsicht natürlich nicht gelöst. Dem Großherzog ist es offenbar sehr schwer gefallen, sich mit einer Beschneidung seiner Rechte am Domanalvermögen und der etwaigen Einführung einer Zivilliste abzufinden¹⁹⁶).

Ein weiterer Grund, in Oldenburg noch keine landständische Verfassung einzuführen, wird dann wohl schließlich die allgemeine Entwicklung der politischen Verhältnisse gewesen sein. Wir wissen bereits¹⁹⁷), daß die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts für Deutschland und Europa politisch sehr unruhige Jahre gewesen sind. Fast überall gab es revolutionäre Bewegungen kleineren und größeren Ausmaßes, worüber die staatlichen Mächte sich mit Recht Sorgen machen konnten. Der Spott über die geltenden „Konstitutiönchen“ und der Ruf nach einer „nationaldemokratischen Republik“ auf dem Hambacher Fest Ende Mai 1832, der Frankfurter Wachensturm April 1833, die literarische Bewegung des „Jungen Deutschland“ mit ihren Wortführern Ludwig Börne, der die oldenburgische Landgemeindeordnung als Vorstufe für eine Verfassung als „Oldenburger Communalschuhe“ glossierte¹⁹⁸), und Georg Büchner, der die ständischen Verfassungen als „leeres Stroh, woraus die Fürsten die Körner für sich herausgeklopft“ hätten, bezeichnete¹⁹⁹), ermunterten nicht gerade dazu, neue

¹⁹⁴) (Fr. von Thünen), Actenstücke, S. 79.

¹⁹⁵) Vgl. oben S. 94.

¹⁹⁶) Es ist bereits oben S. 88 f. darauf hingewiesen worden, daß das Zögern Paul Friedrich Augusts in der Verfassungsfrage aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit diesem Problemkreis in Verbindung zu bringen ist.

¹⁹⁷) Oben S. 86.

¹⁹⁸) Vgl. Hinrichs, aaO., S. 102; Pleitner, aaO., S. 369; Hermann Lübbing, Oldenburgische Landesgeschichte, Oldenburg o. J. (1953), S. 157.

¹⁹⁹) Huber, aaO., Bd. II, S. 131.

Verfassungen herauszubringen und sich dadurch vielleicht dem öffentlichen Gespött der Radikalen auszusetzen. Da hielt man, wenn es im eigenen Lande wenigstens einigermaßen ruhig war, besser still, statt durch ein Verfassungswerk, das nicht den Wünschen landfremder Republikaner entsprach und entsprechen konnte, erst deren kritische Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Diese oder ähnliche Gedanken mögen auch den Großherzog von Oldenburg beschäftigt und unsicher gemacht haben.

Aber noch eine letzte, nicht ganz unwichtige Erwägung kann den Großherzog zu seinem Zögern in der Verfassungsangelegenheit mit veranlaßt haben: Paul Friedrich August hatte es abgelehnt, sich bei seinen verfassungsrechtlichen Plänen nach den Vorstellungen der Dänen zu richten; ihm schien es politisch bedeutsamer, sich insoweit den verfassungsrechtlichen Verhältnissen im benachbarten Hannover anzupassen²⁰⁰⁾. Hannover gab aber gerade in jenen Jahren kein geeignetes Vorbild ab. Zunächst wurde dort erst einmal die Verfassung vom 7. Dezember 1819, ähnlich wie der oldenburgische Verfassungsentwurf ein Kompromiß zwischen einer landständischen Verfassung überlieferter Art und dem modernen Repräsentativprinzip²⁰¹⁾, durch die Verfassung vom 26. September 1833 abgelöst, eine liberale Konstitution mit einem Zweikammersystem²⁰²⁾, die dem Landtag mehr Rechte gab, als der Großherzog von Oldenburg seinen Ständen zugestehen wollte. Knapp vier Jahre später folgte dann der Staatsstreich des neuen Königs Ernst August, dessen Auswirkungen naturgemäß viel Unruhe in das Land gebracht und auch außerhalb Hannovers die Gemüter stark erregt haben; die liberale Verfassung von 1833 wurde von Ernst August wieder aufgehoben, zunächst durch die alte Verfassung von 1819 und diese schließlich durch eine am 6. August 1840 in Kraft getretene neue Verfassung ersetzt, die mit der Errichtung von zwei Kammern erneut eine Kompromißlösung zwischen dem altständischen und dem repräsentativen Prinzip darstellte. Gegenüber dem Staatsgrundgesetz von 1833 beschränkte sie die Gesetzgebungskompetenz der Kammern, hob die Ministerverantwortlichkeit auf und betonte stark das monarchische Prinzip²⁰³⁾. Paul Friedrich August hat es mithin nicht ganz leicht gehabt, wenn die hannoverschen Verfassungsverhältnisse jener Jahre für ihn ein Beispiel für sein eigenes Verfassungswerk haben sein sollen. Daß er bei diesem Hin und Her in Hannover schließlich auch an seinen Plänen mehr oder weniger irre werden konnte, ließe sich schon verstehen.

²⁰⁰⁾ Siehe oben S. 100.

²⁰¹⁾ H u b e r, aaO., S. 86 f.

²⁰²⁾ AaO., S. 90 f.

²⁰³⁾ AaO., S. 114.

Die Wiener Konferenzen 1834 und ein Gespräch mit Kaiser Franz I. von Österreich

Nach dem Vorbild der Karlsbader und der Wiener Ministerkongresse 1819/20 fand vom Januar bis Juni 1834 erneut in Wien ein Ministertreffen statt. Mit diesem „Wiener Anti-Constitutions-Congreß“ — so hat *Starklof* die Zusammenkunft genannt²⁰⁴⁾ — wollte Metternich den mit den Sechs Artikeln von 1832²⁰⁵⁾ wieder verstärkt aufgenommenen Kampf gegen das in den Verfassungen der Länder immer mehr um sich greifende konstitutionelle Prinzip und Repräsentativsystem durch neue Vereinbarungen zwischen den deutschen Mächten zu einem erfolgreichen Ende bringen. Nach Metternichs Überzeugung standen das Repräsentativsystem, die These von der Volkssouveränität und die überall aufflackernden revolutionären Bewegungen in einem untrennbaren Zusammenhang. Wenn dem politischen Radikalismus Einhalt geboten werden und wieder Ruhe in den deutschen Landen einkehren sollte, mußten deshalb nach Metternichs Meinung und der seiner politischen Gesinnungsgenossen vor allem die in den Landesverfassungen, insbesondere süddeutscher Prägung, den Parlamenten eingeräumten umfangreichen Zugeständnisse wieder eingeschränkt werden²⁰⁶⁾.

An den Wiener Konferenzen des Jahres 1834 hat auch Berg nochmals teilgenommen. Er hat in seinem Schlußbericht über die Beratungen vom 21. Juli 1834²⁰⁷⁾ gemeint, das Bestreben des kaiserlichen Hofes sei wohl auf mehr gerichtet gewesen, als Metternich tatsächlich erreicht habe. Gleichwohl habe die Konferenzen ein „Geist der Eintracht“ belebt, und es sei die Überzeugung aller gewesen, „daß es in Deutschland anders werden müsse“, wenn Ruhe und innere Sicherheit gewahrt werden sollten²⁰⁸⁾. Natürlich habe es verschiedene Auffassungen gegeben; das habe nicht ausbleiben können. Die Versammlung habe sich in die „Beteiligten“ und die „Unbeteiligten“ geschieden. Zu den letzteren gehörten — wie auch Oldenburg — „alle die, welche von den Banden moderner Constitutionen frei waren“. Ihre Aufgabe habe es nur sein können, zwischen den widerstrebenden Ansichten zu vermitteln, im übrigen aber möglichst „nichts zu billigen und nichts zuzugestehen, was dem Bundesrecht widersprechen“ könnte. Besonders bemerkenswert war in diesem Zusammenhang für Berg noch gewesen, daß von allen Bevollmächtigten der sog. konstitutionellen Staaten, ausge-

²⁰⁴⁾ Protokolle der Literarischen Gesellschaft in Oldenburg, Bd. 11, Sitzung vom 14. 2. 1834.

²⁰⁵⁾ Vgl. oben S. 82 und Anm. 111.

²⁰⁶⁾ Vgl. zu Vorstehendem *H u b e r*, aaO., S. 177 ff.

²⁰⁷⁾ St. A. Old., Best. 43 - H - 5 - 4 Nr. 2.

²⁰⁸⁾ AaO., Sp. 11.

nommen denen der Königreiche Sachsen und Hannover, in deren Ländern „die neueren Constitutionen noch nicht die Probe bestanden“ hätten, eingeräumt worden war, „daß in jeder Constitution sich Bestimmungen fänden, welche einer revolutionären Partei schwache Seiten darböten“²⁰⁹).

Das praktische Ergebnis der Konferenzen von 1834 ist ein Schlußprotokoll vom 12. Juni 1834 mit 60 Artikeln²¹⁰) gewesen. In Art. 1 wurde nochmals das in Art. 57 der Wiener Schlußakte von 1820 als „Grundprinzip des Deutschen Bundes“ anerkannte monarchische Prinzip in Erinnerung gerufen und festgestellt, daß es „in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten“ sei; jede „Teilung der Staatsgewalt“ wurde für unvereinbar mit dem Staatsrecht der im Deutschen Bunde vereinigten Länder erklärt. Die Regierungen verpflichteten sich, keine mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse zuzugestehen. Art. 2 bis 14 befaßten sich, was auch für Oldenburg einmal wichtig werden konnte, mit einem Bundesschiedsgericht, das über etwaige Streitigkeiten zwischen den Ständen und den Regierungen entscheiden sollte. In den Art. 15 bis 27 folgten sodann nähere Einzelheiten über die Landtage und ständischen Rechte; es waren z. B. Bestimmungen über die Beratungen der Landtage über das Budget, über die Steuerbewilligung, die Beurlaubung von Beamten zum Eintritt in den Landtag, die Öffentlichkeit und die Redefreiheit in den ständischen Gremien. Art. 22 mußte den Oldenburger Großherzog besonders interessieren; er sah vor, daß Zivillisten auf Domianialgefälle gegründet werden sollten. — Die übrigen Artikel des Schlußprotokolls betrafen die Handhabung der Zensur, die Überwachung der Universitäten sowie die Verschickung von Gerichtsakten an eine deutsche Universität oder einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurteils. Die Schlußvorschriften bestimmten, daß ein Teil der Artikel von der Bundesversammlung zu formellen Bundesgesetzen erhoben werden, die andern (Art. 1, 2, 15—37, 53—56, 58—60) aber als geheimes Vertragsrecht der deutschen Bundesstaaten wie „förmliche Bundesbeschlüsse“ Geltung erlangen sollten. Die letztere Regelung war in rechtlicher Hinsicht höchst zweifelhafter Natur und hat in zahlreichen deutschen Bundesstaaten auch bald dazu geführt, daß die geheimen Beschlüsse praktisch nicht angewandt worden sind²¹¹).

Für das oldenburgische Verfassungsvorhaben ist noch ein Gespräch von besonderer Bedeutung gewesen, das Berg während der Wiener Tage mit

²⁰⁹) AaO., Sp. 13 f.

²¹⁰) Abgedruckt bei Friedrich von Weech, *Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834*, Leipzig 1865, S. 281—296.

²¹¹) Huber, aaO., S. 180.



dem österreichischen Kaiser Franz I. geführt hat. Berg hat diese Unterhaltung in seinem Schlußbericht wie folgt wiedergegeben²¹²⁾:

„«Ihr Herr», sagte der Kaiser, «will ja seinen Unterthanen auch eine Constitution geben?» Ich bejahte mit der Äußerung, daß der Großherzog den 13. Art. der Bundesakte erfüllen wolle, aber, durch Beispiele gewarnt und belehrt, mit aller Vorsicht. «Das ist Recht», erwiderte der Kaiser, «Wort muß gehalten werden. Aber doch keine ändern als berathende Stände?» Ich bemerkte hierauf, daß damit der 13. Art. wohl nicht erfüllt werden dürfte, da in Deutschland nie bloß berathende Stände gewesen und in Seiner Majestät deutschen Staaten selbst bewilligende seyen, wie wohl ich wisse, daß Praxis und Herkommen hier die Form fast ganz habe verschwinden machen. Übrigens könne die Fortdauer des Bestehenden von der Einwilligung der Stände nicht abhängen, sondern nur neue Anforderungen würden derselben bedürfen, und außerdem würden die Stände in dazu geeignet befundenen Fällen mit ihrem Rath und Gutachten gehört werden. Hierüber bezeugte der Kaiser seinen Beyfall, unter schmeichelhaften Äußerungen über meinen gnädigsten Herrn, hinzufügend: «Gegen eine solche Constitution ist nichts zu sagen, und wenn bey uns das Abschlagen nicht Herkommens ist; so werden die Stände doch gehört, wenn sie nach der Bewilligung nachweisen, die Last sey zu gros». Meiner Äußerung: Bey der bekannten Gerechtigkeit und Milde des Fürsten schein also das Ganze nur Formsache, folgte ein beyfälliges Nicken des Kaisers.“

Berg hat diesen Bericht mit den Sätzen kommentiert, die Unterredung habe ihn überzeugt, daß der Kaiser nicht die Konstitutionen, sondern den modernen konstitutionellen Geist, mit allen seinen Ausschweifungen, hasse; die „Sagen“ von seiner Konstitutionsscheu seien also wenigstens übertrieben.

Es fehlen uns Anhaltspunkte dafür, wie Paul Friedrich August auf die Beschlüsse der Wiener Konferenzen von 1834 reagiert und welchen Wert er insbesondere dem Gespräch Bergs mit dem österreichischen Kaiser, der übrigens schon bald danach — am 2. März 1835 — verstorben ist, beigelegt hat. Nur eins können wir wohl als sicher annehmen: Der Großherzog wird in seiner „Vorsicht“ bei der Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte, auf die auch Berg bei seinem Gespräch mit dem Kaiser hingewiesen hatte, durch die Konferenzen von 1834 eher bestärkt, als umgekehrt nun zu einem weiteren Handeln in der Verfassungsangelegenheit ermutigt worden sein. Er hatte zwar selbst noch in seinem Vermerk vom 4. November 1832 im Anschluß an die letzte Besprechung mit dem russischen Geschäftsträger

²¹²⁾ St. A. Old., aaO., Sp. 12 f.



von Struve betont, daß mit dem von ihm geschaffenen Verfassungsentwurf „auf der einen Seite nicht dem sog. Geiste der Zeit ungebührliche Opfer gebracht“ wurden, auf der anderen Seite aber „das, was billig und recht“ war und als solches erwartet werden konnte, gesichert erschien²¹³). Ließ sich diese an sich verständige Meinung jedoch noch aufrechterhalten, wenn man sich in Wien, wie Berg berichtet hatte, darin einig gewesen war, daß „keine Konstitution“ davon frei war, „einer revolutionären Partei schwache Stellen darzubieten“? Paul Friedrich August befand sich damit in einem echten Dilemma: Einerseits nötigten, woran auch der Kaiser erinnert hatte, Art. 13 der Bundesakte und das — zwar etwas vage — Versprechen vom 5. Oktober 1830 den Großherzog, seinen Oldenburgern eine Verfassung zu geben; auf der anderen Seite aber bedrängten ihn die allgemeine politische Lage, der „Geist der Zeit“ mit den immer dringender werdenden Forderungen der „Konstitutionellen“ und „Radikalen“. Diese Unruhestifter hatten sich zwar in Oldenburg noch nicht besonders bemerkbar gemacht; sie konnten aber in einem oldenburgischen Landtag — wie in anderen Landesparlamenten — eine Plattform für ihr Wirken finden und Unfrieden in das sonst so ruhige Land bringen. Einen Mittelweg, etwa in der Form nur beratender Stände, von denen von neuem der Kaiser gesprochen hatte, zu gehen, war aber ebensowenig möglich. Der Großherzog ist sich — mit Recht — von vornherein darüber im klaren gewesen, und er hatte schon von Anfang an Struve darauf hingewiesen, daß er dann kaum Reklamationen von Seiten der Stände und der Notwendigkeit einer Konzession entgehen könnte, also sicherlich eine Minderung seiner Autorität würde hinnehmen müssen²¹⁴). Außerdem widersprachen, was auch Berg dem Kaiser entgegnet hatte, bloß beratende Stände dem, was man sich bei der Schaffung des Art. 13 der Bundesakte vorgestellt hatte²¹⁵).

Kurzum, es gab eine Fülle von Schwierigkeiten und Bedenken, die sich einer landständischen Verfassung für Oldenburg schließlich entgegenstellten. Jedenfalls mußte nach dem Wiener „Anti-Constitutions-Congreß“ alles, was man in dieser Hinsicht erarbeitet und in einem Verfassungsentwurf niedergelegt hatte, neu überdacht und geprüft werden, wieweit sich das Beschlossene noch mit den Bestimmungen des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834 vereinbaren ließ.

²¹³) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 99 R.

²¹⁴) AaO., Bl. 84 R. Im übrigen vgl. hierzu auch Huber, aaO., Bd. I, S. 653.

²¹⁵) Einhelliger Meinung war man hierüber freilich nicht. Selbst Berg hat einmal in einem Zwischenbericht aus Wien vom 8. 4. 1834 (St. A. Old., Best. 43 - H - 5 - 4 Nr. 2) insoweit Zweifel angedeutet.

Die Oldenburger und das begonnene Verfassungswerk

Vorerst scheint man freilich in Oldenburg keine neuen ernsthaften Überlegungen in der Verfassungsangelegenheit angestellt zu haben; wenigstens finden sich in den einschlägigen Akten keinerlei Hinweise dafür, daß um die Jahre 1834/35 die Verfassungsarbeiten von 1831/32 wieder aufgegriffen und weitergetrieben worden wären. Auch der Umstand, daß inzwischen durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 die Holsteinsche Verfassung in Kraft gesetzt worden war²¹⁶⁾ und deshalb auf den Hof in Kopenhagen keine Rücksicht mehr genommen zu werden brauchte, hat offenbar keinen Anlaß für eine Neuaufnahme der Arbeiten an einer oldenburgischen Verfassung gegeben. Die Zeit drängte auch nicht. Denn nach wie vor war noch nicht die Bedingung erfüllt, daß der oldenburgischen Verfassung eine allgemeine Einführung und Praktizierung der Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 vorausgehen sollten; im Jeverland sperrte man sich, worauf bereits hingewiesen worden ist²¹⁷⁾, weiterhin gegen die neue Regelung der Gemeindeverhältnisse. Und in Hannover schließlich, dessen verfassungsrechtliche Verhältnisse ja ein Vorbild für Oldenburg sein sollten, war infolge des Staatsstreichs des Königs Ernst August im Jahre 1837 alles wieder im Fluß, ohne daß sich bis dahin die Verfassung von 1833 hatte bewähren und so ein nachahmenswertes Beispiel hatte werden können.

Im übrigen beruhigten sich nach den etwas aufregenden Tagen im Herbst 1830 auch in Oldenburg selbst allmählich wieder die Gemüter. Nur in den Jahren 1836/37, nachdem Oldenburg mit Hannover und Braunschweig einen Vertrag über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirekten Steuern, den sog. Steuerverein, geschlossen hatte, wurde noch einmal in den Marschämtern an der Weser der Wunsch nach einer landständischen Verfassung laut. Im August 1836 beantragten die Amtsausschüsse von Rodenkirchen und Elsfleth, eine gemeinsame Sitzung anzusetzen, „um wegen der Einführung der landständischen Verfassung auf allem rechtlich geeigneten Wege das Weitere zu beraten und die gehörigen Anträge zu machen“. Hierfür bedurften die Antragsteller nach der Landgemeindeordnung der Genehmigung durch die Regierung. Diese war der Ansicht, daß den Anträgen wohl stattgegeben werden müsse, wollte jedoch in dieser hochpolitischen Angelegenheit ihre Entscheidung nicht ohne das Ministerium bzw. den Großherzog treffen, zumal auch noch aus anderen Ämtern ähnliche Anträge kommen sollten. Berg gab sein Votum damals dahin ab, man könne freilich fragen, ob die landständische

²¹⁶⁾ Vgl. oben S. 98. Berg hat seinerzeit gemeint, die nur beratenden Stände in Holstein seien immerhin „doch ein Anfang“ gewesen (Brief an Smidt vom 21. 6. 1831, St. A. Bremen, aaO.).

²¹⁷⁾ Oben S. 105.



Verfassung eine Gemeindeangelegenheit im Sinne der Landgemeindeordnung sei. Wenn aber bei der Verkündung der Gemeindeordnung und in deren Art. 17 auf die landständische Verfassung bestimmt hingewiesen worden sei, so dürften eine Beratung und eine Beschlußnahme der Gemeinden über die Erlangung einer solchen Verfassung durch gesetzliche Mittel nicht für unzulässig zu erachten sein. Außerdem wäre es, fügte Berg hinzu, wohl auch nicht „politisch“, der Sache Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so wenig er sonst das Beginnen billigen könne. Diesem Votum schlossen sich die übrigen Kabinettsmitglieder, Minister von Brandenstein sowie die Geheimen Kabinettsräte von Beaulieu-Marconnay und Lentz, ohne weitere Bemerkungen an.

Der Großherzog ist mit der Stellungnahme seiner Räte nicht ganz einverstanden gewesen. Er mochte wohl auch nicht schon wieder an die leidige Verfassungsgeschichte gemahnt werden. Etwas unwillig wollte er zwar dieses eine Mal und ohne Folge für die Zukunft gegen die Anträge der Amtsausschüsse nichts einwenden, wenn auch nach seiner Meinung solche Beschlüsse eigentlich gar nicht Sache der Amtsausschüsse waren, die bloß ihre Kommunalangelegenheiten in Ordnung zu halten hätten. Den Ämtern sollten aber jedenfalls durch die geplante gemeinsame Sitzung keinerlei Kosten entstehen; etwaige Unkosten müßten durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Ferner sollte die Regierung „zur Vermeidung von Umtrieben“ darauf achten, daß zwischen den Ämtern „keine Communication“ stattfände²¹⁸⁾. Eine im Februar 1837 nachfolgende und ebenfalls auf die Einrichtung einer landständischen Verfassung gerichtete Bitte des Amtsausschusses Brake wurde nicht anders beschieden²¹⁹⁾. Und schließlich ging dann noch — im Verfolg der Amtsbeschlüsse von Rodenkirchen und Elsfleth vom August 1836 — ein entsprechendes Gesuch des Kirchspielvogts Hinrich Lüerßen als Bevollmächtigten des Amtes Elsfleth vom 29. Mai 1837 in Oldenburg ein; der Großherzog schrieb es kurzerhand „zdA.“²²⁰⁾.

Dann scheint es während der nächsten Jahre keine „Umtriebe“ dieser Art mehr gegeben zu haben; jedenfalls schweigen insoweit die Akten. Es hat damals offenbar an äußeren Anlässen, vor allem an besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Nöten, gefehlt, die den Ruf nach der versprochenen landständischen Verfassung von neuem hätten auslösen können. Oder sollte, wie es *Justus Friedrich Runde* formuliert hat²²¹⁾, „die Über-

²¹⁸⁾ Vgl. zu Vorstehendem St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 109—122.

²¹⁹⁾ AaO., Bl. 123 f.

²²⁰⁾ AaO., Bl. 126 ff.

²²¹⁾ In der von ihm in 3. Ausgabe herausgegebenen „Oldenburgischen Chronik“ seines Vaters *Christian Ludwig Runde*, Oldenburg 1862, S. 212.

zeugung von den Vorzügen einer im Bewußtsein der edelsten Absichten geführten patriarchalischen Regierung“ die Ursache dafür gewesen sein, daß die Oldenburger weiterhin stillgehalten haben? Andere haben, etwas weniger wohlwollend allerdings, „spießbürgerliche Gleichgültigkeit“, „partikularistische Abneigung vor einer Verfassung“, „willige Fügsamkeit unter die wohlgelittenen Fürsten“ als Gründe dafür genannt, daß die Oldenburger die Vorenthaltung einer Verfassung „sich schweigend gefallen ließen“²²²). Selbst der Geheime Rat von Berg scheint schließlich resigniert und die Lust an der Sache verloren zu haben; er wurde alt und wohl auch müde. Als er am 9. September 1843, 77 Jahre alt, starb²²³), war Oldenburg noch immer ohne eine Verfassung. Schuld daran ist allerdings nicht gewesen, daß der Großherzog, wie behauptet worden ist²²⁴), diesen „alten, treuen Diener“ nicht dadurch habe kränken wollen, daß er zu dessen Lebzeiten die Abfassung eines neuen, von den Arbeiten der Jahre 1831/32 völlig abweichenden Entwurfs einer landständischen Verfassung einem anderen übertrug. Nein, so ist es nicht gewesen. Wenn es bis zum Tode Bergs in Oldenburg keine Verfassung gegeben hat, dann ist es eher darauf zurückzuführen, daß dem Großherzog einfach die notwendige Entschlußkraft gefehlt hat, das Risiko eines Verfassungswerkes für Oldenburg einzugehen. Dabei mag ihn dann noch, wie es *Fischer*²²⁵) ausgedrückt hat, der „landesväterliche“ Gedanke beruhigt haben, daß er ohnehin „besser wisse, was dem Volke nütze und gut sei, als die Männer aus dem Volke selbst“.

Völlig verstummt ist die Diskussion um eine oldenburgische Verfassung in der Folge freilich nicht. Die Masse des Volkes wird zwar nach wie vor wenig darüber nachgedacht haben. Das politische Interesse wuchs jedoch mit den Jahren bei dem gehobenen Bürgertum und „in den Kreisen der jüngeren Literaten und Staatsdienstaspiranten“²²⁶). Im Jahre 1839 wurde in Oldenburg der Literarisch-gesellige Verein — die „jüngere Schwester“²²⁷) der Literarischen Gesellschaft von 1779 — gegründet; die neue Vereinigung beschäftigte sich „im Geiste der traditionellen oldenburgischen Liberalität

²²²) So Georg Gottfried Gervinus, *Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen*, 2. Bd., Leipzig 1856, S. 401.

²²³) Ein Nachruf für Berg findet sich in den „Neuen Blättern für Stadt und Land“, Nr. 73 vom 13. 9. 1843, S. 349; dieser Nachruf hat noch eine kleine „literarische Balgerei“ in den „Mitteilungen aus Oldenburg“, 1843, S. 167 und 171, nach sich gezogen. Vgl. auch Anm. 43.

²²⁴) K o h n e n, aaO., S. 217 f.

²²⁵) *Patrimonial-Staat*, S. 89.

²²⁶) So etwas polemisch *Fischer*, aaO., S. 90.

²²⁷) Beaulieu-Marconnay in den Protokollen der Literarischen Gesellschaft in Oldenburg, Bd. 13, Sitzung vom 6. 12. 1839.

vor allem mit den brennenden Fragen des heraufziehenden neuen Zeitalters“²²⁸⁾. Häufiger Gesprächsgegenstand wird in diesem Kreise freisinniger Männer, zu dem u. a. ebenso Starklof wie Zedelius gehört haben, deshalb auch die oldenburgische Verfassungsfrage gewesen sein. Von der „alten, bereits 60jährigen Schwester“, der Literarischen Gesellschaft, wissen wir gleichfalls, daß man sich dort bei den wöchentlichen Zusammenkünften zuweilen über „die künftige oldenburgische Constitution“, den „Art. 13 der Bundesakte“ und „konstitutionelle Hypothesen“ unterhalten hat²²⁹⁾.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang ein Protokoll der Literarischen Gesellschaft vom 15. Dezember 1843. Hier hat im Anschluß an ein kurzes Gedenken an den verstorbenen Berg dessen früherer Göttinger Kollege und Nachfolger im Amte des Präsidenten des oldenburgischen Oberappellationsgerichts, Christian Ludwig Runde, sich darüber geäußert, warum ein oldenburgischer Minister sich um die Inkraftsetzung der verheißenen landständischen Verfassung noch zu Lebzeiten des Großherzogs Paul Friedrich August bemühen müsse. Die Verfassung sei nicht anzustreben, heißt es dort, „weil darin eine Universalmedizin gegen alle Mängel des sozialen Lebens zu suchen, auch nicht, weil ganz entschieden anzunehmen sei, daß daraus ein größerer Wohlstand, mehr Glück für die Untertanen hervorgehen werde, als unter einer landesväterlichen Regierung, wie man sie jetzt habe“. Entscheidend sei vielmehr, daß sich die Aufgabe für Oldenburg, „den einzigen deutschen Bundesstaat, wo sie noch unerfüllt“ sei, gar nicht abweisen lasse und es gerade jetzt, „in der Zeit der Ruhe und des Wohlstandes“, der richtige Moment sei, unabweisbaren Forderungen entgegenzukommen, damit diese nicht das Maß dessen, was der Regent vorsichtig zugestehen wolle, unter ungünstigen Zeitumständen „überschäumten“. Wenn auch die Bundesversammlung, die nach Art. 54 der Schlußakte darüber zu wachen habe, daß die Bestimmung des Art. 13 in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe, kein Zeichen ihrer Wachsamkeit gebe, wenn auch kein Antrieb durch äußere Gewalt wie im Jahre 1830 zu besorgen sei, — „so hat doch“, schließt Rundes Exposé ab, „das Streben des edleren Teils der Nation nach Mitwirkung in Verbesserung der sozialen Zustände und Förderung der geistigen und materiellen Bedürfnisse der Gegenwart ein völlig legales, mächtiges Organ gefunden, in dem Assoziationsgeiste der immer mehr um sich greifenden Vereine für jene Zwecke, die sich auch in Oldenburg überall Raum machen und denen, damit sie die Regierung nicht überflügeln, ein Mittelpunkt in einer repräsentativen Verfassung gegeben werden muß“.

²²⁸⁾ Vgl. Karl Steinhoff, Der Literarisch-gesellige Verein von 1839. In: Oldenburgische Heimatpflege im Wirkungsbereich der Oldenburg-Stiftung, Jever 1963, S. 44 f.

²²⁹⁾ So z. B. in den Protokollen vom 10. 5. 1836, 4. 5. 1838 und 11. 10. 1841.

Zu diesen „unmaßgeblichen“ Gedanken Rundes, wie dieser sie selbst bezeichnet hat, läßt sich natürlich mancherlei sagen. So überzeugt es z. B. nicht recht, die Notwendigkeit einer Verfassung für Oldenburg damit zu begründen, daß Oldenburg der einzige Staat gewesen sei, der die Forderung des Art. 13 der Bundesakte noch nicht erfüllt habe. Einmal war dies nicht ganz richtig²³⁰⁾, und zum andern hätte es dann eigentlich noch einer näheren Auseinandersetzung mit den verschiedenen Gesichtspunkten bedurft, die bisher die Inkraftsetzung einer landständischen Verfassung gerade in Oldenburg aus mehr oder weniger verständlichen Gründen verhindert hatten. Ferner kann man einen Widerspruch darin sehen, daß Runde bei seiner Niederschrift anfangs gemeint hat, eine Verfassung brauche man nicht anzustreben, um den allgemeinen Wohlstand der Untertanen zu heben, am Schluß seines Vermerks jedoch betont, der „Assoziationsgeist“ des auf eine Verbesserung der sozialen Zustände bedachten „edleren Teils der Nation“ müsse in einer repräsentativen Verfassung ihren Mittelpunkt finden. Im Grunde genommen hat Runde eine baldige Verfassung vor allem deshalb gewünscht, weil er geglaubt hat, daß auf diese Weise besser dem „verderblichen Revolutionsschwindel“ entgegengetreten werden könne; für Runde gab es in Oldenburg eine „wünschenswerte, bessere Gestaltung des inneren Staatslebens“ nur auf dem Wege „einer ruhigen und überlegten Reform, auf der Grundlage des haltbaren Bestehenden“ durch das Parlament²³¹⁾.

Es mag sich hiermit jedoch verhalten, wie es will. Immerhin ist diese — in ihrem Kerngehalt an sich gemäßigte — Stimme²³²⁾ ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie man damals in Oldenburg über die Verfassungsfrage in der höheren Beamten- und Richterschaft gedacht hat. Andere, wie z. B. Starklof, sind freilich „radikaler“ gesinnt gewesen; andere wieder, wie etwa der Geheime Rat Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay, der der Amtsnachfolger Bergs wurde und an den die Niederschrift Rundes wohl besonders gerichtet gewesen ist²³³⁾, mögen die Zeit für ein oldenburgisches Grundgesetz auch damals noch nicht für reif befunden haben. Von Beaulieu-Marconnay heißt es sogar, diesem sei es überhaupt „kein Ernst mit der

²³⁰⁾ Vgl. oben S. 56 f.

²³¹⁾ So Runde in der Vorrede zu der 1831 erschienenen 2. Aufl. seiner „Oldenburgischen Chronik“.

²³²⁾ Übrigens hat Runde während der aufgeregten Wochen des Jahres 1848 auch noch öffentlich zur Besonnenheit gemahnt (vgl. nachstehend S. 130 und Anm. 285).

²³³⁾ Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay ist ebenfalls Mitglied der Literarischen Gesellschaft gewesen.

Verfassung“ gewesen²³⁴⁾, und vielleicht hat gerade deshalb Runde eine Mahnung an ihn für zweckmäßig und notwendig gehalten.

Auf jeden Fall ist auch nach dem Tode Bergs die Verfassungsangelegenheit in Oldenburg ernstlich und unter Beteiligung des Kabinetts zunächst nicht weitergetrieben worden. Zwar hat Hannibal Fischer von sich behauptet, er habe im Jahre 1843²³⁵⁾ — an anderer Stelle heißt es, es sei im Jahre 1844 gewesen²³⁶⁾ — dem Großherzog „in einer umständlich motivierten Denkschrift die Erfüllung seiner Bundespflicht hinsichtlich des Art. 13 der Bundesakte dringendst ans Herz gelegt“. Fischer will damals sogar von Paul Friedrich August beauftragt worden sein, „einen Verfassungsentwurf zu bearbeiten“, bzw. die ihm vom Großherzog übergebenen „vorliegenden Entwürfe umzuarbeiten“. In den Oldenburger Akten findet sich freilich darüber nichts; trotzdem kann jedoch etwas Wahres an der Sache gewesen sein. Immerhin ist zu jener Zeit sogar in der Presse — zuerst wohl in den „Rheinischen Blättern“ und schließlich auch in den oldenburgischen „Neuen Blättern für Stadt und Land“²³⁷⁾ — davon berichtet worden, „der sehr milde und verehrte Großherzog von Oldenburg“ habe den Staatsrat Fischer mit der Anfertigung eines Entwurfs für eine ständische Verfassung für Oldenburg beauftragt. Fischer hat allerdings das öffentliche Bekanntwerden dieses „Dienstgeheimnisses“ bedauert und will hieran völlig unschuldig gewesen sein²³⁸⁾. Das mag jedoch dahinstehen; jedenfalls erscheint es nicht ausgeschlossen, daß gerade dieser Umstand mit ein Anlaß dafür gewesen ist, daß die Verfassungsarbeiten der Jahre 1843/44 nicht weiter ans Licht getreten sind. Denn man hatte, als die „Neuen Blätter“ in Oldenburg davon berichteten, gleichzeitig — zwar etwas verbrämt — Bedenken dahin geäußert, ob ausgerechnet Fischer wegen seiner konservativen Einstellung wohl der geeignete Mann für eine solche Aufgabe sei.

Schließen wollen wir diesen Abschnitt mit dem Hinweis auf einen die oldenburgische Mentalität kennzeichnenden Beschluß des Rats der Stadt Oldenburg aus dem Jahre 1845. Damals wurde auch in diesem Kreise der Wunsch nach einer baldigen Einführung von Landständen geäußert. Eine Mehrheit von acht gegen vier Stimmen lehnte es jedoch ab, sich in diesem Sinne einzusetzen. Eine landständische Verfassung widersprach nach Ansicht dieser Mehrheit den Interessen der Stadt. Denn die Stände könnten ja auf eine Minderung oder Verlegung des in Oldenburg stationierten Mili-

²³⁴⁾ Starklof, aaO., S. 69.

²³⁵⁾ Patrimonial-Staat, S. 91.

²³⁶⁾ Martyrthum, S. 45.

²³⁷⁾ Jahrg. 1844, Nr. 83 vom 16. 10. 1844, S. 387.

²³⁸⁾ Vgl. Martyrthum, S. 45, Fußn.

tärs dringen, und dies könnte „die Stadt empfindlich treffen“. Außerdem „befinde man sich ohne Stände sehr wohl; Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, wolle ja nur des Landes Beste“²³⁹). Es nützte auch nichts, daß die Minderheit dem entgegen hielt, daß eben deswegen, weil der Großherzog nur des Landes Wohl im Auge habe, eine offene Darlegung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes durch Volksvertreter nötig sei. Die Mehrheit ließ sich nicht umstimmen. — Die Entscheidung war natürlich wenig „patriotisch“ und zu egoistisch gedacht. Denn die Ursache für das „Wohlbefinden“ der Stadtbewohner war nicht zuletzt der Umstand, daß der Großherzog bemüht war, seine Residenz durch neue Bauten besonders herauszuputzen und seine Stadtoldenburger auch sonst in jeder Weise zu fördern. Das ging freilich weitgehend auf Kosten der Landbewohner des Großherzogtums, und diese waren deshalb nicht ganz so zufrieden mit ihrem Landesvater wie die Bewohner der Residenz²⁴⁰).

Die Verfassungsarbeiten im Jahre 1847

Schon bei der Beratung des Oldenburger Stadtrats im Jahre 1845 über die Frage, ob man den Großherzog um den Erlaß einer ständischen Verfassung bitten sollte oder nicht, ist geltend gemacht worden, eines solchen Antrages bedürfe es nicht, weil die Verfassung nach der Zusage des Großherzogs ohnehin von selbst komme und sogar „dem Vernehmen nach jetzt bald zu erwarten sei“. Auf welchen Fakten diese Information von dem „baldigen“ Erscheinen der Verfassung beruht hat, läßt sich nicht mehr feststellen; es ist aber nicht auszuschließen, daß sich der Großherzog bereits zu jener Zeit — vielleicht angeregt durch Hannibal Fischers Vorstoß in den Jahren 1843/44 — wieder mit der Verfassungsfrage persönlich beschäftigt und an neuen Entwürfen gearbeitet hat. Denn er ist verhältnismäßig schnell mit einem neuen Verfassungsentwurf herausgekommen, als sich mit dem Beginn des Jahres 1847 die Dinge erneut stark zuspitzten.

Damals haben sich wiederum die Jeveraner als erste gemeldet. Am 19. Februar 1847 beschloß der Stadtrat von Jever, die Regierung möge eine Kreisversammlung zusammenrufen, um darüber zu beraten und zu beschließen, ob eine Petition um Einführung einer konstitutionellen Verfassung an den Großherzog zu richten sei²⁴¹). Wir erinnern uns, daß der

²³⁹) „Neue Blätter für Stadt und Land“, Jahrg. 1845, Nr. 78 vom 27. 9. 1845, S. 341.

²⁴⁰) Vgl. zu Vorstehendem Hermann Lübbing, Fünf Oldenburger Briefe von Gerhard Arens 1839—1859, Old. Jb., Bd. 40 (1936), S. 129 ff. (136); zu dem Beschluß des Oldenburger Stadtrats von 1845 hat sich auch sehr kritisch und polemisch Hinrichs, aaO., S. 106 ff., geäußert.

²⁴¹) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 134 ff.



Großherzog solche Anträge nicht gern gesehen und für rechtlich unzulässig gehalten hat²⁴²). Am 12. April 1847 faßte dann auch der Stadtrat von Oldenburg den Beschluß, den Großherzog um die Einführung einer landständischen Verfassung zu bitten; wahrscheinlich war es den Stadtoldenburgern inzwischen peinlich geworden, sich im Hinblick auf ihren Beschluß von 1845 vorwerfen zu lassen, sie „steckten bis über die Ohren im Philistertum“²⁴³). Außerdem hatte der Stadtratsbeschluß von 1845 wohl auch nicht die Billigung der Mehrheit der Bevölkerung gefunden; neue Wahlen Ende des Jahres hatten jedenfalls fünf Männer des Fortschritts, u. a. auch Starklof, in den Stadtrat gebracht. Die Stadtoldenburger konnten sich in ihrem Beschluß vom April 1847 sogar die Bemerkung nicht verkneifen, die Hoffnung des Großherzogs, daß die Gemeinden sich zunächst mit dem neuen gemeinderechtlichen Organismus bekanntmachen und befreunden sollten, habe sich jetzt doch wohl erfüllt. Daß „eine Repräsentativverfassung eine Notwendigkeit“ sei, sollte nunmehr „die öffentliche Meinung aller Gebildeten in Deutschland“ sein²⁴⁴). — Und endlich kamen im September 1847 noch Eingaben der Ausschüsse der drei Kirchspiele des Saterlandes hinzu. Dort fühlte man sich durch eine angebliche Verletzung uralter Rechte seitens der Behörden beschwert und bat deshalb darum, der Großherzog wolle gnädigst bestimmen, daß Änderungen in den Steuerverhältnissen des Saterlandes künftig nicht anders als unter Mitwirkung einer Landesvertretung vorgenommen würden, zur Vorlage eines Entwurfs einer Landesverfassungs-Urkunde aber bald Vertreter des ganzen Landes zusammengerufen werden sollten²⁴⁵). Neu war bei den Vorstellungen der Saterländer, daß man sich jetzt nicht mehr mit einer oktroyierten Verfassung zufrieden geben, sondern auch schon bei ihrer Gestaltung im einzelnen beteiligt werden wollte, — ein Wunsch, den Ende Dezember d. Js. nochmals der Magistrat und der Stadtrat von Jever vorgetragen haben²⁴⁶).

Die neuen Vorarbeiten für das künftige oldenburgische Staatsgrundgesetz erhielten diesmal ihren „amtlichen“ Charakter dadurch, daß der Geheime Rat von Beaulieu-Marconnay am 9. Mai 1847 dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts Runde sowie dem Staats- und Kabinettsministerium, d. h. den Geheimen Kabinettsräten Lentz und Friedrich Wilhelm Anton Römer, im Umlaufverfahren einen lithographierten Verfassungsentwurf mit insgesamt 63 Artikeln „zur Einsicht“ zuleitete. Anschließend durften

²⁴²) Vgl. oben S. 112 f.

²⁴³) So Hinrichs, aaO., S. 109.

²⁴⁴) St. A. Old., aaO., Bl. 139 ff.

²⁴⁵) Kohnen, aaO., S. 218.

²⁴⁶) AaO.

dann noch die beiden Geheimen Referendare im Ministerium, die Hofräte Dr. Wilhelm Eisendecker und Zedelius, von dem Entwurf Kenntnis nehmen²⁴⁷). Sämtliche der Genannten haben jeweils den neuen Verfassungsentwurf lediglich mit ihrem Sichtvermerk und ohne jede persönliche Stellungnahme weitergegeben. Sie sind freilich auch nicht nach ihrem Votum gefragt worden; andererseits werden sie aber ganz froh gewesen sein, sich zu dem neuen Entwurf nicht äußern zu müssen.

Beaulieu-Marconnay hat damals dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und den Kabinettsmitgliedern eine Arbeit des Großherzogs zugeleitet²⁴⁸). Es ist irrig, wenn *Kohnen*²⁴⁹) im Anschluß an *Rüthning*²⁵⁰) angenommen hat, diesen Entwurf, den der Großherzog als zu liberal abgelehnt, die „Volkspartei“ aber aus dem entgegengesetzten Grund als völlig rückschrittlich zurückgewiesen habe, habe Hannibal Fischer verfaßt. Wie diese Meinung entstanden ist, läßt sich nicht recht erklären; vermutlich sind die etwas unklaren Angaben Fischers über die Vorgänge in den Jahren 1843/44²⁵¹) die Ursache hierfür gewesen. Aber auch Fischer hat eindeutig angegeben, daß im Jahre 1847 der Großherzog einen „ganz neuen (zum viertenmal abgeänderten) und von ihm selbst gefertigten Entwurf“ vorgelegt habe²⁵²). Bestätigt wird diese Angabe dadurch, daß sich bei den Akten auch noch ein Vorgänger des zuletzt vorgelegten Entwurfs befindet mit Abänderungen und Verbesserungen von der Hand des Großherzogs²⁵³). Frühere Fassungen fehlen allerdings; vielleicht sind sie seinerzeit im persönlichen Besitz des Großherzogs geblieben oder nachträglich vernichtet worden.

Ebensowenig ist es richtig, wenn gesagt worden ist, der neue Entwurf von 1847 sei „unter Annäherung an die Forderungen Dänemarks und Rußlands“ von 1832²⁵⁴) ausgearbeitet worden. Der wichtigste Streitpunkt zwischen dem Großherzog und seinen Vettern in Petersburg und Kopenhagen war im Jahre 1832 bekanntlich der gewesen, ob die Landstände in Oldenburg

²⁴⁷) St. A. Old., aaO., Bl. 154. Zedelius, seinerzeit Kabinettssekretär, hatte schon bei den Verfassungsentwürfen der Jahre 1831/32 mitgearbeitet (vgl. oben S. 80 ff.).

²⁴⁸) AaO., Bl. 155—170. Die wesentlichen Artikel des Entwurfs sind abgedruckt bei *Kohnen*, aaO., S. 219—222.

²⁴⁹) AaO., S. 222.

²⁵⁰) AaO., S. 544.

²⁵¹) Vgl. oben S. 117.

²⁵²) Patrimonial-Staat, S. 91.

²⁵³) St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 II, Bl. 274—289.

²⁵⁴) So *Rüthning* aaO.; ähnlich auch *Kohnen*, aaO., S. 218 f.

nur eine beratende Funktion erhalten sollten, wie es Dänemark vor allem wünschte, oder ob sie, wie man es an der Hunte vorgesehen hatte, bestimmten Gesetzentwürfen, vor allem solchen, die für die Untertanen neue Lasten brachten, künftig ausdrücklich zustimmen sollten. In diesem entscheidenden Punkt schließt sich der Entwurf von 1847 ganz den früheren Verfassungsentwürfen an. Auch er bestimmte in seinem Art. 3 Nr. 2, daß die Landschaft das Recht der Zustimmung haben sollte, wenn durch neue Steuern oder sonstige Leistungen für die Bedürfnisse des Großherzogtums oder seiner einzelnen Teile die an die Landeskasse übergehenden Staatsabgaben erhöht werden sollten; ferner schrieb Nr. 5 des gleichen Artikels vor, daß Anleihen auf den Kredit der Landeskasse der Einwilligung der Stände bedurften. Diese Vorschriften unterschieden sich zwar im Wortlaut, nicht aber in ihrem materiellen Inhalt von Nr. V Ziff. 1 der im August 1832 den Höfen in Kopenhagen und Petersburg zugeleiteten Hauptartikel²⁵⁵). Auch die 1832 von den Agnaten beanstandete Öffentlichkeit der Landtagssitzungen in der Form, daß die Landschaft ihre Protokolle durch den Druck bekanntmachen konnte²⁵⁶), war im Prinzip geblieben²⁵⁷). Selbst Bestimmungen wie die, daß die Abgeordneten verpflichtet seien, „die wohlerworbenen Rechte und Interessen aller Classen ihrer Mitbürger sorgfältig zu beachten . . . sowie bei allen ihren Abstimmungen ihrer eigenen, wohlgeprüften Überzeugung gewissenhaft zu folgen“²⁵⁸), also etwas schüchterne Manifestationen des sog. Repräsentativsystems und des Verbots des imperativen Mandats, findet man in dem neuen Entwurf wieder. Weggelassen hatte der Großherzog jedoch das Institut der sog. Ministerverantwortlichkeit; hiergegen hatte während der Wiener Konferenzen von 1834 allerdings auch schon Berg Bedenken erhoben²⁵⁹).

Etwas völlig Neues war die Regelung, daß der Landtag aus drei Bänken bestehen sollte, nämlich aus je einer Bank der Gutsbesitzer, der Städte und Flecken sowie der Landgemeinden. Dabei sollten die Versammlungen und Beratungen gemeinschaftlich sein; abgestimmt werden sollte aber bankweise, wobei die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder einer Bank die Stimme feststellen und demnach für den ganzen Landtag immer die Übereinstimmung zweier Bänke die Mehrheit bestimmen sollte²⁶⁰). Besonders über diese Aufgliederung des Landtags in drei Bänke werden die

²⁵⁵) Vgl. K o h n e n, aaO., S. 211, und oben S. 86.

²⁵⁶) Siehe oben S. 88 und K o h n e n, aaO., S. 214.

²⁵⁷) Art. 49 des Entwurfs von 1847 (K o h n e n, aaO., S. 221 f.).

²⁵⁸) Art. 20 des neuen Entwurfs.

²⁵⁹) Bericht Nr. 21 vom 10./12. 4. 1834 (St. A. Old., Best. 43 - H - 5 - 4 Nr. 2).

²⁶⁰) Art. 35 des Entwurfs (K o h n e n, aaO., S. 221).

Räte des Großherzogs die Köpfe geschüttelt haben, als sie den Entwurf ihres hohen Herrn zum erstenmal zu Gesicht bekommen haben; an etwas Derartiges hatte man in Oldenburg bisher nicht gedacht. Es war eine eigene Idee des Großherzogs²⁶¹⁾, ohne daß wir sagen können, ob es hierfür ein neueres Vorbild gegeben hat. Vielleicht hat der Großherzog mit dieser Regelung besonders dokumentieren wollen, daß es in Oldenburg im Sinne des Art. 13 der Bundesakte noch „Stände“ geben sollte. Es lag auf der Hand, daß sich alles dies nicht mehr mit moderneren verfassungsrechtlichen Vorstellungen und Bestrebungen vereinbaren ließ. Wie sollte man außerdem hiermit die Vorschrift in Einklang bringen, daß die Landschaftsmitglieder die wohlerworbenen Rechte und Interessen aller Klassen ihrer Mitbürger sorgfältig beachten sollten? Letzteres konnte doch nur bedeuten, daß die Mitglieder der einzelnen Bänke bei ihren Abstimmungen nicht nur die Belange ihrer eigenen Wähler, sondern auch die der Wähler der Abgeordneten der beiden anderen Bänke berücksichtigen und vertreten sollten. Was hatte es dann aber für einen Sinn, getrennt nach Bänken abstimmen zu lassen und dabei jeder Bank, ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Zahl ihrer Mitglieder, den gleichen Stimmwert beizulegen? Das mußte von vornherein zu einer Abqualifizierung einzelner Gruppen von Abgeordneten führen, war ein grober Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip und konnte nur erheblichen Anstoß erregen.

Ende Oktober 1847 berief der Großherzog Fischer, der nach wie vor Regierungspräsident in Birkenfeld war, sowie dessen Kollegen, den Eutiner Regierungspräsidenten Wilhelm Frh. von Grote, für den 15. November nach Oldenburg²⁶²⁾; wenige Tage später erging eine gleiche Ladung an den Bundestagsgesandten von Both in Frankfurt²⁶³⁾. Es hat damals, offenbar zusammen mit den Kabinettsmitgliedern, in Oldenburg eine Konferenz stattgefunden, in der über den neuen Verfassungsentwurf des Großherzogs verhandelt worden ist. Fischer hat von diesem „Staatsrat“ berichtet²⁶⁴⁾; danach sind alle Konferenzmitglieder darin einig gewesen, daß dieser „selbsteigene“ Entwurf des Großherzogs zu wenig Rücksicht auf die öffentliche Meinung genommen habe, um auf irgendeiner Seite Beifall zu finden. Der Großherzog habe daraufhin, wie auch sonst in solchen „nicht selten stürmischen Meinungskämpfen, einen neuen Beweis der edelsten Selbstverleugnung“ gegeben, indem er den Entwurf zurückgezogen habe. Weiteres

²⁶¹⁾ Das eigenhändige Konzept des Großherzogs für die Vorschrift, den Landtag in drei Bänke aufzuteilen, findet sich St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 189.

²⁶²⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 145.

²⁶³⁾ AaO., Bl. 152; Both ist allerdings erst für die zweite Hälfte des November geladen worden.

²⁶⁴⁾ Patrimonial-Staat, S. 91.

ist von dieser Sitzung Ende 1847 nicht bekannt²⁶⁵); Aktenvorgänge über diese Zusammenkunft haben sich bisher nicht gefunden. So muß es auch ungeklärt bleiben, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt damals noch Entschlüsse über den weiteren Fortgang der Verfassungsangelegenheit gefaßt worden sind, ob insbesondere ein neuer Entwurf angefertigt werden und wer ihn ausarbeiten sollte.

Nochmals die Domänenfrage und das Problem der Zivilliste

Einen gewissen Fingerzeig dafür, daß Paul Friedrich August nach seinem Mißerfolg in der November-Sitzung 1847 die Verfassungspläne nicht völlig aufgegeben hat — was mit Rücksicht auf Art. 13 der Bundesakte und das immer stärker werdende Drängen seiner Untertanen auch gar nicht mehr möglich gewesen wäre —, bietet der Umstand, daß der Großherzog noch am 30. November 1847 den Staatsrat und Kammerdirektor Gerhard Friedrich August Jansen beauftragt hat, erneut zu prüfen und ein Gutachten darüber abzugeben, welche als staatliche Einkünfte zu betrachtenden Einnahmen der Kammerkasse dort auszuscheiden und an die Landeskasse zu überweisen waren, wenn es jetzt zu einer landständischen Einrichtung kam und künftig der Landschaft die „Kognition“ über die staatlichen Einnahmen zugestanden werden mußte²⁶⁶). Es ging also um das alte Problem der Kassentrennung und der etwaigen Bestimmung einer Zivilliste, zu dem sich bereits Berg im Zusammenhang mit den Verfassungsarbeiten der Jahre 1831/32 geäußert hatte und das seinerzeit ungelöst geblieben war²⁶⁷). Auch Jansen, damals noch Kammerrat, war ja schon im September 1832 um seine Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht worden.

Jansen kam in einem umfangreichen Gutachten vom 21. Februar 1848²⁶⁸) auch diesmal wieder zu dem Ergebnis, daß vor allem unter den Ordinärgefällen, für die es hundert und mehr Benennungen gäbe, viele seien, bei denen es einfach nicht möglich sei zu entscheiden, ob sie domanialer Natur oder als Staatsgut anzusehen seien. Für diese in ihrem rechtlichen Charakter zweifelhaften Abgaben könne freilich von der Domänenkasse ein jährliches

²⁶⁵) Nach Pleitner, aaO., Bd. 1, S. 494, soll am 15. 11. 1847 eine Kommission, der „mehrere hohe Beamte aus dem Herzogtum und den Fürstentümern angehörten“, zusammengetreten sein, um eine Verfassung zu entwerfen, „die den Forderungen Dänemarks und Rußlands einigermaßen entsprach“. Worauf sich Pleitner bei dieser Angabe gestützt hat, läßt sich nicht ermitteln. Anscheinend sind auch hier verschiedene Vorgänge miteinander vermengt worden.

²⁶⁶) St. A. Old., Best. 31/13 - 89 - 1 b, Bl. 1.

²⁶⁷) Vgl. oben S. 88 ff.

²⁶⁸) St. A. Old., aaO., Bl. 3 ff.

„Aversum“ bezahlt werden. Jedoch die Höhe dieses Abfindungsbetrages werde ebenfalls wieder Anlaß für ständige Streitigkeiten geben. Diesem Dilemma wollte Jansen nun in der Weise aus dem Wege gehen, daß er vorschlug, auf die Einnahmen vom Domanium einen ansehnlichen Teil der Landesausgaben zu übernehmen. Damit ließe sich dann auch, was der Vereinfachung der Finanzverwaltung diene und Kosten spare, die gänzliche Trennung der Domänenverwaltung von der Verwaltung der Steuern und anderer Landeseinnahmen vermeiden.

Die langwierigen Untersuchungen und Berechnungen Jansens sind umsonst gewesen. Kurz nach der Ablieferung seiner Arbeit brach am 24. Februar d. Js. in Paris erneut die Revolution aus; auch in Oldenburg überstürzten sich bald danach die Ereignisse. Mit der Verordnung, betreffend Einführung einer landständischen Verfassung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1848²⁶⁹⁾, ordnete der Großherzog nunmehr die Wahl von 34 Abgeordneten an, die zusammen mit einer landesherrlichen Kommission den Entwurf eines Grundgesetzes vorbereiten sollten. Die nachfolgende landesherrliche Bekanntmachung vom 18. März 1848²⁷⁰⁾ gab dann Einzelheiten des beabsichtigten Entwurfes für das Grundgesetz über eine landständische Verfassung an; darin hieß es auch u. a., daß wegen des Domanialvermögens den 34 Abgeordneten nähere Mitteilung gemacht und mit den Ständen eine Vereinigung erreicht werden sollte. Bemerkenswert und in gewissem Sinne neu war an dieser Erklärung, daß der Großherzog jetzt nicht mehr, wie er es früher vorgehabt hatte, die Absonderung des Staatsvermögens vom Domanialgut nach seinem eigenen Befinden vor bzw. mit der Verkündung der Verfassung vornehmen wollte, sondern die Trennung im Einvernehmen mit der Landschaft erfolgen sollte. Die politische Situation hatte sich inzwischen entscheidend geändert.

Alles dies veranlaßte auch Jansen, sein Votum vom 21. Februar d. Js. zu modifizieren. In einem Nachtrag vom 27. März 1848²⁷¹⁾ schrieb er nun, „bei den jetzt eingetretenen Zeitumständen“ würde es kaum mehr möglich sein, das gesamte Domanium, selbst wenn bedeutende bestimmte Lasten auf dieses übernommen würden, noch als landesherrliches Eigentum in Anspruch zu nehmen. Man werde vielmehr zugestehen müssen, daß die Domänen als Staatsgut angesehen und behandelt, also auch zur Verwaltung an die Staatsfinanzbehörden abgegeben würden. Vorher sei allerdings ein in seinem jährlichen Ertrag wertmäßig festzulegender Komplex aus dem Do-

²⁶⁹⁾ Old. Ges. Slg., Bd. 11, S. 555.

²⁷⁰⁾ Old. Ges. Slg., aaO., S. 561.

²⁷¹⁾ St. A. Old., aaO., Bl. 7. Der Nachtrag ist von Jansens Hand, von diesem aber nicht unterschrieben worden; warum Jansens Unterschrift fehlt, muß offen bleiben.

mänengut auszuscheiden; dieser sei zur Sustentation des großherzoglichen Hauses zu bestimmen und zum fürstlichen Familiengut oder zur Privatdomäne zu erklären. Die 34 Abgeordneten (Vierunddreißiger) würden höchstwahrscheinlich das gesamte Domanium als Staatseigentum fordern und sich dabei für die Bewilligung einer Zivilliste aussprechen. Da man jedoch nicht wisse, „was die Zukunft noch bringen könne“, sei von der Annahme einer Zivilliste abzuraten und der Berechnung eines Teils des Domaniums als landesherrliches Eigentum der Vorzug zu geben.

Jansen hat die Dinge richtig vorausgesehen. Die Vierunddreißiger verlangten bald vom Großherzog die Erklärung, daß in die künftige Verfassungsurkunde Vorschriften über eine Absonderung des großherzoglichen Haus- und Privatvermögens von dem Staatsvermögen, über die Überlassung aller Domänen zum Staatseigentum und über eine feste Zivilliste für den Großherzog aufgenommen würden²⁷²⁾; diese Punkte sollten fast die wichtigsten von allen Verhandlungsgegenständen sein²⁷³⁾. Der Großherzog ließ daraufhin erklären, er sei der Ansicht, daß die Domänen im Herzogtum Oldenburg (einschließlich Jever) und im Fürstentum Lübeck mit mehr Recht, als es in manchen anderen Staaten Deutschlands der Fall sein möge, als Patrimonialeigentum der landesherrlichen Familie anzusehen seien; er sei indessen dazu „geneigt“, daß in der Verfassungsurkunde den Forderungen der Vierunddreißiger entsprochen werde, jedoch nur in der Form, daß die Domänen lediglich insoweit zum Staatseigentum erklärt würden, als sie nicht zum Hausvermögen gehörten und nicht landesherrliches Privatgut seien, und daß bei der Aussetzung einer festen Zivilliste zunächst der Ertrag des unter die Verwaltung der Staatsfinanzbehörde zu stellenden Hausvermögens auf den Betrag der Zivilliste angerechnet werde. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Zivilliste sowie die Erledigung der Frage, ob die Zivilliste, soweit dies nach dem Abzug des Ertrages des Hausvermögens noch erforderlich sei, auf gewisse Domanialgüter „unterpfändlich zu radizieren“ sei, sollte einer Vereinbarung mit dem Landtag vorbehalten bleiben²⁷⁴⁾.

Der Großherzog hat also auch jetzt noch daran festgehalten, daß eine Absonderung des Domanialvermögens vom Staatsgut erfolgen sollte, obwohl Jansen dies weitgehend für unmöglich gehalten hatte; die gesamten Domänen zum Staatseigentum zu erklären, lehnte der Großherzog nach

²⁷²⁾ Protocolle der Versammlung der Abgeordneten zur Beratung über den Entwurf eines Grundgesetzes für eine landständische Verfassung des Großherzogthums Oldenburg, S. 37—40 (Sitzung vom 3. 5. 1848) und Anlage 8, D 13—15; vgl. ferner S. 99—101 (Sitzung vom 10. 5. 1848).

²⁷³⁾ So der Abgeordnete Hofrat Mölling, Jever (aaO., S. 38).

²⁷⁴⁾ Protokolle der Vierunddreißiger, S. 138 f. (Sitzung vom 13. 5. 1848).

wie vor ab. Anscheinend hat ihn in dieser Haltung Hannibal Fischer bestärkt, nach dessen Meinung die Domänen nach wie vor grundsätzlich Eigentum der Regentenfamilien waren und ihre Erklärung zum Staatseigentum einer „Räuberei“ gleichkam²⁷⁵⁾.

Der Präsident des Oberappellationsgerichts, Christian Ludwig Runde, vor der Erklärung des Großherzogs gegenüber den Vierunddreißigern deswegen befragt, hat in einem Vermerk vom 11. Mai 1848²⁷⁶⁾ einen anderen Standpunkt vertreten. Nach ihm ließ sich die Forderung, alle Domänen gegen eine dem Regenten zu gewährende Zivilliste dem Staat zu überlassen, zwar „auf historischem Rechtsboden, namentlich in Oldenburg“, nicht rechtfertigen. Man stehe aber jetzt „auf revolutionärem Boden“ und könne sich dem in der Domänenfrage von allen, auch den mächtigsten, deutschen Fürsten anerkannten Volkswillen nicht entziehen. Damit würde außerdem die in Oldenburg sehr verwickelte und zu großen Streitfragen führende Bestimmung des Umfangs des Domanalgutes unnötig. Runde hielt es jedenfalls für das Vorteilhafteste für den Großherzog, sich aus dem Domänengut eine feste Zivilliste zahlen zu lassen, im übrigen aber den Ständen das Domanalvermögen — ebenso wie die Steuern — mit dem Risiko der Vermehrung und Verminderung zu überlassen. — Runde ist auch noch ein zweites Mal, und zwar im August 1848, mit der Domänenfrage befaßt worden; hier hat er sich anscheinend nur über reine Rechtsfragen, und zwar über die rechtliche Natur der im Großherzogtum vorhandenen Domänen, äußern sollen. Dem Großherzog ging es also auch damals noch um die Frage einer Sonderung des Domänengutes in landesherrliches Domanalvermögen und in Staatseigentum, — eine Trennung, die bisher von allen Räten des Großherzogs als äußerst schwierig und weitgehend praktisch unmöglich dargestellt worden war; allein Fischer hatte gemeint, die Sache sei doch wohl nicht so kompliziert, wie man es darstelle²⁷⁷⁾. Aber auch Runde kam wiederum zu dem Ergebnis, daß die gewünschte Trennung „in eine Verhandlung führen würde, von der gar kein Ende abzusehen sei“²⁷⁸⁾.

Den Abschluß aller dieser Erörterungen hat dann die Vereinbarung des Großherzogs mit dem Landtag vom 5. Februar 1849 gebildet, nicht ohne

²⁷⁵⁾ Vgl. Patrimonial-Staat, S. 36 ff., 91 ff.; im einzelnen hat sich Fischer zur Kassentrennung in Oldenburg auch noch in zwei Vermerken vom 28. 11. und 12. 12. 1847 (St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 1 I, Bl. 171—176, 179—184) geäußert.

²⁷⁶⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 2 I, Bl. 230.

²⁷⁷⁾ In den beiden in Anm. 275 angeführten Vermerken vom 28. 11. und 12. 12. 1847 und sicherlich auch noch mündlich dem Großherzog gegenüber.

²⁷⁸⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 92 - 34, Bl. 233 ff.

daß es vorher noch heftige Auseinandersetzungen gegeben und die Gefahr bestanden hat, daß das mühsam zustandegebrachte Werk der Verfassung schließlich noch an der Domänenfrage scheiterte oder ihretwegen jedenfalls erneut um eine längere Zeit verzögert wurde²⁷⁹⁾. Nach dem Abkommen vom 5. Februar 1849²⁸⁰⁾ wurden einmal aus dem im übrigen zum Staatseigentum erklärten Domonialvermögen als sog. Krongut für die Sustaination des großherzoglichen Hauses Grundstücke zum Pachtwert von 85 000 Talern ausgeschieden; zum anderen erhielt der Großherzog aus dem zum Staatsgut erklärten Domonialvermögen jährliche „Gebühnisse“ in Höhe von nochmals 85 000 Talern. Der Betrag dieser Gebühnisse sollte jeweils zum Regierungsantritt eines Regenten neu festgesetzt werden; außerdem wurden die Gebühnisse auf das bisherige Domonialvermögen in der Form „radiziert“, daß dessen Einkünfte zunächst zur Abführung der 85 000 Taler Bargeld bestimmt blieben. Das Wort „Zivilliste“ ist bei dieser ganzen Regelung — wohl mit Bedacht — nicht verwandt worden.

Der Verfassungsentwurf vom März 1848

Der nach den Dekreten des Großherzogs vom 10. und 18. März 1848 den Vierunddreißigern zur Beratung vorzulegende Entwurf eines Grundgesetzes über die landständische Verfassung für das Großherzogtum Oldenburg ist am 24. März d. Js. vom Großherzog signiert²⁸¹⁾ und am 6. April publiziert worden²⁸²⁾. Die Reinschrift des von dem Großherzog abgezeichneten Entwurfs hat allem Anschein nach Zedelius geschrieben; Zedelius hat auch zusammen mit den Kabinettsmitgliedern von Beaulieu-Marconnay und Römer sein Namenszeichen an den Rand neben den letzten Artikel des Entwurfs gesetzt.

Sind diese drei Kabinettsmitglieder nun auch die Verfasser des Entwurfs gewesen? Irgendwelche weiteren Vorgänge, die über das Entstehen des Entwurfs genauere Auskunft geben könnten, fehlen. Dagegen heißt es in einer wohl Anfang April 1848 herausgebrachten und als „Manuscript für die beteiligten Bittsteller. III.“ bezeichneten Flugschrift der Gutsbesitzer in den Ämtern Eutin und Schwartau sowie von 130 Bürgern und Einwohnern der Stadt Eutin, „wenige Wochen vor dem gewaltigen Schalttage“ hätten

²⁷⁹⁾ Pleitner, aaO., Bd. 2, S. 29 f.; Rütthing, aaO., S. 559 ff.

²⁸⁰⁾ Anl. I zum oldenburgischen Grundgesetz vom 18. 2. 1849 (Old. Ges. Slg., Bd. 12, S. 119 ff.); vgl. außerdem Art. 208 ff. des Grundgesetzes selbst (Old. Ges. Slg., aaO., S. 55 ff.).

²⁸¹⁾ St. A. Old., Best. 31/13 - 31 - 2 I, Bl. 98—113.

²⁸²⁾ Der Entwurf ist als Sonderdruck herausgebracht worden; einzelne Artikel des Entwurfs finden sich auch bei K o h n e n, aaO., S. 224 f.



„die Herren Baron von Beaulieu, Baron Grote, von Both und Fischer“ eine Verfassungsurkunde für Oldenburg „entworfen, motiviert, beraten, auch gegen eine geachtete Minorität beschlossen“. Die vier Genannten sind Mitglieder des Gremiums gewesen, dem Paul Friedrich August im November 1847 seinen letzten, von den Konferenzteilnehmern abgelehnten Verfassungsentwurf vorgelegt hat²⁸³). Der anonyme Verfasser der Lübecker Bittschrift scheint mithin verhältnismäßig gut informiert gewesen zu sein. Trotzdem wird man bezweifeln müssen, daß er mit seiner Behauptung recht gehabt hat, die Herren Beaulieu, Grote, Both und Fischer hätten damals einen neuen Verfassungsentwurf aufgestellt und „beschlossen“. Verbindlich entscheiden und beschließen über einen Verfassungsentwurf für das Großherzogtum Oldenburg konnte zur damaligen Zeit nach wie vor nur Paul Friedrich August; ein Kollegium, an dessen Beschlüsse der Großherzog gebunden gewesen wäre, gab es noch nicht. Außerdem ist es unwahrscheinlich, daß Grote, Both und Fischer sich für eine längere Zeit in Oldenburg aufgehalten haben, um einen Verfassungsentwurf in allen seinen Einzelheiten zu erarbeiten. Alles dies schließt es natürlich nicht aus, daß in der November-Sitzung 1847 unter dem Vorsitz des Großherzogs ein neuer Verfassungsentwurf in seinen Grundzügen festgelegt worden ist und die weitere Ausarbeitung dann entweder der Großherzog selbst, der ja in solchen Dingen bereits einige Erfahrung besaß, übernommen oder vielleicht dem Geheimen Referendar Zedelius übertragen hat, der ebenfalls in Verfassungsangelegenheiten inzwischen ein Experte geworden war. Auf alle Fälle hat die Verantwortung für den Entwurf vom März 1848 allein der Großherzog getragen, und wir dürfen auch annehmen, daß er bei den einzelnen Regelungen des Entwurfs das entscheidende Wort gesprochen hat und nichts gegen seinen Willen in den Entwurf aufgenommen worden ist; vor allem ist es undenkbar, daß der Großherzog damals in irgendeinem Punkte von seinen Räten „überstimmt“ worden wäre.

Der insgesamt 96 Artikel umfassende Verfassungsentwurf vom März 1848 ist noch ganz eine Arbeit im Sinne des Art. 13 der Bundesakte von 1815 gewesen. Er enthält — gleich den früheren oldenburgischen Verfassungsentwürfen — in diesmal sechs Abschnitten lediglich Vorschriften über die Landstände im Allgemeinen, über ihre Wirksamkeit, ihre Organisation und die Eigenschaften ihrer Mitglieder, über die Wahl und Ernennung der Abgeordneten, über die Landtage und schließlich über die Gewähr des Grundgesetzes; wesentliche Verbesserungen gegenüber den Entwürfen der Jahre 1831/32 und 1847 gab es nicht. Über die bisherigen Zugeständnisse schien allerdings Art. 4 des Entwurfs hinauszugehen, nach dem künftig kein Gesetz ohne die Zustimmung der Landstände erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden durfte. Bei dem Steuer- und

²⁸³) Vgl. oben S. 122.



Abgabenwesen, der wichtigsten Materie für gesetzliche Regelungen, blieb es jedoch bei den früheren Formulierungen, wonach nur neue Steuern, Lasten oder sonstige Leistungen nicht ohne ständische Zustimmung den Bürgern auferlegt werden konnten (Art. 5). Im übrigen finden wir z. B. wieder das Verbot des imperativen Mandats (Art. 41), eine Vorschrift, daß jeder Abgeordnete die Interessen aller seiner Mitbürger zu beachten und bei Abstimmungen nur der eigenen wohlgeprüften Überzeugung zu folgen hatte (Art. 68) sowie das Institut der Ministerverantwortlichkeit (Art. 83). Die Öffentlichkeit der ständischen Sitzungen sollte jetzt von dem Beschlusse des ersten nach der Verkündung des Grundgesetzes berufenen Landtages abhängig sein.

Die Oldenburger wären sicherlich mit dem jetzigen Entwurf zufrieden gewesen, hätte der Großherzog ihn in den dreißiger Jahren als Erfüllung seines Versprechens vom 5. Oktober 1830, dem Land eine Verfassung zu geben, zum Gesetz erhoben. Nunmehr war es aber für ein solches Grundgesetz zu spät; im März 1848 erwartete und verlangte die öffentliche Meinung von einer Verfassung weit mehr. Jetzt wollte man auch in Oldenburg eine konstitutionelle Verfassungsurkunde im modernsten Sinne, ein „förmliches allgemeines Staatsgrundgesetz“, in dem die gesamten Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes des Großherzogtums Oldenburg geregelt wurden; Beschränkungen, wie sie zuletzt die Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 für Landesverfassungen festgelegt hatten, waren überholt. Ein oldenburgisches Grundgesetz sollte nun — abgesehen von einer Aussage über den Regenten und dessen Verhältnis zu dem Staat, dem er vorstand, über die Erbfolge, eine etwaige Regentschaft und ähnliche Dinge — vor allem die wesentlichsten Beziehungen des Bürgers zum Staate, die beiderseitigen Rechte und Pflichten, die Obliegenheiten der Staatsverwaltung und ihrer Behörden, die Rechtsstellung der Gemeinden und sonstiger Korporationen klar und deutlich ordnen. Bei den ständischen Rechten gab man sich nicht mehr mit einem bloß auf neue Steuern und Leistungen beschränkten Bewilligungsrecht zufrieden; man wollte jetzt in allen Steuerangelegenheiten ein entscheidendes Wort mitreden. Insbesondere sollte künftig auch in Oldenburg, wie es in vielen anderen deutschen Bundesstaaten bereits seit längerer oder kürzerer Zeit der Fall war, der Staatshaushalt nur mit Zustimmung des Landtages festgestellt werden können; allein auf diese Weise ließen sich — allgemeinen Wünschen entsprechend — z. B. ein sparsamerer Staatshaushalt und vor allem eine Herabsetzung der Steuern erreichen. Das Finanzgebaren der Regierung und ihrer Behörden durfte nicht mehr in einen Schleier des Geheimnisses gehüllt sein.

Diese und noch manche anderen Forderungen sind bald nach der Bekanntgabe des für die Beratungen der Vierunddreißiger bestimmten Verfassungsentwurfes in der oldenburgischen Öffentlichkeit mit mehr oder weniger

Temperament vorgetragen worden²⁸⁴). Auch der bejahrte Präsident des Oberappellationsgerichts, Christian Ludwig Runde, beteiligte sich — freilich mit mahnender Stimme — an diesen Debatten²⁸⁵), und selbst ein Sohn des Birkenfelder Regierungspräsidenten Hannibal Fischer, der Obergerichtsanwalt Lorenz Wilhelm Fischer in Birkenfeld, ließ sich vernehmen²⁸⁶). Fischer jr. hatte bereits durch eine 1847 anonym in Bremen erschienene Schrift: „Deutsche Ansprachen. I. Die Oldenburgische Verfassung und ihre Preußische Vorgängerin“, einiges Aufsehen erregt²⁸⁷); er sollte später der am 17. Mai 1848 von dem Großherzog eingesetzten Verfassungskommission mit angehören, die dann in sechs Wochen den endgültigen Entwurf für das Oldenburger Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 geschaffen hat.

So ist der Verfassungsentwurf vom März 1848 praktisch ein totgeborenes Kind gewesen; für ihn wollte schon vor dem Zusammentritt der Vierunddreißiger am 27. April 1848 niemand mehr mit verantwortlich sein. Der neben Zedelius und dem Hofrat Krell vom Großherzog zum Mitglied der landesherrlichen Kommission für die Verhandlungen der Vierunddreißiger bestellte Regierungsassessor Karl Heinrich Ernst Frh. von Berg — ein Sohn des 1843 verstorbenen Geheimen Rates von Berg und später selbst oldenburgischer Staatsminister — nahm z. B. den ihm erteilten Auftrag erst an, nachdem er in einer längeren schriftlichen Erklärung den Großherzog auf die offensichtlichen Mängel des Entwurfs hingewiesen und zum Ausdruck gebracht hatte, die landesherrliche Kommission werde den Entwurf nur mit ganz wesentlichen Änderungen durchbringen können²⁸⁸). Zedelius und Krell werden ähnlich gedacht haben.

Nach alledem hat es wohl niemanden mehr ernstlich überrascht — ausgenommen vielleicht den Großherzog? —, daß der in der ersten Sitzung

²⁸⁴) Außer einer anonymen und 24 Seiten umfassenden „Sammlung von Kritiken und Bemerkungen über den Entwurf einer landständischen Verfassung für das Großherzogtum Oldenburg“, erschienen 1848 in der Schulzeschen Buchhandlung in Oldenburg, siehe hierzu z. B. noch die „Oldenburgischen Blätter“ 1848, Nr. 15—20, und die „Neuen Blätter für Stadt und Land“ 1848, Nr. 29, S. 142 f., und Nr. 30, S. 151 ff., 157.

²⁸⁵) Schreiben eines alten Staatsdieners. In: „Oldenburgische Blätter“, 1848, Nr. 18 vom 21. 4., S. 129 f.

²⁸⁶) Was ist zu thun? In: „Neue Blätter für Stadt und Land“, 1848, Nr. 35 vom 29. 4., S. 187 f.

²⁸⁷) Vgl. „Oldenburgische Blätter“, 1847, S. 391 ff., und „Neue Blätter für Stadt und Land“, 1847, S. 409 ff., 417 ff. und 425 ff.

²⁸⁸) Erklärung vom 5. 4. 1848, also vor der Publikation des Entwurfs abgegeben (St. A. Old., aaO., Bl. 120 ff.).

der Vierunddreißiger zum geschäftsleitenden Vorstand gewählte Hofrat Louis Völckers (Eutin) es als seine erste Amtshandlung angesehen hat, nach wenigen einleitenden Worten zu erklären, der veröffentlichte Entwurf des Grundgesetzes für eine landständische Verfassung sei „zu jeder Beratung untauglich“. Das wurde dann auch von der Versammlung durch allgemeine Akklamation bestätigt²⁸⁹). An die Stelle des so schnell verworfenen Verfassungsentwurfs trat als Grundlage für die Beratungen eine von den Vierunddreißigern selbst erarbeitete „Zusammenstellung der öffentlich ausgesprochenen und von Abgeordneten erwähnten Forderungen an ein Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg“; sie enthielt insgesamt 60 Punkte²⁹⁰).

Die zweifellos mit viel persönlichem Engagement betriebenen, infolge der zögernden Haltung des Großherzogs sich trotzdem über fast zwei Jahrzehnte hinziehenden Bemühungen Paul Friedrich Augusts um ein oldenburgisches Grundgesetz endeten so auf eine ziemlich unrühmliche Weise; jetzt nahmen die Oldenburger selbst die Dinge in die Hand. Freilich scheint die große Mehrheit der Bevölkerung auch damals noch politisch wenig interessiert gewesen zu sein. Denn wie ließe sich sonst die geringe Beteiligung bei der Wahl des ersten oldenburgischen Landtages, der das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 endgültig beschließen sollte, erklären? Teilweise haben hierbei nur 10—20 v. H. der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben²⁹¹).

²⁸⁹) Protokolle der Versammlung der Vierunddreißiger, S. 5.

²⁹⁰) AaO., S. XXI, Anl. 8.

²⁹¹) Lübbing, Landesgeschichte, S. 164.



Inhalt:

Max Schlüter:

Unser Wald — ein Jahr nach dem Orkan von 1972 —
Seine Wiederherstellung und seine Zukunft 1

Wilhelm Dursthoff

Zum Gedächtnis an Professor Dr. Ing. E. h. Johann Schütte 35

Walter Brockmann:

Luftschiffe — Leistungen in der Vergangenheit und
Möglichkeiten in der Zukunft 41

Fundchronik 1973

von Heino-Gerd Steffens, Hajo Hayen und Dieter Zoller 69

